HIRTH'S PARLAMENTS-ALMANACH: AUSG. 2, 28. FEBR. 1867

Digitized by Google

T. publ. g. 341 r (2
Hirth

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

I. publ g. 341 c

Hirth's

Parlaments-Almanach.

II. Ausgabe. — 28. Februar 1867.

Mit einem Situationsplan des Reichstags-Sitzungssaales.

Berlin.
Verlag von Franz Duncker.
1867.

185 4

Digitized by Google

Mit

ng.

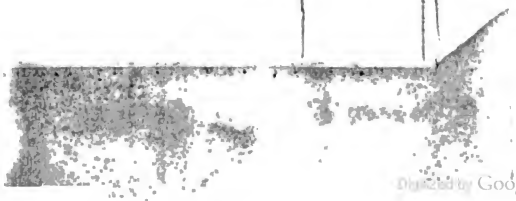

Digitized by Google

Hirth's

Parlaments-Almanach.

II. Ausgabe. — 28. Februar 1867.

Mit einem Situationsplan des Reichstags-Sitzungssaales.

Berlin.
Verlag von Franz Duncker.
1867.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Die erste Ausgabe des Almanach hat schnelle und weite Verbreitung, manches wohlwollende Urtheil, aber auch manchen herben Tadel — und diesen letzteren mit vollem Rechte — erfahren. Das „traurige Machwerk", wie es die Kreuzzeitung nennt, war ein Kind der durch die Umstände gebotenen Eile und wäre vielleicht besser in den Händen eines Anderen gediehen, der nicht eben erst nach schwerer Verwundung und langem Siechthum zu schwachen Kräften gekommen. Dem sei wie ihm wolle: die Absicht war gut und die Idee hat Anklang gefunden.

Die Erweiterungen der zweiten Ausgabe sollen von den Besserungsvorsätzen des Almanach zeugen, für welche indessen auch noch künftige Auflagen ein ergiebiges Feld der Bethätigung bieten werden. Die biographischen Notizen über die Abgeordneten

Digitized by Google

namentlich bedürfen noch sehr der Vervollständigung, und auch die Beigaben an statistischen Nachweisen, an Gesetzen und Actenstücken werden künftig vermehrt werden müssen. Einen Versuch, die ca. drei Millionen Wähler nach einzelnen Provinzen, nach Stadt und Land in ihren Parteistellungen statistisch zu gruppiren, einen Versuch also der Statistik des politischen Glaubensbekenntnisses, wird hoffentlich schon die nächste Ausgabe bringen können.

Denen, die mich durch Rath und That bisher freundlichst unterstützt haben, danke ich am Besten in dem aufrichtigen Bestreben, den Almanach immer mehr zu einem praktischen, unparteiischen parlamentarischen Handbuch zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Dr. Georg Hirth.
Potsdamerstraße 20.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite.
Beilage: Situationsplan des Sitzungslocals des Norddeutschen Reichstages.	
1. Der Norddeutsche Bund. Areal und Bevölkerung	VII
2. Finanzen der Staaten des Norddeutschen Bundes	XI
3. Die Wahlkreise für den Norddeutschen Reichstag und ihre Vertreter	XXVII
4. Die Mitglieder des Reichstags. Biographische Notizen	XXXVIII
Die Mitglieder der Abtheilungen.	
Anhang: Die Minister der Norddeutschen Bundesstaaten.	
5. Die deutsche Reichsverfassung von 1849. .	1
6. Der Preuß. Verfassungsentwurf von 1866.	32
7. Der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vorlage an den Reichstag.	39
8. Der Separatvertrag Preußens mit Sachsen.	59
9. Das Preuß. Wahlgesetz für den Norddeutschen Reichstag.	64

Digitized by Google

Seite.

10. Das Preuß. Wahlreglement für den Norddeutschen Reichstag. 67
11. Die Preußische Verfassungs-Urkunde. . . 78
12. Das Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand. 101
13. Das Preuß. Gesetz über Verpflichtung zum Kriegsdienste von 1814. 108
14. Das neue Sächsische Gesetz über Verpflichtung zum Kriegsdienste. 113
15. Die vom Reichstage provis. angenommene Geschäftsordnung des Preuß. Abgeordneten-Hauses. 120

Digitized by Google

Der Norddeutsche Bund.

Areal und Bevölkerung.

Auf die Einladung Preußens vom 16. Juli zur Bildung eines neuen Staatenbundes wurden am 18. August zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen und Hamburg, ferner am 21. August zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz Bündnißverträge geschlossen, deren Hauptbestimmungen folgende sind:

Art. 1. Die Regierungen von ... schließen ein Offensiv- und Defensivbündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten, und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren. Art. 2. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preuß. Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments. Art. 3. Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß modificirt werden. Art. 4. Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Sr. Majestät des Königs von Preußen. Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredun-

Digitized by Google

gen geregelt. Art. 5. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlamente anordnen ꝛc.

Später traten dem Bunde bei: am 3. September das Großherzogthum Hessen für seine nördlich vom Main belegenen Gebietstheile (Prov. Oberhessen), am 26. Septbr. Reuß ält. L., am 6. October Sachsen-Meiningen und im Frieden vom 21. Octbr. das Königreich Sachsen.

Areal und Bevölkerung der gegenwärtigen Staatsgebiete des Norddeutschen Bundes sind aus nebenstehender Tabelle ersichtlich. Wir bemerken dabei, daß der Flächeninhalt einzelner Staaten, namentlich Preußen's (Schleswig-Holstein's ꝛc.), keineswegs ganz genau bekannt ist, und daß die hier mitgetheilten Bevölkerungszahlen meist aus den Zählungen am 3. December 1864 resultiren. Bei den Angaben für Schleswig-Holstein-Lauenburg und Oldenburg ist dem letzteren das von Preußen abgetretene Amt Ahrensboek (nebst angrenzenden Güterdistricten 2,67 □-Meilen und 12604 Einw.) bereits zugerechnet, ebenso dem Großherzogthum Hessen die kleinen Abtretungen von Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

Die Bewohner männlichen und weiblichen Geschlechts verhielten sich 1864 in Preußen wie 100 : 100,92. Preußen hatte 1864 in seinem damaligen Bestande an Einwohnern männlichen Geschlechts im Alter von

unter	bis 10	Jahr	2,408804	
über 10	„ 20	„	1,930376	
„ 20	„ 30	„	1,616578	
„ 30	„ 40	„	1,262934	
„ 40	„ 50	„	1,082823	u. s. w.

Die Sprachverschiedenheit der Bundeseinwohner kommt hauptsächlich im Königreich Preußen in Betracht. Im Jahre 1864 betrug*) die

Deutsche	Bevölk.	20,791100	oder	88,133%	der	gesammten,
Dänische	„	144360	„	0,612	„	„ „
Kurische	„	430	„	0,002	„	„ „
Littauische	„	144500	„	0,613	„	„ „

*) Nach einer Berechnung K. Brämer's in der Zeitschrift des K. Preuß. Statist. Bureaus, 1866 S. 272.

Digitized by Google

Staatsgebiete.	□=Meilen.	Bewohner.	Bew. per □=M.
1. Prov. Preußen	1179,06	3,014595	2658
2. Prov. Posen	525,77	1,523729	2900
3. Prov. Pommern	574,89	1,437375	2628
4. Prov. Schlesien	731,46	3,510706	4800
5. Prov. Brandenburg	724,31	2,616587	3612
6. Prov. Sachsen	458,19	2,043975	4461
7. Prov. Westfalen	366,81	1,666581	4543
8. Prov. Rheinland	486,65	3,360615	6906
9. Jade-Gebiet	0,25	1573	27900
10. Reg.-Bez. Sigmaringen	21,15	64958	3071
11. Schleesw.-Holst.-Lauenb.	335,..	1,009865	3028
12. Hannover	698,72	1,924172	2754
13. Kurhessen	172,85	737293	4266
14. Gersfeld-Orb-Kaulsdorf	9,85	32976	3348
15. Vöhl-Biedenkopf-Vilbel	14,91	47728	3200
16. Nassau	85,2	466014	5470
17. Hessen-Homburg	5,.	27374	5475
18. Frankfurt a. M.	1,59	91909	58170
I. Königreich Preußen	6391,66	23,578035	3732
II. „ Sachsen	271,83	2,343994	8623
III. Großhzth. Meckl.-Schw.	244,12	552612	2263
IV. „ Mecklenb.-Strel.	49,49	99060	2001
V. „ Oldenburg	116,93	314416	2687
VI. „ S. Weimar	66,03	280201	4244
VII. „ Hessen	59,82	252451	4208
VIII. Herzogth. Braunschw.	67,02	292708	4367
IX. „ Anhalt	48,28	193046	3998
X. „ Meiningen	44,97	178065	3957
XI. „ Coburg-Gotha	35,73	164527	4605
XII. „ S.-Altenburg	24,00	141839	5910
XIII. Fürstenth. Lippe-Detm.	20,6	111336	5409
XIV. „ Waldeck	20,36	59143	2905
XV. „ Schwarzb.-Rud.	17,58	73752	4145
XVI. „ Schwarzb.-Sond.	15,63	66189	4156
XVII. „ Reuß. jüng. L.	15,06	86472	5765
XVIII. „ Schaumb.-Lippe	8,05	31382	3898
XIX. „ Reuß. ält. L.	6,8.	43924	6459
XX. Fr. Stadt Hamburg	6,39	229941	35928
XXI. Fr. Stadt Lübeck	5,98	50614	8436
XXII. Fr. Stadt Bremen	3,5.	104091	29712
Norddeutscher Bund	7539,4.	29,247798	3883

Digitized by Google

Polnische Bevölk. 2,351000 oder 9,966% der gesammten
Tschechische „ 61950 „ 0,263 „ „ „
Wendische „ 86250 „ 0,366 „ „ „
Wallonische „ 11050 „ 0,047 „ „ „
die nichtdeutsche demnach 11,867% der Gesammtbevölkerung des Staats in seinem jetzigen Umfange.

Nach ihrem Glaubensbekenntniß gehören in Preußen 65,34% der Bevölkerung der evangelischen, 33,08% der römisch-katholischen, 0,25% den dissidentischen Confessionen, 1,33% der jüdischen Religion an. Die Katholiken überwiegen in Rheinland, Westfalen, Posen und Schlesien. Von der gesammten Bundesbevölkerung sind ca. 71% Evangelische, 27% Röm.-Katholische, 2% Andersgläubige (in den außerpreußischen Staaten nicht unter 74,96 und nicht über 99,77% Evangelische).

Volksvermehrung in Preußen vom 13. Decbr. 1855 bis dahin 1864: 10,28% oder jährlich 1,09% (Brandenburg 16,06 bez. 1,67%, Pommern 14,31 bez. 1,50%, Prov. Preußen 14,33 bez. 1,50%, Nassau 9,38 bez. 1,00%, Hannover 5,70 bez. 0,62%, Kurhessen 1,16 bez. 0,13% u. s. w.) Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen hat in demselben Zeitraum um 15%, die des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin innerhalb 10 Jahren nur um 2,28% zugenommen. Im Allgemeinen zeigt sich im Gebiete des Norddeutschen Bundes eine verhältnißmäßig sehr starke Bevölkerungszunahme — im Gegensatze zu Frankreich, dessen Einwohnerzahl in vielen Departements gradezu rückwärts schreitet. Bei stetig wie bisher fortschreitender Zunahme würde die Bundesbevölkerung im Jahre 1870 ca. 31 Millionen, im Jahre 1880 ca. 34 Millionen Köpfe betragen.

Mit Einschluß Süddeutschlands*), Deutsch-Oesterreich ausgenommen, würde der neue Bund nach der Zählung von 1864 37,776844 Einwohner haben, 300000 mehr als Frankreich.

---

*) Bayern 4,774464 Einw.
Würtemberg 1,748328 „
Baden 1,429199 „
Hessen (Süd-) 564451 „
8,516442 Einw.

Digitized by Google

Staatsfinanzen.

I. Königreich Preußen.

A. Alte Provinzen.

Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1867.

(Gesetz vom 22. December 1866.)

Einnahme.	Thlr.
I. Finanzministerium	101,718231
Domainen 5,598270, Forsten 9,358000 (nach Abzug der dem Kronfideicommiß-Fonds angewiesenen Rente Summa 12,383171); Ablösungen von Domänengefällen 860,000;	
Directe Steuern 32,730000 (Grundsteuer 10,104300, Gebäudestr. 3,407600, classificirte Einkommensteuer 3,694000, Klassensteuer 9,755000, Gewerbesteuer 4,059000, Eisenbahnabgabe 1,645000, Diverse Einnahmen 65,100);	
Indirecte Steuern 37,795235 (darunter Eingangs- und Abgangsabgabe 11,210000, Rübenzuckersteuer 5,350000, Branntweinsteuer 7,480000, Biersteuer 1,830000, Mahlst. 1,570000, Schlachtsteuer 1,946000, Stempelsteuer 5,530000, Chausseegelder 1,317000 ꝛc.);	
Salzmonopol 9,300080; Lotterie 1,338300; Seehandlungsinst. 600,000; Preußische Bank 1,504000; Münze 71,933; Staatsdruckerei 198,600; Allgemeine Kassenverwaltung 4,936912.	
II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	53,202483
Post- u. Zeitungsverwaltung 13,965700 (Porto und Freimarken 10,630000); Telegraphen 1,418090; Porzellanmanufactur 150,000; Verwaltung für Handel	

Digitized by Google

		Thlr.
	ꝛc. 207,238; Berg-, Hütten- u. Salinenwesen 17,863,154 (Bergwerksproducte 12,116297); Eisenbahnen 19,598301 (Niederschlesisch-Märkische 7,500000, Berliner Verbindung 111,800, Ostbahn 5,600000, Westfälische 1,619000, Saarbrücker 1,780600, Privatbahn. 2,986901).	
III.	Justizministerium	10,872900
IV.	Ministerium des Innern	703318
V.	Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten	891672
VI.	Ministerium der Geistl.-, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten	107207
VII.	Kriegsministerium	1,113191
VIII.	Marineministerium	44204
IX.	Ministerium der auswärt. Angelegenh.	13810
	Summa	168,667016
Hohenzollernsche Lande 460,000 Fl.		262857
	Gesammtsumma der Einnahme	168,929873

Ausgabe.

a. Fortdauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten u. Lasten der einzelnen Einnahmezweige:

I.	Finanzministerium Domänen 765620, Forsten 3,910000, dir. Steu. 1,418000, indir. Steuern 4,493235, Salzmonopol 2,760870, Lott. 23850, Münze 71933, Staatsdruckerei 153600.	13,597108
II.	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Post 12,446830, Telegraphen 1,216285, Porzellanmanufactur 138000, Bergwerke 9,419515, Hüttenwerke 3,183999, Salzwerke 911,113; Eisenbahnen 16,613460 (Niederschles.-Märkische 4,310000, Berliner Verbindung 89800, Ostb. 3,267700, Westfälische 1,275016, Saarbrücker 1,043500, Privatbahnen 1,322220).	38,841591
	Summa A	52,438699

Digitized by Google

B. Dotationen:	Thlr.
Zuschuß zur Rente des Kronfideicommiß-Fonds	500000
Oeffentliche Schuld	16,321100
Verzinsung 10,614471, Tilgung 5,188898, Renten 428968.	
Herrenhaus	40060
Haus der Abgeordneten	200000
Summa B	17,061160

C. Staatsverwaltungs-Ausgaben:

I.	Staatsministerium	369675
	Bureau 78750, General-Ordenscommiss. 114600, Oberrechnungskam. 129240 ꝛc.	
II.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	1,068680
	Ministerium 163,500, Gesandtschaften und Consulate 843770 ꝛc.	
III.	Finanzministerium	8,073742
	Central-Finanzverwaltung 290640, Allg. Wittwen-Verpflegungsanstalt 717760, Generalstaatskasse 805,850, Pensionen 2,473452, Ober-Präsidien und Regierungen 1,863320, Besoldungsverbesserungen 1,030200 ꝛc.	
IV.	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	6,858238
	Ministerium 194950, Bauverwaltung 690955, Wege, Chausseen, Hafenbauten 5,758749 ꝛc.	
V.	Justizministerium	12,185900
	Ministerium 105950, Obertrib. 199305, Gerichte zweiter Instanz 983250, Rheinische Gerichte 309090, Gerichte erster Instanz 8,272636 ꝛc.	
VI.	Ministerium des Innern	5,553579
	Ministerium 118326, Statist. Bureau u. meteorol. Institut 26600, Landräthl. Behörden 948523, Polizeiverwaltung 892809, Landgendarmerie 1,129368, Strafanstalten 1,841906 ꝛc.	

Digitized by Google

		Thlr.
VII.	Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten Landwirthschaftl. Verwaltung 1,251624 (darunter Auseinandersetzungen 802260), Gestütverwaltung 532295.	1,783919
VIII.	Ministerium der geistl.-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten Ministerium 125460, evangel. Cultus 417711, kathol. Cultus 749118, Prov.-Schulcollegien 65460, Universitäten 626110, Gymnasien und Realschulen 368423, Elementarunterricht 791901, Kunst und Wissenschaft 257020, Cultus und Unterricht gemeinsam 849455, Medicinalwesen 315576.	4,599610
IX.	Kriegsministerium, für Zwecke der Militärverwaltung	41,574348
X.	Marineministerium	1,834737
	Summa C. Staatsverwaltungsausgaben	83,902428
dazu	„ B. Dotationen	17,061161
dazu	„ A. Betriebs- ꝛc. Ausgaben	52,438699
	Summa	153,402287
	Hohenzollernsche Lande	232571
	Summa der fortdauernden Ausgaben*)	153,634858

b. Einmalige und außerordentliche Abgaben.

I.	Ministerium der ausw. Angelegenheiten	113000
II.	Finanzministerium Forstverwaltung 597000.	700000
III.	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Oeffentliche Arbeiten 1,800000, Pariser Ausstellung 103000, Eisenb. 1,614746.	4,040516
IV.	Justizministerium	450000
V.	Ministerium des Innern	98200
VI.	Ministerium f. landwirthschaftl. Angel.	172400
VII.	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angel.	570482
VIII.	Kriegsministerium	2,497131

*) Darunter künftig wegfallend: 1,028906 Thlr.

Digitized by Google

	Thlr.
XI. Marineministerium Bauten a. d. Jade 1,320000, Panzerfregatten 4,120000.	6,623000
Summa	15,264720
Hohenzollernsche Lande	30286
Summa der einmal. und außerord. Ausgaben	15,295015

Abschluß.

1. Einnahmen	168,929873
2. Dauernde Ausg. 153,634858 Thlr. einmalige „ 15,295015 „	
Summa	168,929873

B. Neuerworbene Landestheile.

1. Schleswig-Holstein.

Finanzetat auf 1867 (Kgl. Verordnung vom 17. Jan. 1867).

Einnahme.	Mark.
1. Domainen und Forsten	1,527170
2. Landesabgaben	1,860714
3. Directe Steuern	4,009280
4. Indirecte Steuern Einfuhrzoll 5,380000, Ausfuhrzoll 143000	8,600167
5. Von den Activen der Landescasse	48450
6. Vom Postwesen	1,252858
7. Vom Telegraphenwesen	196835
8. Ueberschüsse aus den Jahren 1866 et retro	1,682785
Summa der Einnahmen	19,178259

Fortdauernde Ausgaben.

1. Apanagen fürstl. Personen	159020
2. Obere Landesverwaltung	400000
3. Justizwesen	536701
4. Geistl. und Unterrichtsangelegenheiten	733823
5. Verwaltung des Innern	1,595320
6. Finanzverwaltung Staatsschuldenwesen 3,996450.	7,806175
7. Postverwaltung	1,351589
8. Telegraphenverwaltung	346295
9. Militärverwaltung	5,212350

Digitized by Google

	Mark.
10. Unvorhergesehene Ausgaben	300000
Summa der fortdauernden Ausgaben	18,443273
Dazu einmal. u. außerordentl. Ausgaben	734986
Summa der Ausgaben	19,178259

2. Lauenburg.

Etat für das Finanzjahr v. 1. April 1866 bis 31. März 1867.

Einnahme (darunter Forsten 149085)	400186 Thlr.
Ausgaben	242847 „
Ueberschuß	157839 Thlr.

3. Hannover.

Finanzetat auf das Jahr 1867. (Königl. Verordnung vom 10. Januar 1867).

Einnahmen.	Voranschl. 1865/66. Thlr.	Etat 1867. Thlr.
I. Domainen u. Forsten	1,979159	3,107200
II. Steuern und Zölle 1867: dir. Steuern 3,355000 Zölle u. indir. St. 4,132000.	7,662000	7,487000
III. a. Oberharz. Bergwerkshaush.	2,625000	1,876625
b. „ Forsthaushalt		603000
IV. Commun.-Unterharz.-Bergw. und Hütten	292475	309066
V. Steinkohlenbergwerke	298900	323105
VI. Salinen	55005	53190
VII. Kalkbruch bei Lüneburg	45760	43565
VIII. Wasserzölle	137400	128700
IX. Posten	1,127500	1,279850
X. Eisenbahnen u. Telegraphen	5,400000	6,200000
XI. Chausseegelder ꝛc.	192000	192000
XII. Lotterien	138316	138316
XIII. Sporteln der Ortsbehörden	61000	61000
XIV. Zinsen von Activcapitalien	668919	673230
XV. Uebr. unmittelbare Einnahmen der Generalcasse	36115	41507
XVI. Zahlungen von anderen Cassen	67346	67346

Digitized by Google

		Thlr.
XVII. Verschiedene Einnahmen	—	5000
Summa der Einnahmen	20,786895	22,589700

Ausgaben.

I. Obere Landesverwaltung	239180	217220
II. Prov.-Landsch. (früher Stände)	65038	24268
Minist. d. ausw. Angelegenh.	162700	—
III. Militärdepartement	2,710200	4,233240
IV. Justizdepartement	1,060430	1,060430
V. Departement des Cultus	292054	311254
VI. Departement des Innern 1867: Landdrosteien, Polizei ꝛc. 780119, Medicinalwesen 72000, Wasserbaut. 264138, Wegebauten 799001, Eisenbahnen 3,962900.	5,546288	6,083408
VII. Departement des Handels	91744	92744
VIII. Finanzdepartement	6,145545	6,270152
IX. Passivetat	3,044528	2,698279
X. Pensionsetat	547394	585704
XI. Künftig wegfallende Ausg.	210915	102309
XII. Außerordentl. Bauten ꝛc.	632000	738691
Summa der fortdauernden Ausgaben	20,748016	22,417700
Dazu einmalige u. außerord. Ausg.	—	172000
Summa der Ausgaben	20,748016	22,589700

4. Kurhessen.

Finanzetat auf 1867 (Königl. Verordnung v. 17. Jan. 1867).

Einnahmen.	Voranschl. 1866. Thlr.	Etat 1867. Thlr.
I. a. Directe Steuern	899500	909690
b. Indirecte Steuern	1,124700	1,170450
II. c. Wege- und Brückengelder	42200	830
III. Domainen und Forsten	1,379230	1,302770
Berg-, Salz- u. Hüttenwerke	323340	275350
IV. Postwesen	43500	53810
V. Staatseisenbahnen	572890	617530
VI. Aus dem Capitalvermögen des Staats	541050	576970

Digitized by Google

		Thlr.	Thlr.
	Ueberschuß d. Landescreditcasse	42000	
VII.	Landgestüte	10250	10410
VIII.	Sonstige Einnahmen	129650	131190
IX.	Ueberschuß aus d. Jahren 1866 et retro	—	700000
	Summa der Einnahmen	5,108320	5,749000
	Fortdauernde Ausgaben.		
I.	Fideicommißverwaltung	300000	300000
II.	Fürstl. Apanagen u. Deputate	56900	56900
III.	Obere Landesverwaltung	65110	53620
IV.	Rechtspflege	410160	465060
V.	Innere Landesverwaltung 1867: Behörden 158540. Polizei 100000, Kirchen 98150, Lehranstalten 289830.	1,264830	1,112030
VI.	Finanzverwaltung	1,645580	1,541630
VII.	Militärverwaltung	1,301820	1,622060
VIII.	Auswärtige Angelegenheiten	49780	—
IX.	Pensionen u. Unterstützungen	358800	245250
	Fortdauernde Ausgaben	5,452980	5,396550
	Außerordentl. Ausgaben	—	352450
	Summa der Ausgaben	5,452980	5,749000

5. Hessen-Homburg.

Finanzetat auf 1867, (Kgl. Verordnung vom 17. Jan. 1867).

Ordentliche Einnahmen	371641	Fl.
Außerordentl. Einnahmen	254071	„
Summa der Einnahmen	625712	Fl.
Fortdauernde Ausgaben	375351	„
Außerordentl. Ausgaben	250361	„
Summa der Ausgaben	625712	Fl.

6. Nassau.

Finanzetat auf 1867 (Kgl. Verordnung vom 24. Jan. 1867).

	Einnahmen.	Gulden.
I.	Finanzverwaltung	6,722622
	Domainen 2,395282, dir. Steuern 1,623500	

Digitized by Google

		Gulden
	indirecte Steuern 1,558390, Salzmonopol 905300 ꝛc.	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Post 12000, Eisenb. u. Telegr. 1,793500.	1,814067
III.	Verwaltung des Innern	7341
	Summa der Einnahmen	8,544030

Fortdauernde Ausgaben.

I.	Domainen-, Forst-, Steuer- u. Münzverw. Domainen 1,752299, Forsten 56796, dir. Steuern 57000, indir. Steuern 113398, Salzmonopol 161726 ꝛc.	2,149585
II.	a. Berg- u. Hüttenverwaltung	34472
	b. Eisenb.- u. Telegraphenverwaltung	767200
III.	Oeffentliche Schuld	1,569825
IV.	Obere Landesverwaltung	71454
V.	Rechnungskammer	62850
VI.	Finanz- u. Cassenverwaltung	81976
VII.	Renten, Pensionen ꝛc.	224665
VIII.	Departement der Regierung	417496
IX.	Handels-, Gewerbe- u. Bauverwaltung	599216
X.	Justizdepartement	152790
XI.	Verwaltung des Innern	168792
XII.	Landwirthschaftliche Verwaltung	13590
XIII.	Gestütverwaltung	12010
XIV.	Unterrichts- u. Medicinalverwaltung	201006
XV.	Militärverwaltung	1,794100
XVI.	Unvorhergesehene u. vermischte Ausgaben	200003
	Summa der fortdauernden Ausgaben	8,521030
	Dazu einmalige ꝛc. Ausgaben	23000
	Summa der Ausgaben	8,544030
	= Thlr.	4,882303

7. Frankfurt a. M.

	Voranschlag für 1866.	Gulden.
Einnahme		33,05874
	Grundsteuer 230000, Accise 604040, Staatsgefälle 439200 ꝛc.	
Ausgabe		30,53748

Digitized by Google

Ordentl. Ausgaben 2,548214, zur Schuldentilgung 487660 Fl.

II. Königreich Sachsen.

Ordentliches Budget für jedes der drei Jahre 1864—66.

a. Einnahmen.

			Thlr.
A.	Nutzungen des Staatsvermögens ꝛc.		5,750808
	Domainen und Forsten	1,471740	
	Regalien, Eisenbahn, Salz ꝛc.	3,006540	
	Zinsen, Lotterie ꝛc.	1,272528	
B.	Steuern und Abgaben		5,340800
	Grundsteuer (nach 9 Pfenn. pro Einheit) 1,518800, Gew.- u. Personalsteuer 712000, ind. Steuern 2,790000, Stempelst. 320000.		
C.	Zusatz aus den Beständen d. mob. Staatsvermögens		2,567376
	Summa der Einnahmen		13,658984

b. Ausgaben.

		etatmäßig.	transitorisch
A.	Allgemeine Staatsbedürfnisse Königl. Haus 904487, Staatsschulden 3,121524.	4,188078	169648
B.	Gesammtministerium nebst Dependenzen	29490	2400
C.	Departement der Justiz	551482	9655
D.	Departement des Innern	958512	92514
E.	Departement der Finanzen	490374	47589
F.	Militärdepartement	2,294875	10567
G.	Departem. des Cultus u. öffentl. Unterrichts	397670	100845
H.	Departem. des Auswärtigen	91445	7300
I.	Für den deutschen Bund	35000	—
K.	Pensionsetat	584396	12514
L.	Bauetat	911420	2,543200
M.	Reservefonds	100000	—
	Summa der Ausgaben	10,662752	2,996232
		13,658984	Thlr.

Digitized by Google

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ein eigentliches Budget besteht nicht. Statt dessen giebt es einen dreifachen Etat, dessen Ansätze zum größten Theile nur durch geschichtliche Hülfsmittel und umständliche Rechnungen, und dann auch nur summarisch und approximativ angegeben werden können. Danach stellen sich

a. **die Einnahmen.**

	Thlr.
Ordentl. u. außerordentl. landesherrlicher Etat	5,356000
Ständischer Etat der Schwerin'schen Stände	83000
Landesherrlich-ständischer Etat	423000
Summa der Einnahmen	5,862000

b. **die Ausgaben.**

Landesherrlicher Etat	4,344000
Ständischer Etat der Schwerin'schen Stände	83000
Landesherrlich-ständischer Etat	423000
Summa der Ausgaben	4,850000
Einnahmeüberschuß	1,012000

IV. Mecklenburg-Strelitz.

Vacat.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Voranschlag für 1866.

Einnahme:	Thlr.	Ausgaben:	Thlr.
Staatsgut	410589	Allg. Landesaufw.	154416
Recognitionen, Gebühren, Sporteln	199278	Inneres, Finanzen, Kirche u. Schule	946728
Steuern	1,028646	Rechtspflege	125657
Sonstige	65387	Militär	392766
Summa	1,703900	Sonstige	21533
		Summa	1,641100

Hierbei nicht inbegriffen sind die Summen zur Sustentation des Großherzogl. Hauses, welche zu 85000 Thlr. als Aufkünfte des Kronguts und zu 85000 Thlr. des Staatsguts in Anschlag zu bringen sind. Danach Gesammtsumme der Ausgaben: 1,811100 Thlr.

Digitized by Google

VI. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Etat für die Jahre 1866—1868.

Jährl. Einnahmen	1,730131	Thlr.
„ Ausgaben	1,700088	„
Jährl. Ueberschuß	30,034	„

VII. Großherzogthum Hessen

nördlich vom Main.

Nach dem Hauptvoranschlag für 1866—68 beträgt für das ganze Großherzogthum die jährl. Einnahme 9,497008 Fl., die Ausgabe 9,372962 Fl. (Ueberschuß 124046 Fl.) — Nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl würde nach diesem Voranschlag für die dem Norddeutschen Bunde angehörenden Landestheile betragen

die jährl. Einnahme ca.	2,790000	Fl.
die jährl. Ausgabe ca.	2,760000	„

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Nach dem Budget-Entwurf pro 1864—66 betrug die jährliche Einnahme 1,702666 Thlr.

IX. Herzogthum Anhalt.

Hauptfinanzetat für das Jahr 1866.

Einnahmen (darunter Domänen 1,071626, Steuern 2,084026 ꝛc.)	3,859000 Thlr.
Ausgaben	3,859000 „

X. Herzogthum Meiningen.

Voranschlag für 1865—66.

Einnahme (Domänen 917550, Staatsaufl. 1,061350).	1,978900 Fl.
Ausgabe	1,920400 „
Ueberschuß	58500 Fl.

XI. Herzogthum Coburg-Gotha.

A. Coburg. Staats-Etat pro 1. Juli 1865 b. ult. Juni 1869.

Jährl. Einnahme	485000	Fl.
Jährl. Ausgabe	480000	„
Ueberschuß	5000	Fl.

Digitized by Google

B. Gotha. Staatsetat pro 1. Juli 1865 bis ult. Juni 1869.

Jährl. Einnahme 669800 Thlr.
„ Ausgabe 669800 „

XII. Herzogthum S.-Altenburg.

Finanzetat für 1865—67.

Einnahme (Steuern 429200). 878904 Thlr.
Ausgabe 878888 „

XIII. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Etat für 1867.

Einnahme 224905 Thlr.
Ausgabe 209146 „
Ueberschuß 15759 Thlr.

XIV. Fürstenthum Waldeck.

Budget für 1867.

Einnahme 523612 Thlr.
Ausgabe 521201 „
Ueberschuß 2411 Thlr.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Budget für 1864—66.

Jährl. Einnahme und Ausgabe je 860774 Fl.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Etat für 1864—67.

Jährl. Einnahme 628548 Thlr.
„ Ausgabe 611354 „
Ueberschuß 17194 Thlr.

XVII. Fürstenthum Reuß jüng. Linie.

Voranschlag für 1866—68.

Jährl. Einnahme 295343 Thlr.
„ Ausgabe 288839 „
Ueberschuß 6504 Thlr.

Digitized by Google

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Einnahme und Ausgabe je ca. 228000 Thlr.

XIX. Fürstenthum Reuß ält. Linie.

Einnahme und Ausgabe je ca. 200000 Thlr.

XX. Freie Stadt Hamburg.

Voranschlag für 1866. Mrk. Court.

Einnahme (Domänen und Regalien 1,688059, Steuern und Abgaben 8,811300 ꝛc.)	11,265833
Ausgaben	11,265833

XXI. Freie Stadt Lübeck.

Budget für 1866.

Einnahmen	1,692000 Mark
Ausgaben	1,780000 „
Deficit	88000 Mark.

XXII. Freie Stadt Bremen.

Voranschlag für 1866.

Einnahme	1,780778 Thlr. Ld'or.
Ausgabe	1,968128 „ „
Deficit	187350 Thlr. Ld'or.

Recapitulation.

Um zu einer nach allen Seiten hin gerechten Abwägung der Besteuerung in den verschiedenen Staaten zu kommen, müßte man einerseits die Steuerfähigkeit ihrer Bewohner und andererseits die Summe aller directen und indirecten Steuern genau kennen. Letztere sind thatsächlich viel größer, als sie in den Budgets angegeben werden; indirecte Steuern im weiteren Sinne finden sich fast in allen Einnahmezweigen der Staaten versteckt.

Wir beschränken uns darauf, die Höhe der gesammten Ausgaben der einzelnen Staaten mit der Zahl ihrer Bewohner zu vergleichen, zur Beantwortung der Frage: „wie groß ist der Aufwand des Staates für jeden einzelnen seiner Bewohner?" — ganz abgesehen von der Höhe der Lasten, die jeder Steuerpflichtige zur Bestreitung dieses Aufwandes zu tragen hat. Eine Unterscheidung der

Digitized by Google

Ausgaben nach sog. productiven und unproductiven Zwecken scheint uns gewagt; wenn man will, sind auch z. B. die Ausgaben für das Heer durchaus productive — sie produciren eben Rechtsschutz und Sicherheit gegen äußere Feinde.

		Ausgaben. Thlr.	pro Kopf der Bevölkerung. Thlr.	Sgr.
I.	Königreich Preußen			
	1. alte Provinzen 1867	168,929873	8.	23.
	2. Schleswig-Holst. 1867	7,671303	8.	—
	3. Lauenburg 1866/67	242847	4.	27.
	4. Hannover 1867	22,589700	11.	22.
	5. Kurhessen 1867	5,749000	7.	24.
	6. Nassau 1867	4,882303	11.	8.
	7. Hessen-Homburg 1867	357550	13.	2.
	8. Frankfurt a. M. 1866	1,734785	18.	20.
II.	Königreich Sachsen 1860	13,658984	5.	25.
III.	Großherz. Mecklenb.-Schw.	4,850000	8.	23.
IV.	„ „ -Strelitz	vacat.	vacat.	
V.	„ Oldenburg 1866	1,641100	5.	7.
VI.	„ S.-Weimar-Eis. 1866—68	1,700088	6.	2.
VII.	Hessen n. d. Mains 1866—68	1,577143	6.	7.
VIII.	Herzogth. Braunschweig 1864—66	1,702666	5.	24.
IX.	Herzogth. Anhalt 1866	3,859000	20.	—
X.	„ Meiningen 1865/66	1,097871	6.	5.
XI.	„ a) S.-Coburg	274286	5.	21.
	„ b) S.-Gotha	669800	5.	21.
XII.	„ S.-Altenburg	878888	6.	6.
XIII.	Fürstenth. Lippe-Detmold	209146	1.	26.
XIV.	„ Waldeck	521201	8.	24.
XV.	„ Schwarzb.Rudolst.	491871	6.	20.
XVI.	„ „ Sondersh.	611354	9.	7.
XVII.	„ Reuß jüng. Linie	288839	3.	10.
XVIII.	„ Schaumburg-Lippe	228000	7.	8.
XIX.	„ Reuß ält. Linie	200000	4.	16.
XX.	Freie Stadt Hamburg	4,506333	19.	18.
XXI.	„ „ Lübeck	712000	4.	2.
XXII.	„ „ Bremen	1,968128	18.	27.

Digitized by Google

Die Militairleistungen

vertheilen sich nach Art. 56 u. 58 des Verfassungsentwurfes für den Norddeutschen Bund (s. S. 54), unter einstweiliger Zugrundelegung der Volkszählungen von 1864, wie folgt:

		Kopfzahl des stehenden Heeres.	Jährl. Kosten. Thlr.
I.	Preußen, a. alte Landestheile	192,551	43,323975
	„ b. neue Landestheile	43,229	9,726525
	Summa Königreich Preußen	235,780	53,050500
II.	Sachsen	23,440	5,274000
III.	Mecklenburg-Schwerin	5,526	1,243350
IV.	„ Strelitz	990	202750
V.	Oldenburg	3,144	705400
VI.	S.-Weimar	2,802	630450
VII.	Hessen nördl. des Mains	2,525	568125
VIII.	Braunschweig	2,927	658575
IX.	Anhalt	1,930	434250
X.	S.-Meiningen	1,781	400725
XI.	S.-Coburg-Gotha	1,645	370125
XII.	S.-Altenburg	1,418	319050
XIII.	Lippe-Detmold	1,113	250425
XIV.	Waldeck	591	132975
XV.	Schwarzburg-Rudolstadt	738	165050
XVI	„ Sondershausen	662	148950
XVII.	Reuß jüng. Linie	865	194625
XVIII.	Schaumburg-Lippe	314	70650
XIX.	Reuß ält. Linie	439	98775
XX.	Hamburg	2,299	517275
XXI.	Lübeck	506	113850
XXII.	Bremen	1,041	234225
	Summa	292,604	65,835900

Digitized by Google

Uebersicht der Wahlkreise

für das Norddeutsche Parlament und ihrer Abgeordneten.

Vorbemerkung. Die Bezeichnungen „liberal" und „conservativ" sind nicht in allen Fällen als völlig zutreffend zu erachten, da sich über die Parteistellung namentlich der Abgeordneten aus Hannover, Sachsen und Schleswig-Holstein erst im Verlaufe der Verhandlungen des Parlaments wird entscheiden lassen.

Für die Wahlkreise, in denen eine engere Wahl erst nach dem 26. Februar stattfindet, sind beide Candidaten genannt.

Wahlbezirke.	Abgeordnete	Parteistellung
A. Königreich Preußen.		
Provinz Preußen.		
Regierungsbezirk Königsberg.		
1. Memel-Heydekrug	v. Moltke	conservativ
2. Labiau-Wehlau	Prinz Friedrich Karl	„
3. Stadt Königsberg	Vogel v. Falckenstein	„
4. Kr. Königsberg-Fischhausen	v. Hillesem	„
5. Heiligenbeil-Pr. Eylau	v. Kalckstein	„
6. Braunsberg-Heilsberg	Krätzig	„
7. Pr. Holland-Mohrungen	v. Below	„
8. Osterode-Neidenburg	v. Lavergne	„
9. Allenstein-Rössel	v. Hoverbeck, Uedinck	lib., cons.
10. Rastenburg-Gerdauen-Friedl.	v. Romberg	conservativ

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete	Parteistellung

Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Tilsit-Niederung	Graf Keyserling	conservativ
2. Ragnit-Pillkallen	Schmalz	"
3. Gumbinnen-Insterburg	Vieth	"
4. Stallupönen-Goldap-Darkehmen	v. Schulz	"
5. Angerburg-Lötzen	Graf Lehndorf	"
6. Oletzko-Lyck-Johannisburg	v. Simpson	"
7. Sensburg-Ortelsburg	v. Tyszka	"

Regierungsbezirk Danzig.

1. Elbing-Marienburg	v. Brauchitsch	conservativ
2. Kreis Danzig	v. Auerswald	altliberal
3. Stadt Danzig	Twesten	liberal
4. Neustadt-Carthaus	v. Czarlinski	polnisch
5. Berent-Pr. Stargardt	v. Jackowski	"

Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Stuhm-Marienwerder	Donimierski v. Rabe	poln., conf.
2. Rosenberg-Löbau	Rozycki, Brunneck	poln., conf.
3. Graudenz-Strasburg	v. Hennig	liberal
4. Thorn-Culm	Meyer, Czarlinski	lib., poln.
5. Schwetz	Wisselinck	—
6. Conitz	Dekowski	polnisch
7. Schlochau-Flatow	Krolikowski	"
8. Deutsch-Crone	Grf. Eulenburg	conservativ

II. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Stadt u. Kreis Posen	Motty	polnisch
2. Samter-Birnbaum-Obornik	v. Bethmann	altliberal
3. Meseritz-Bomst	v. Unruhe-Bomst	conservativ
4. Buk-Kosten	v. Chlapowski	polnisch
5. Kröben	—	—
6. Fraustadt	v. Puttkammer I.	liberal
7. Schrimm-Schroda	Szuldrzynski	polnisch
8. Wreschen-Plessen	v. Niegolewski	"
9. Krotoschin	v. Graeve	"
10. Adelnau-Schildberg	Pilasti	"

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete	Parteistellung

Regierungsbezirk Bromberg.

1. Czarnikau-Chodziesen	v. Kehler	altliberal
2. Wirsitz-Schubin	v. Sänger	"
3. Bromberg	v. Leipziger	"
4. Inowraclaw-Mogilno	Kantak	polnisch
5. Gnesen-Wongrowitz	Wegner	"

III. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Stadtbez. 1—30	Lasker	liberal
2. " 31—60, 77, 80 u. 81	Waldeck	"
3. " 74, 76, 78. 79, 82 bis 101.	Moritz Wiggers	"
4. Stadtbez. 61—73, 75, 102 bis 123, 125, 128—131	Runge	"
5. Stadtbez. 124, 126, 127, 132 bis 153, 186—189	F. Duncker	"
6. Stadtbez. 154—185, 190 bis 210	Schulze-Delitzsch	"

Regierungsbezirk Potsdam.

1. West-Priegnitz	v. Jagow	conservativ
2. Ost-Priegnitz	Persius	"
3. Ruppin-Templin	v. Arnim-Gersw. / v. d. Knesebeck	lib., cons.
4. Prenzlau-Angermünde	v. Arnim-Kröchl.	conservativ
5. Ober-Barnim	v. Itzenplitz, / Pannier	cons., lib.
6. Nieder-Barnim	v. Treskow	conservativ
7. St. Potsdam-Ost-Havelland	v. Jagow	"
8. West-Havelland	v. Bredow	"
9. Zauch-Belzig-Jüterb.-Luckenw.	v. Watzdorf	"
10. Teltow-Beeskow-Storkow	v. Roon	"

Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Arnswalde-Friedeberg	v. Webemeyer	conservativ
2. Landsberg-Soldin	v. Baerst	liberal
3. Königsberg i. N.	Lette	"
4. St. Frankfurt-Lebus	Simson	altliberal
5. Sternberg	v. Waldaw	conservativ
6. Züllichau-Crossen	v. Steinmetz	"
7. Guben-Lübben	v. Beerfelde	"
8. Sorau	v. Puttkammer II.	liberal
9. Cottbus-Spremberg	Köster	conservativ
10. Calau-Luckau	Grf. Solms-Bar.	"

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete	Parteistellung

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Demmin-Anclam	Grf. Schwerin	altliberal
2. Ueckermünde-Usedom-Wollin	Michaelis v. Enckevort	conf., lib.
3. Randow-Greifenhagen	Stavenhagen	conservativ
4. Stadt Stettin	Michaelis	liberal
5. Pyritz-Saatzig	v. Schöning	conservativ
6. Naugard-Regenwalde	v. Blankenburg	"
7. Greiffenberg-Cammin	v. Thadden	"

Regierungsbezirk Cöslin.

1. Stolp-Lauenburg	v. Gottberg	conservativ
2. Bütow-Rummelsb.-Schlawe.	Gf. Blumenthal	"
3. Fürstenthum	v. Moltke	"
4. Belgard-Schievelbein-Dramb.	v. Arnim-Heinr.	"
5. Neustettin	Wagener	"

Regierungsbezirk Stralsund.

1. Rügen-Franzb.	Hinrichs	liberal
2. Grimmen-Greifswald	Baumstarck, v. Behr	lib., conf.

V. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Guhrau-Steinau-Wohlau	v. Frankenberg	conservativ
2. Militsch-Trebnitz	Grf. Maltzan	"
3. Wartenburg-Oels	Grf. Dyhrn	altliberal
4. Namslau-Brieg	Riedel-Brieg	conservativ
5. Ohlau-Nimptsch-Strehlen	v. Vincke-Olb.	altliberal
6. Stadt Breslau, östl. Theil	Simon	liberal
7. Stadt Breslau, westl. Theil	Bouneß	"
8. Breslau-Neumarkt	Wachler	"
9. Striegau-Schweidnitz	Grf. Pückler	conservativ
10. Waldenburg	Reichenheim	liberal
11. Reichenbach-Neurode	Twesten, Olearius	lib., conf.
12. Glatz-Habelschwerdt	Küntzer	ultramontan
13. Frankenstein-Münsterberg	Gitzler, v. Zedlitz	ultram., conf.

Regierungsbezirk Oppeln.

1. Creuzburg-Rosenberg	Gf. Bethusy-Huc	conservativ
2. Oppeln	H. v. Ratibor	"
3. Gr. Strehlitz-Cosel	Gf. Renard	altliberal
4. Lublinitz-Tost-Gleiwitz	H. v. Ujest	conservativ
5. Kreis Beuthen, nördl. Theil	Gf. Henckel	altliberal
6. Kreis Beuthen, südl. Theil	Ulrich	ultramontan

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete	Parteistellung
7. Pleß-Rybnick	Fürst Pleß	conservativ
8. Ratibor	Fürst Lichnowsky	"
9. Leobschütz	Wolff	liberal
10. Neustadt	Grf. Oppersdorf	conservativ
11. Falkenberg-Grottkau	Grf. Frankenberg	"
12. Neiße	Friedenthal v. Falckenstein	altliberal conservativ

Regierungsbezirk Liegnitz

1. Grünberg-Freistadt	v. Gravenitz	conservativ
2. Sagan-Sprottau	zur Megede	liberal
3. Glogau	Falk	"
4. Lüben-Bunzlau	Grf. Dohna	"
5. Löwenberg	v. Cottenet	conservativ
6. Haynau-Goldberg-Liegnitz	Assmann	liberal
7. Landshut-Jauer-Bolkenhayn	Grf. Stolberg I.	conservativ
8. Schönau-Hirschberg	Röpell	altliberal
9. Lauban-Görlitz	v. Carlowitz	liberal
10. Rothenburg-Hoyerswerda †)	v. Seydewitz Strousberg	conservativ

VI. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Salzwedel-Gardelegen	Grf. Schulenburg	conservativ
2. Osterburg-Stendal	v. Bismarck-Br.	"
3. Jerichow I. u. II.	Grf. Bismarck	"
4. Stadt Magdeburg	v. Unruh	liberal
5. Wolmirstedt-Neuhaldensleben	Grf. Schwerin	altliberal
6. Wanzleben	Franz	conservativ
7. Aschersleben-Calbe	Dietze	"
8. Oschersl.-Halberst.-Wernig.	Grf. Stolberg II.	"

Regierungsbezirk Merseburg.

1. Liebenwerda-Torgau	Grf. Seydewitz	conservativ
2. Schweinitz-Wittenberg	Lucke	"
3. Bitterfeld-Delitzsch	v. Moltke	"
4. Saalkreis u. Stadt Halle	M. Duncker	altliberal
5. Mansfelder Kreise	Bolze	conservativ
6. Sangerhausen-Eckartsberga	Jüngken	liberal
7. Querfurt-Merseburg	Wölfel	"
8. Naumburg-Weißenfels-Zeitz	v. Wurmb	conservativ

†) Mit den im Königreich Sachsen stehenden preuß. Truppen.

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete	Parteistellung
Regierungsbezirk Erfurt.		
1. Nordhausen	E. Richter	liberal
2. Heiligenstadt-Worbis	Frantz	conservativ
3. Mühlh.-Langens.-Weißensee	v. Hagke	"
4. Erfurt-Schleus.-Ziegenrück*)	Freytag	altliberal
VII. Provinz Westfalen.		
Regierungsbezirk Münster.		
1. Tecklenb.-Steinhaus-Ahaus	Rohden	— —
2. Münster-Coesfeld	v. Kleinsorgen	liberal
3. Borken-Recklinghausen	Winckelmann, v. Duesberg	liberal, konservativ
4. Lüdinghausen-Beckum-Warendorf	v. Mallinkrodt, Berfen.	ultramont. (?)
Regierungsbezirk Minden.		
1. Minden-Lübbecke (Jabegebiet)	v. d. Goltz	conservativ
2. Herford-Halle	v. Bodelschwingh	"
3. Bielefeld-Wiedenbrück	Waldeck, v. Falckenstein	lib., conf.
4. Paderborn-Büren	v. Brenken, v. Mallinkrodt	conf., ultram.
5. Warburg-Höxter	Kayser	ultram.
Regierungsbezirk Arnsberg.		
1. Wittgenst.-Siegen-Biedenkopf	v. Dörnberg	conservativ
2. Olpe-Meschede-Arnsberg	v. Mallinckrodt	ultramontan
3. Altena-Iserlohn	v. Holzbrinck	conservativ
4. Hagen	G. v. Vincke	"
5. Bochum	Pilarim	"
6. Dortmund	Becker	liberal
7. Hamm-Soest	v. Bockum-Dolffs / v. Quadt	lib., conf.
8 Lippstadt-Brilon	Kropf, Grf. Galen	lib., ultram.
VIII. Rheinprovinz.		
Regierungsbezirk Cöln.		
1. Stadt Cöln	Thissen	ultramontan
2. Kreis Cöln	Weygold	liberal
3. Bergheim-Euskirchen	Schröder	conservativ
4. Rheinbach-Bonn	v. Proff-Irnich	liberal
5. Sieg-Waldbroel	Dautzenberg, Maurer	ultramontan, conservativ
6. Mühlh.-Wipperfürth-Gummersbach	Graf Nesselrode	conservativ

*) Mit der bisher bayer. Enclave Kaulsdorf.

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Parteistellung.
Regierungsbezirk Düsseldorf.		
1. Lennep-Mettmann	v. Sybel	liberal
2. Elberfeld-Barmen	Grf. Bismarck	conservativ
3. Solingen	Trip	liberal
4. Düsseldorf	v. Frentz, Groote	conserv., liberal
5. Essen	Devens	conservativ
6. Duisburg	v. Gruner	altliberal
7. Mörs-Rees	Grf. v. Loë	conservativ
8. Cleve-Geldern	v. Rath	altliberal
9. Kempen	Blömer, Michelis	altlib., klerikal
10. Gladbach	Kratz	liberal
11. Crefeld	Kanngießer	"
12. Neuß-Grevenbroich	Seul	conservativ
Regierungsbezirk Coblenz.		
1. Wetzlar-Altenkirchen*)	Fürst Hohen-Solms	conservativ
2. Neuwied	Hosius	"
3. Coblenz-St. Goar (-Mainz)	v. Frentz	"
4. Creuznach-Simmern	Agricola	"
5 Mayen-Ahrweiler	Delius	liberal
6. Adenau-Cochem-Zell	v Spankeren	altliberal
Regierungsbezirk Trier.		
1. Daun-Prüm-Bitburg	Alf-Becker	conservativ
2. Wittlich-Berncastel	v. Bittenfeld, Marx	conf., klerikal
3. Trier	Puricelli	klerikal
4. Saarburg-Merzig-Saarlouis	Heyl	altliberal
5. Saarbrücken	Krug v. Nidda	conservativ
6. Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim	Stumm	"
Regierungsbezirk Aachen.		
1. Schleid.-Malmedy-Montjoie	Holzer	klerikal
2. Eupen-Kreis-Aachen	Blömer	altliberal
3. Stadt Aachen	Scherer	conservativ
4. Düren-Jülich	v. Hilgers	liberal
5. Geilenkirch.-Heinsb.-Erkelenz	v. Hompesch	conservativ
IX. Hohenzollern.		
1. Regierungsbez. Sigmaringen	Evelt	altliberal

*) Nebst dem preuß. Antheil des Kreises Gießen.

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Parteistellung.
X. Frankfurt a. M.		
1. Frankf.=Rödelheim=N. Ursel	v. Rothschild	—
XI. Nassau.		
1. Usingen=Idstein=Homburg ꝛc.	Hergenhahn	liberal
2. Rüdesheim=Wiesbaden ꝛc.	K. Braun	"
3. Braubach=Nassau ꝛc.	Born	"
4. Diez=Limburg=Weilburg ꝛc.	Knapp	"
5. Dillenburg=Herborn ꝛc.	v. Schwartzkoppen	"
XII. Kurhessen.		
1. Schaumb.=Hofgeismar=Wolfhagen	Oetcker	liberal
2. Cassel=Melsungen	Oetcker	"
3. Fritzlar=Homberg=Ziegenhain	Wiegand	"
4. Eschwege=Schmalk.=Witzenh.	Harnier	"
5. Marburg=Kirchhain=Vöhl	Jungermann	"
6. Hersfeld=Rotenburg=Hünfeld	A. Braun	"
7. Fulda=Schlüchtern=Gersfeld	Rang, Ditzel	klerical, liberal
8. Hanau=Gelnhausen=Orb	v. Schenck	—
XIII. Hannover.		
1. Leer=Emden=Norden ꝛc.	Schepler	nation.=liberal
2. Aurich=Esens=Papenburg	v. Windthorst	conf.=partic.
3. Lingen=Meppen ꝛc.	Miquel	nation.=liberal
4. Osnabrück=Iburg ꝛc.		
5. Melle=Diepholz ꝛc	v. Hammerstein	conf.=partic.
6. Hoya=Verden ꝛc.	Meyer	" "
7. Nienburg=Neustadt a. R. ꝛc.	v. Bothmer	" "
8. Hannover=Linden ꝛc.	v. Münchhausen	" "
9. Eldagsen=Hameln ꝛc.	v. Rössing	" "
10. Hildesheim ꝛc.	Roemer	nation.=liberal
11. Einbeck=Uslar=Osterode ꝛc.	Elissen	" "
12. Göttingen=Minden ꝛc.	Zachariae	" —
13. Herzberg=Goslar	König	nation.=liberal
14. Gifhorn=Peine=Celle ꝛc.	Erxleben	conf.=partic.
15. Lüchow=Gartow=Uelzen ꝛc.	v. Münchhausen	"
16. Lüneburg=Winsen ꝛc.	Erxleben	"
17. Harburg=Burtehude ꝛc.	Grumbrecht	nation.=liberal
18. Stade=Bremervörde ꝛc.	Weber	" "
19. Otterndorf=Neuhaus ꝛc.	v. Bennigsen	" "
XIV. Schleswig=Holstein.		
1. Hadersleben=Appenrade ꝛc.	Kryger=Bestoft	dänisch
2. Sonderburg=Flensburg ꝛc.	Ahlmann	"
3. Schleswig=Rendsburg ꝛc.	Graf Baudissin	liberal
4. Tondern=Husum=Tönning ꝛc.	Francke	"

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete	Parteistellung.
5. Itzehoe-Meldorf 2c.	v. Warnstedt	altliberal
6. Glückstad.-Elmshorn 2c.	Jensen	liberal
7. Kiel 2c.	Schrader	"
8. Altona-Oldesloe 2c.	Schleiden	"
9. Plön-Segeberg-Fehmarn 2c.	Bokelmann	"

XV. Lauenburg.

1. Wahlkreis	Wulff	—

B. Königreich Sachsen.

1. Zittau-Ostrau 2c.	Riedel	liberal
2. Löbau-Bernstadt 2c.	v. Thielau	conservativ
3. Bautzen-Camenz 2c.	v. Salza	"
4. Dresden rechts d. Elbe 2c.	Schwarze	"
5. Dresden links d. Elbe	Wigard	liberal
6. Tharandt 2c.	Schaffrath	"
7. Meißen-Riesa 2c.	v. Zehmen	conservativ
8. Pirna-Stolpen 2c.	Reuning	"
9. Freiberg-Oederan 2c.	Sachse	"
10. Nossen-Döbeln-Waldheim 2c.	Oehmichen	"
11. Oschatz-Wurzen-Grimma	Günther	"
12. Stadt Leipzig	v. Wächter	"
13. Amtsbez. Leipzig 2c.	v. Gerber	"
14. Borna-Pegau 2c.	Gebert	"
15. Mittweida-Limbach 2c.	Haberkorn	"
16. Chemnitz	Rewitzer	liberal
17. Glauchau-Meerane 2c.	Staufz, Bebel	lib., soc.-dem.
18. Zwickau-Crimmitschau 2c.	Streit, Schraps	" "
19. Stollb.-Schneeberg-Geyer 2c.	Minckwitz	liberal
20. Wolkenstein, Zschopau 2c.	Evans	"
21. Annaberg-Eibenstock 2c.	Herbig	conservativ
22. Auerbach-Reichenbach 2c.	Heubner	liberal
23. Plauen-Oelsnitz-Adorf	Braun	altliberal

C. Mecklenburg-Schwerin.

1. Domanium	Wachenhusen	nation.-liberal
2. Domanium	v. Thünen	" "
3. ½ Doman., ½ Ritterschaft	Viereck	" "
4. Ritterschaft	v. Bassewitz	conservativ
5. Schwerin, Wismar u. 18Städ.	Prosch	national-liberal
6. Rostock u. 19 Städte	J. Wiggers	" "

D. Großherzogthum Hessen.

1. Gießen-Grünberg-Nidda	v. Rabenau	liberal
2. Friedberg-Vilbel-Büdingen	Buderus	"
3. Alsfeld-Lauterbach-Schotten	Graf Solms	"

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Parteistellung.
E. Braunschweig.		
1. Braunschw.-Blankenburg	Bode	liberal
2. Wolfenbüttel-Helmstedt	Müller	"
3. Gandersheim-Holzminden	Schmid	"
F. Sachsen-Weimar-Eisenach.		
1. Weimar	Fries	liberal
2. Neustadt	v. Watzdorf	altliberal
3. Eisenach	Hering	liberal
G. Sachsen-Altenburg.		
1. Altenburg	Wagner	liberal
H. Sachsen-Meiningen.		
1. Wahlkreis	Hoffmann	liberal
2. "	Rückert	"
I. Sachsen-Coburg-Gotha.		
1. Coburg	Forkel	liberal
2. Gotha	Ausfeld	"
K. Mecklenburg-Strelitz.		
1. Wahlkreis	Pogge-Blankenh.	national-liberal
L. Oldenburg.		
1. Wahlkreis	Dannenberg	liberal
2. "	Müller, Hullmann	—
3. "	Kitz	liberal
M. Anhalt.		
1. Wahlkreis	Köppe	liberal
2. "	Holzmann	"
N. Schwarzburg-Sondershausen.		
1. Wahlkreis	v. Gerber, Keyser	—
O. Schwarzburg-Rudolstadt.		
1. Wahlkreis	Baumbach	liberal

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Parteistellung.
P. Hamburg.		
1. Wahlkreis	de Sloman	liberal
2. „	de Chapeaurouge	„
3. „	Rée	„
Q. Bremen.		
1. Wahlkreis	Meier	liberal
R. Lübeck.		
1. Wahlkreis	Görtz	liberal
S. Waldeck.		
1. Wahlkreis	Severin	liberal
T. Reuß.		
1. Reuß. ält. Linie	Salzmann	liberal
2. Reuß. jüng. Linie	Jäger	„
U. Lippe-Detmold		
1. Wahlkreis	v. Oheimb	conservativ
V. Schaumburg-Lippe.		
1. Wahlkreis	Weissich	liberal

Digitized by Google

Die

Mitglieder des Norddeutschen Reichstages.

Biographische Nachweise.

NB. Neben den definitiv Gewählten sind auch die nach 26. Februar zur engeren Wahl kommenden Candidaten (mit * bezeichnet) genannt.

Agricola, Landrath. Geb. in Gotha, bes. d. Gymnas. daselbst, stud. in Jena ꝛc. Jura. Seit 1857 im Preuß. Staatsdienst. — Wahlkr: Creuznach-Simmern. (cons.)

Ahlmann, Hofbesitzer in Westeminde auf Alsen. — Wahlkr.: 2. schlesw.-holst. (dänisch.)

v. Arnim, Rittergutsbes. in Heinrichsdorf b. Tempelburg. — Wahlkr.: Belgard-Schievelbein-Dramburg. (cons.)

v. Arnim, Oscar, Freiherr, Königl. Preuß. Kammerherr und Landrath a. D. in Kröchlendorf bei Boytzenburg (Uckermark). Geb. 16. Juni 1813, studirte Jura in Berlin und Heidelberg 1831—34. 1840 Regierungs-Assessor, 1844—50 Landrath des Angermünder Kreises. Von 1849

bis 61 Vertreter der Kreise Angermünde und dann Angermünde-Prenzlau im Abg.-Hause, seitdem Vertreter der Arnim'schen Familie im Herrenhause. — Wahlkr.: Prenzlau-Angermünde. (cons.)

*v. Arnim, Arthur Frhr., Rittergutsbesitzer in Gerswalde (Templiner Kreis). Wohnort: Charlottenburg. Geb. 1825, studirte Jura. Von 1862 bis Sommer 1866 Mitgl. des preuß. Abg.-Hauses (Fraction des linken Centrums). Wahlkreis: Templin-Ruppin. (lib.)

Aßmann, Reinold, Kreisgerichtsr. a. D. in Liegnitz. Geb. 18. Jan. 1822 in Magdeburg, besuchte das Dom.-Gymnas. das. und stud. von 1842—45 in Halle, Heidelberg und Berlin. 1848 Assessor, 1849 in Goldberg und 1852 in Liegnitz bei den dort. Kreisger. als Richter. Seit 1858 bis jetzt Abgeord. für Liegnitz-Goldberg-Haynau. Seit 1862 Mitgl. der Fract. des linken Centrums. Seine Thätigkeit als Mitgl. des Nat.-Vereins zog ihm im Herbst 1864 eine Disciplinar-Untersuchung zu. In erster Instanz freigesprochen, wurde er vom Obertribunal zur Versetzung nach Löbau in Westpreußen verurtheilt. Das ungewohnte Klima und Arbeitsüberhäufung zogen ihm ein Uebel zu, das ihn nöthigte, einen Urlaub nachzusuchen, der ihm, trotz Attestes des Kreisphysikus und Befürwortung des Kreis- u. Appellat.-Ger., verweigert wurde, worauf er im Nov. 1865 seine Entlassung aus dem Justizdienste nahm. — Wahlkr.: Liegnitz-Haynau. (lib.)

v. Auerswald, A., Ober-Regierungsrath in Danzig (Sohn von Rud. v. A.). — Wahlkreis: Danzig.

Ausfeld, Carl, Justizamtmann (Vorstand des Justizamtes Tenneberg) in Waltershausen bei Gotha. Geb. 17. Aug. 1814 zu Schnepfenthal. Besuchte die Erziehungsanstalt Schnepfenthal und das Gymnasium zu Gotha, studirte in Jena 1832—36 Staats- und Rechtswissenschaft. Ausfeld war Mitglied des wegen Widerspruchs gegen Aenderung der Verfassung aufgelösten Gothaischen Landtags 1850—52 und des Gothaischen Special- sowie Coburg-Gothaischen gemeinschaftlichen Landtages 1857—58, Ausschußmitglied des Vorschußvereins zu Gotha bis 1858, jetzt des Ausschußvereins zu Waltershausen. Wahlkreis: Herzogth. Gotha. (lib.)

Digitized by Google

v. Bassewitz, Rittergutsbes. in Schwiefel. — Wahlkr.: 4. Mecklenb.-Schwerin. (cons.)

Baudissin, Eduard Graf, Mitgl. d. schlesw.-holstein. Ritterschaft in Friedrichshof (Schleswig). Geb. 8. Octbr. 1823, bes. die gelehrte Schule in Ploen u. stud. in Heidelberg, Kiel u. Berlin. 1848—51 Officier, von da ab Landmann. 1857 in die schlesw. Ständeversammlung gewählt, legte im Juli 1863 sein Mandat nieder. — Wahlkreis: 3. schlesw.-holst. (lib.)

Baumbach, Rechtsanwalt in Königsee. — Wahlkr.: Schwarzburg-Rudolstadt. (lib.)

***Baumstark,** Eduard, Dr., Geh. Reg.-Rath, ord. Prof. an der Univers. Greifswald, Director der Akademie Eldena, Mitgl. des Herrenhauses, in Eldena b. Greifswald. Geb. 28. März 1807. Stud. die Rechts- und Kameralwissenschaften in Heidelberg 1825—28; Privatdocent das. 1829 bis 1838; Berufung als Prof. nach Greifswald 1838; Director der Akademie Eldena 1843. Mitgl. der Preuß. Nat.-Versamml. 1848, der I. Kammer 1849—52; des Erfurter Parlaments 1850; des Herrenhauses, präsentirt von der Universität Greifswald 1854, berufen erst 1859. Er schrieb außer zahlreichen Beiträgen zu Zeitschriften, volkswirthschaftlichen, finanziellen und politischen Inhalts, über Staatskredit und Staats-Schulden, eine cameralistischen Encyclopädie, eine Uebersetzung Ricardo's mit Erläuterungen aus dem Englischen, mehrere kleinere Schriften über landwirthschaftl. Akademien und über die Univers. Greifswald. — Wahlkr.: Greifswald-Grimmen.

***Bebel.** Zur engeren Wahl im 17. d. Kgr. Sachsen. (soc.-dem).

Becker, Hermann Heinrich, Dr. jur., Schriftsteller in Dortmund. Geb. 15. Septbr. 1820 zu Elberfeld, studirte in Heidelberg, Bonn und Berlin Rechts- und Staatswissenschaft; nahm an der nationalen Bewegung der Jahre 1848 und 1849 als Volksredner und Publicist lebhaften Antheil, wurde deshalb aus der Liste der Referendarien gestrichen und zu mehrjähriger Festungshaft verurtheilt; nach Verbüßung derselben arbeitete er, um die Kaufmannschaft praktisch kennen zu lernen, von 1857—59 in einem Handlungshause zu Dortmund, ist seitdem Mitarbeiter an politischen und volkswirthschaftlichen Zeitschriften, und seit

Digitized by Google

Januar 1862 Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses. Wahlkreis: Dortmund. (lib.)

Becker, Alff., Lederfabrikant in Prüm. — Wahlkr.: Daun-Prüm-Bitburg. (conf.)

v. Beerfelde, Julius Wilhelm, Geh. Justizrath und Landsyndicus der Markgrafschaft Nieder-Lausitz in Lübben. Geb. 25. Febr. 1806, stud. 1825—28 die Rechte in Berlin u. Bonn, 1834 Director der Justizcanzlei Pförten, 1849 des Kreisgerichts Lübben, seit 1859 in jetziger Stellung. — Wahlkr.: Guben-Lübben. (conf.)

***v. Behr-Vargatz**, Rittergutsbes. — Wahlkr.: Grimmen-Greifswald. (conf.)

v. Below, Landrath in Hohendorf b. Mohrungen. — Wahlkr.: Pr. Holland-Mohrungen. (conf.)

v. Bennigsen, Rudolph, in Hannover. Geb. 1824 in Lüneburg. Bes. das Lyceum in Hannover. Stud. 1842—45 Jura in Göttingen u. Heidelberg, trat 1846 als Amtsauditor in Lüchow in hannoverschen Staatsdienst, darauf bei der Justizcanzlei in Osnabrück. 1850 Justizcanzleiassessor in Aurich, 1852 wieder in Osnabrück, dann Stellvertreter d. Staatsanwalts beim Obergericht in Hannover. Beim Oberger. in Göttingen beschäftigt verkehrte er viel mit Zachariä und Miquel und legte den Grund zu seinem öffentlichen Auftreten in fast allen Zweigen des Staatslebens. 1855 von Aurich in die II. hannov. Kammer gewählt trat er, da ihm als Beamten der Eintritt verweigert wurde, aus dem Staatsdienst. Seit 1856 Abg. der II. Kammer für Göttingen, ist er bis 1866 der Hauptführer der hannov. Demokratie gegen das Ministerium Borries gewesen. Am 19. Juli 1859 entwarf er mit Anderen eine Erklärung dahin gehend, daß die Bundesverfassung Deutschlands nicht mehr genüge, und daß ein Parlament und eine starke Centralgewalt zu erstreben sei. Sie fand Wiederhall in dem sog. Eisenacher Programm (14. Aug.) und durch die (15.—16. Sept. 1859) Gründung des Nationalvereins, dessen Präsident v. B. bis jetzt gewesen. — Wahlkr.: 19. hannov.

v. Bethmann-Hollweg, Theodor, Rittergutsbesitzer in Runowo (Kr. Wirsitz, Posen). Geb. 29. Dec. 1821, stud. in Bonn, Berlin und Halle. 1844—48 Auscultator und

Digitized by Google

Referendar bei Gericht und Regierung in Merseburg, 1849—52 in Diplomatie in Brüssel und London beschäftigt. 1853—66 Mitgl. des Provinziallandtags für die Ritterschaft d. Kr. Wirsitz, 1859—61 u. 1866 Mitgl. des Abg.-Hauses für Bromberg-Wirsitz. — Wahlkr.: Birnbaum-Samter-Obornik.

Bethusy-Huc, Eduard Georg, Graf, Erbherr der Herrschaften Bankow u. Albrechtsdorf in Ober-Schles. u. des Gutes Stany im Kgr. Polen, Ehrenritter des Johanniter-Ordens, Kreisdeputirter und Landesältester des Kr. Kreuzburg. Geb. 3. September 1829. — Wahlkr.: Creuzburg-Rosenberg. (frei-conf.)

v. Bismarck-Schönhausen, Graf Otto, Minister-Präsident u. Minister der auswärt. Angelegenheiten in Berlin. Geb. 1. Apr. 1815 zu Brandenburg. Stud. Jura in Göttingen, Berlin und Greifswald (wo er bei den Jägern als einj. Freiwilliger diente) und arbeitete zuerst bei den Regierungen in Aachen u. Potsdam. Später Deichhauptmann in der Altmark, Mitgl. des Landtags der Prov. Sachsen und des verein. Landtags zu Berlin (Führer der äußersten Rechten). 1849—50 in der 2ten Kammer und im Erfurter Parlament. 1851 preuß. Gesandter beim deutschen Bunde und Geh. Legationsrath. 1859 preuß. Gesandter in Petersburg, von da im Frühjahr 1862 nach Berlin berufen zum Eintritt in das Ministerium v. d. Heydt-Roon, 23. Sept. provisorisch, 9. Oct. 1862 definitiv zum Ministerpräsidenten ernannt, 13. Sept. 1865 Minister für Lauenburg. Die neuere Politik und die Erfolge Graf Bismarcks sind weltbekannt. Er ist trotz mehrfacher Ablehnung von Candidaturen in vielen Wahlkreisen aufgestellt und in Jerichow I. und II. und Barmen-Elberfeld gewählt worden.

v. **Bismarck-Briest**, Rittergutsbes. u. Deichhauptm. in Briest bei Bethen. Mitgl. d. Abg.-Hauses. — Wahlkr.: Osterburg-Stendal. (conf.)

*v. **Bittenfeld**, Herwarth, Preuß. General. Zur engeren Wahl im Wahlkr. Wittlich-Bernkastel. (conf.)

v. **Blanckenburg**, Moritz Carl Henning, General-Landschaftsrath u. Rittergutsbes. in Zimmerhausen bei Plathe. Geb. 25. Mai 1815, bes. das Gymnasium zum Grauen Kloster und studirte in Berlin 1834—38. Bis 1843 im

Digitized by Google

Justizdienst in Stettin, zuletzt Kammergerichtsreferendar in Berlin, seit 1844 auf dem väterlichen Gute. Mitgl. des Abg.-Hauses ununterbrochen seit 1852. — Wahlkr.: Regenwalde-Naugard. (conf.)

Bloemer, Fr., Obertribunalsrath, Kronsyndicus, Mitgl. des Herren-H. Geb. 28. Oct. 1807. Bes. das Gymnas. in Köln, stud. in Bonn, wurde hierauf Adv.-Anwalt beim Landgerichte und später beim Appellationshofe in Köln 1835—46, Landgerichtsrath in Aachen 1846—49. Mitgl. der Nationalvers. für Malmedy-Montjoie-Schleiden, 1849—50 Protokollführer des Verwaltungsrathes, dann des provis. Fürsten-Collegiums der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen, 1851 Appellationsger.-Rath in Köln, 1866 Mitglied des Obertribunals. War von 1849—60 Mitgl. des Abg.-H., zu welcher Zeit er in's Herren-H. berufen wurde. Schrieb einige Flugschriften polit. Inhalts. — Wahlkr.: 2. Wahlkr. des Reg.-Bezirks Aachen.

v. Blumenthal-Suckow, Graf, Rittergutsbesitzer in Jannewitz. — Wahlkreis: Bütow-Rummelsburg-Schlawe. (conf.)

Bode, Wilhelm, Kreisrichter und Vorsitzender des Handelsgerichts in Braunschweig. Geb. 17. Nov. 1812, stud. in Heidelberg u. Göttingen. Verwaltete früher die Aemter Calvörde u. Harzburg, seit 1858 in jetziger Stellung. Seit 1861 Mitglied der Landes- u. der Stadtverordneten-Versammlung. Wahlkr.: Braunschw.-Blankenburg. (liberal.)

Bokelmann, Conrad, Gutsbes. in Müßen b. Oldesloe. — Wahlkr.: 9. schlesw.-holst. (lib.)

***v. Bockum-Dolffs**, Florens Heinrich, Gutsbes. in Völlinghausen (Kr. Soest). Geb. 19. Febr. 1802. Stud. in Heidelberg u. Berlin. 1847—48 Mitgl. des vereinigten Landtags, 1849—51 Mitgl. der I. Kammer, 1852—67 Mitgl. des Abg.-Hauses. — Wahlkr.: Hamm-Soest. (lib.)

Boltze, Geh. Commerzienrath. — Wahlkr.: Mansfelder Kreise. (conf.)

Born, Ludw., Landwirth in Langenscheid (Nassau). Geb. 13. Jan. 1813. Born wurde 1848 in den nass. Landtag gewählt (bis 1851). Von 1861—63 gewähltes Mitglied für den größeren Grundbesitz in der nass. ersten

Digitized by Google

Kammer, 1864—66 Mitglied der zweiten Kammer für den Bez. Nassau. Wahlkr.: Braubach-Nassau. (lib.)

v. **Bothmer**, Land- u. Schatzrath in Landsbergen. — Wahlkr.: 7. hannov. (conf.-part.)

Bouneß, Wilhelm, Rechtsanw. u. Justizrath in Breslau. Geb. 22. Juni 1817. — Wahlkr.: Stadt Breslau, westl. Theil. (liberal, Fortschrittspartei.)

v. **Brauchitsch**, Geh. Reg.-Rath u. Land-Rath in Kl.-Katz b. Elbing. — Wahlkr.: Elbing-Marienb. (cons.)

Braun, J. Aug., Fabrikbes. u. Commerz.-Rath in Hersfeld (Kurhessen). Geb. 21. Oct. 1820. Besuchte das Gymnas. zu Hersfeld, Höhere Gewerbeschule in Cassel, Univers. Berlin (Naturwissenschaften). Mitgl. des Stadtraths, des Vorstandes der Realschule und des Handels- u. Gewerbe-Vereins zu Hersfeld. Abg. zu den Kurhess. Ständeversamml. von 1862—66. (Volkswirthschaftl. Anträge u. Interpellat., insbesondere Eisenbahnen, Telegraphen, Postwesen, Differenzialfrachten, Realschulen ꝛc. betreffend). Mitgl. der deutschen Abgeordnetentage in Weimar u. Frankfurt. — Wahlkr.: 6. Kurhessischer. (lib.)

Braun, Alex. Karl Hermann, Dr. jur., Geh. Reg.-Rath u. Amtshauptmann des sächs. Voigtlandes in Plauen. Geb. 10. Mai 1807, bes. das Gymnasium in Plauen u. stud. in Leipzig. Von 1839—48 Mitgl. der constit. Landtage des Kgr. Sachsen, trat als Referent über den Entwurf der Strafprozeßordnung für das mündliche Strafverfahren mit Erfolg gegen das Ministerium Könneritz auf, bereiste zu praktischen Studien über die Frage Frankreich, Belgien, Holland, den Rhein ꝛc. 1845 u. 1847 Präsident der II. sächs. Kammer. 1848 neben v. d. Pfordten, Georgi und Oberländer Minister, trat mit diesen 1849 in Folge der Opposition der Kammern ins Privatleben. Auf dem Landtage 1849—50 sprach er für den Vertrag mit Preußen. 1857 u. 1860 auf kurze Zeit Mitgl. d. II. Kammer. — Wahlkr.: 23. d. Kgr. Sachsen. (altliberal.)

Braun, Karl, Dr. der Rechte und Obergerichts-Procurator in Wiesbaden. Geb. 4. März 1822, studirte 1840 in Marburg Philosophie, von 1841 ab in Göttingen Jura. Von 1849—1866 Mitglied, von 1858—1863 Präsident der II. Kammer von Nassau. Von 1859—1866 Präsident des volkswirthschaftlichen Congresses und Mit-

Digitized by Google

glied der ständigen Deputation desselben. Seit 1861 Director des Vereins für Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Nassau. Er schrieb: Die Zinswucher-Gesetze (Mainz, Zabern 1856); Für Gewerbe- und Zugfreiheit durch ganz Deutschland (Frankfurt, Sauerländer 1860), zahlreiche Abhandlungen in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft von Faucher und in anderen staatswissenschaftlichen Zeitschriften. — Wahlkreis: Wiesbaden. (lib.)

Bredow, Graf, Landrath a. D. in Jacobau. — Wahlkreis: Rosenberg-Löbau. (cons.)

***v. Brenken**, Frhr., Landrath in Büren. — Wahlkr.: Paderborn-Büren. (cons.)

***Brons**, Isaac, Kaufmann, Großbrit. Vice-Consul in Emden. Geb. 3. April 1802 als Preuße. Mitgl. des Parlaments in Frankfurt a. M. (Casino-Partei), Mitgl. des Marine- u. später des volkswirthsch. Ausschusses. Betheiligt bei Begründung der Hannoversch. Westbahn. (Broschüren über die Handels-Zustände der Emshäfen, Emden 1850). — Wahlkr.: 1. Hannoverscher.

***v. Brünneck**, Landrath a. D. in Jacobau. — Wahlkreis: Rosenberg-Löbau. (cons.)

Buderus, G., Hüttenbesitzer in Hirzenhain b. Ortenberg (Großh. Hessen). — Wahlkr.: 2. d. Großh. Hessen. (lib.)

v. Carlowitz, Albert, Kgl. Sächs. Staatsmin. a. D. u. Rittergbes. in Löwenstein b. Frankenstein (Prov. Schles.) Geb. 1. April 1802, bes. die K. Sächs. Fürstenschulen zu Meißen u. Grimma, dann die Univers. Leipzig. Auf den K. Sächs. Landtagen v. J. 1831—46 Mitglied u. zuletzt Präs. der erst. Kammer, dann Kgl. Sächs. Staats- und Justizminister b. z. Jahre 1848, darauf übergesiedelt nach Preußen, nochmals 1850 in die 1. Kammer Sachsens, und von da in das Erfurter Parlament als Preuß. Regierungs-Commissar mit Radowitz u. Mitgl. des Verwaltungsraths berufen. Vom Jahre 1852 an mit Ausnahme einer einzigen Legislaturperiode unausgesetzt Mitgl. d. Preuß. Abg.-hauses für Görlitz. — Wahlkr. Görlitz-Lauban. (lib.)

de Chapeaurouge, Charles, Kaufmann in Hamburg. Geb. 1830, bes. die gel. Schule in Ratzeburg. War als Kaufmann in England und 6 Jahre lang in Ostindien.

Digitized by Google

Mitglied der Bürgerschaft u. des Vorstandes d. Kaufmannschaft. — Wahlkr.: 1. Hamburger. (lib.)

v. Chlapowski, Stanislaus, Rittergutsbes. in Szoldry. Geb. 12. Aug. 1822. War früher Artillerie-Lieutenant. — Wahlkr: Kosten-Buk. (polnisch.)

v. Cottenet, Georges, Geh. Reg.-Rath, Landrath und Landesältester des Kr. Löwenberg i. Schles., auf Schloß Braunau. Erzogen auf der Klosterschule zu Roßleben, stud. in Berlin, Heidelberg u. Göttingen. 1849—52 Mitgl. d. I. preuß. Kammer, 1852—62 u. 1866 Mitgl. des Abg.-Hauses. Wahlkr.: Löwenberg. (conf.)

Czarlinski, Gutsbes. auf Brachnowko. — Wahlkr.: Neustadt-Carthaus. (poln.)

***Czartoryski**, Prinz Roman, hat die im Kr. Kröben auf ihn gefallene Wahl abgelehnt.

Dannenberg, Ober-Ger.-Dir. — Wahlkr.: 1. Oldenburgischer. (lib.)

***Dautzenberg**, Pfarrer. — Wahlkr.: Sieg-Waldbroel. (lib.)

Dekowski, Felix, Kreisrichter in Neustadt (Westpreuß.). Geb. 30. Jan. 1827, bes. das Gymn. zu Culm und stud. 1849—52 in Berlin. 1859 Gerichtsassessor, seit Oct. 1861 in jetziger Stellung. Seit Herbst 1861 Mitgl. des Abg.-Hauses (poln. Fraction). — Wahlkr.: Conitz. (poln.)

Delius, Landrath in Mayen. — Wahlkr.: Mayen-Ahrweiler. (lib.)

Devens, Landrath in Essen. — Wahlkr.: Essen. (conf.)

Dietze, Amtsrath in Barby. — Wahlkr.: Aschersleben-Calbe. (conf.)

***Ditzel**, Professor.. — Zur engeren Wahl in Fulda. (lib.)

v. Dörnberg-Herzberg, Frhr. Alb. Heinr. Leop. Karl, Landrath d. Kr. Siegen. — Wahlkr.: Wittgenstein-Siegen-Biedenkopf. (conf.)

zu Dohna, Graf Wilh. Hermann Albr., zu Kotzenau. Geb. 11. Nov. 1809. Besitzer der Rittergüter Kotzenau, Jacobsdorf u. Sebnitz (Kr. Lüben in Schlesien), Ehrenritter des Johanniterordens. Mitgl. des Abg.-Hauses. — Wahlkr.: Lüben-Bunzlau. (liberal.)

***Donimierski**, Gutsbesitzer. — Wahlkr.: Stuhm-Marienwerder. (poln.)

Digitized by Google

*v. Duesberg, Oberpräsident. — Wahlkr.: Borken-Recklinghausen. (cons.)

Duncker, Franz Gustav, Verlagsbuchhändler in Berlin. Geb. 4. Juni 1822. Besuchte das Kölnische Real Gymnas. in Berlin, studirte in Berlin Philos. u. Geschichte, widmete sich sodann dem Buchhandel. 1848 Hauptmann einer Bürgerwehr-Compagnie. Als im April 1853 in Folge des sogen. Märzcomplottes die von A. Bernstein i. J. 1849 begründete Urwählerztg. unterdrückt wurde, erkaufte er dieselbe von dem bisher. Verleger Th. Heymann und ließ eine Fortsetzung derselben unter dem Titel „Volkszeitung" erscheinen; unter den größten Schwierigkeiten, da er von Hinckeldey stets mit der Entziehung der Concession bedroht wurde, sicherte er gleichwohl die Existenz der Zeitung, bis der Krimkrieg den auf der Presse lastenden Druck etwas zu lüften begann. 1859 betheiligte er sich an den sogenannten „Eisenacher Beschlüssen" und sodann in Frankfurt a. M. an der Begründung des Deutschen Nationalvereins, dessen Ausschuß er in den späteren Jahren dauernd angehörte. 1861 war er bei der Begründung der Deutschen Fortschrittspartei thätig und gehörte dem Centralwahlcomité derselben an. Seit 1861 Abg. für Saarbrücken-Ottweiler. 1863 von der Versamml. deutsch. Landesvertreter zu Frankfurt a. M. in den 36. Ausschuß und 1866 von dem Deutschen Abgeordnetentag in den ständigen Ausschuß desselben berufen. Neben seiner politischen Thätigkeit war sein Augenmerk von früh an auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen, namentlich auf die Unterstützung der Bildungsbestrebungen derselben gerichtet. Seit 1865 Vorsitzender des großen Berliner-Handwerkervereins. — Wahlkreis: 5. Berliner. (lib.)

Duncker, Max Wolfgang, Dr., Geh. Reg.-Rath, ord. Prof. an der Universität in Berlin, vortr. Rath Sr. Kgl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen ꝛc. Geb. 1812, bes. das Friedr.-Wilh.-Gymn. in Berlin, stud. in Bonn und Berlin. Wegen Theilnahme an der Burschenschaft zu 6jähr. Festungsstrafe verurtheilt, aber nach 6monatl. Haft entlassen. 1839 ward ihm gestattet, sich in Halle als Privatdocent für Geschichte zu habilitiren. 1842 außerord. Professor, seit 1843 Mitredacteur der hallischen „Allg. Literaturzeitung." 1848—49 Mitgl. des Frankf. Parlaments

(rechtes Centrum), des Erfurter Volkshauses und der preuß. Kammer (linkes Centrum). 1850 in Schleswig-Holstein thätig; später ord. Professor in Tübingen, unter dem Minist. Auerswald zur Direction der Central-Preßstelle nach Berlin berufen. Sein wissenschaftl. Hauptwerk: „Geschichte des Alterthums"; außerdem viele geschichtl. u. polit. Schriften. Wahlkr.: Halle a. S. (alt-lib.)

Dyhrn, Conrad, Graf, Fideicommißbesitzer in Schlesien, erbliches Mitgl. d. Herrenhauses, in Reesewitz (Kr. Oels). Geb. 21. Nov. 1803. Bes. das Friedrich-Gymn. in Breslau, die Ritterakademie in Liegnitz, stud. 1823—27 Rechte u. Philosophie in Berlin, 1828—30 in Frankreich, Schweiz u. Italien. Seit 1831 auf seinen Besitzungen. 1843 Mitgl. der Schles. Prov.-Stände, 1847 u. 48 des verein. Landtags, 1849 der I. Kammer, 1849—52 der II. Kammer (entschiedene Linke), seit 1861 des Herrenhauses (liberale Minorität). In einem Aufruf vom 4. Nov. 1866 erkennt Graf D. die alten Parteistellungen für den Reichstag nicht an. — Wahlkr.: Wartenberg-Oels. (lib.)

Ellissen, Ad., Dr. phil., Secret. der Univers.-Bibliothek, d. Z. Wortführer des Bürgervorstehercoll. in Göttingen. Geb. 14. März 1815. Bes. 1829—32 das protest. Gymnasium in Hildesheim, stud. seit 1832 in Göttingen zuerst Medizin, dann Literatur u. Sprachwissensch., welches Studium er bis 1837 in Berlin u. Paris fortsetzte. 1837—38 in Griechenland; seit 1846 an der Bibliothek i. Göttingen. 1841—43 Mitarb. an A. Ruge's „Deutschen Jahrbüchern". 1849—55 Mitgl. der Hannoversch. II. Kammer, der er seit 1854 präsidirte; 1864 wieder gewählt. — Wahlkr.: 11. d. Prov. Hannover. (lib.)

*v. **Enckevort**. — Wahlkr.: Ueckermünde-Usedom-Wollin. (cons.)

Erxleben, hannoverscher Minister a. D. — Wahlkr.: 16. hannov. (cons.-part.)

zu Eulenburg, Botho Wend Aug., Graf, kgl. preuß. Landrath, in Verwendung beim Ministerium des Innern, u. Lieut. im 1. Landw.-Husaren-Reg. Geb. 31. Juli 1831. — Wahlkr.: D.-Krone. (cons.)

Evans, Eli, Spinnereibes. in Siebenhöfen b. Geyer. Geb. 28. Febr. 1805. Bes. d. Lyceum zu Annaberg, Gymnas. zu Freiberg. 1846 stellvertr. Mitgl. der sächs. II.

Digitized by Google

Kammer, 1848 im Vorparl., 1850 im s. g. sächs. Widerstandslandt., verweigerte den Eintritt in die reactiv. Stände u. schickte den Mahnruf des Präsidenten uneröffnet zurück. — Wahlkr.: 20. des Kgr. Sachsen. (lib.)

Evelt, August, Staatsanwalt für die Hohenzoll. Lande in Hechingen. Geb. 21. Jan. 1828 zu Dorsten in Westphalen. Besuchte die Universitäten zu Freiburg i. Br. u. Bonn, war Auscultator u. Referendar beim Kreisger. zu Dorsten, dem Appellationsgericht zu Paderborn, Assessor bei dem Kreisger. in Hechingen, eine Zeit lang Hülfsarb. im Just.-Minist., seit 1. Mai 1858 Staatsanwaltsgehülfe resp. Staatsanwalt bei den Kreisger. zu Warendorf u. Hechingen. — Wahlbez.: Sigmaringen. (lib.)

Falk, Adalb., Dr. jur., K. Appellationsgerichtsr. in Glogau. Geb. 10. Aug. 1827. Bes. d. Realsch. zu Landeshut i. Schl.; Friedr.-Gymnas. zu Breslau; 1844—47 Univers. Breslau. 1850 Gerichtsass. u. Staatsanwaltsgeh. i. Breslau. 1853 Staatsanw. in Lyck. Dort 1858 z. Mitgl. des Abg.-H. gewählt, 1858—61 Schriftf. desselben, Mitgl. d. Petitions-, Budget-, Militärcommission. 1861 Staatsanw. bei dem Kammerger., von dem Minister v. Bernuth als Hülfsarb. ins Justizminist. berufen. 1862 Appellationsgerichtsr. in Glogau. Betheiligt an den beiden letzten Ausgaben der Ergänzungen der preuß. Rechtsbücher, herausgegeb. von v. Rönne. — Wahlkr.: Glogau. (lib.)

v. Falckenstein, siehe Vogel v. Falckenstein.

***v. Forckenbeck**, Max, Rechtsanw. in Elbing. Geb. 21. Oct. 1821 in Münster. Stud. in Gießen und Berlin, machte 1847 sein Staatsexamen und betrat mit seiner amtlichen auch seine politische Laufbahn als Präsident des demokratisch-constit. Vereins in Breslau. 1849 als Rechtsanwalt nach Ostpreußen versetzt. Seit 1858 Mitgl. d. preuß. Abg.-Hauses für Mohrungen, seit 1866 für Königsberg, am 10. Aug. 1866 zum Präsidenten des Hauses erwählt. v. F. stand bisher in erster Reihe unter den Rednern von der Linken; unter seinen Commissionsberichten sind namentlich die über die Militärfrage hervorzuheben.

Forkel, Friedrich, Justizrath und Rechtsanwalt in Coburg. Geb. 17. Novbr. 1822. Von 1835—1841 Gymnasiast in Coburg, dann bis 1844 Student der Rechte in Jena und Heidelberg. 1847 Protokollführer beim Land-

Digitized by Google

tag in Coburg. 1848 Rechtsanwalt. 1852—56 Mitgl. des Speziallandtags in Coburg u. des gemeinschaftl. Landtags der beiden Herzogth. Cob. u. Gotha, in beiden Landtagen Schriftführer. 1860—1864 wieder Mitglied beider Landtage, Vicepräsident des Cob. Speziallandtags. Seit 1853 Mitglied der Stadtverordn.-Versamml. in Coburg, seit 10—11 Jahren Vorsitzender der Stadtverordn.-Versamml. Mitglied des Deutschen Juristentags seit Gründung desselb. 1863 erschien von ihm eine Flugschrift: „die Coburger Staatsregierung und die Preßgewerbe." — Wahlkr.: Herzogthum Coburg. (lib.)

Francke, Carl Philipp, Geheimer Staatsrath a. D. in Kiel. Geb. 17. Jan. 1805. Besuchte das Gymnasium in der Stadt Schleswig u. die Universitäten Göttingen, Heidelberg u. Kiel. Wurde Sections-Chef im Finanz-Ministerium in Copenhagen, Mitglied der National-Versamml. in Frankf., Finanz-Minister in Schleswig-Holst. 1849—51, verbannt unter wiederhergestellter Dänischer Herrschaft 1851, darauf Ministerial-Vorstand in Coburg. — Wahlkreis: 4. Schleswig-Holstein. (lib.)

v. **Frankenberg-Ludwigsdorf**, Graf Fried, Freiherr v. Schellendorf, Pr.-Lieut. im 6. Landwehr-Husarenregim., auf Schloß Tillowitz (Ob.-Schles.). Geb. 5. Febr. 1835, bes. d. Matthiasgymn. in Breslau, stud. Jura u. Cameralia in Bonn u. Breslau. Im letzten Feldzuge focht er bei Königgrätz. — Wahlkr.: Grottkau-Falkenberg. (cons.)

v. **Frankenberg-Ludwigsdorf**, Frhr., Wirkl. Geh. Rath u. Präsident auf Niederschüttlau. Geb. 29. April 1785. (Alterspräsid. d. Reichstags.) — Wahlkr.: Gurau-Steinau-Wohlau. (cons.)

Frantz, Landrath. — Wahlkr.: Heiligenstadt-Worbis. (cons.)

Franz, Amtsrath in Eggenstedt. — Wahlkr.: Wanzleben. (cons.)

v. **Frentz**, Landrath u. Polizeidirector in Coblenz. — Wahlkr.: Coblenz-St. Goar. (cons.)

Freytag, Gust., Dr. phil., Herzogl. Goth. Hofrath, Schriftsteller. Wohnort: Leipzig, i. Sommer Siebleben b. Gotha. Geb. 13. Juli 1816. Stud. in Breslau u Berlin Philologie, wurde Docent für deutsche Sprache u. Literat.

Digitized by Google

an der Univers. Breslau, lebte dann als Privatmann in Dresden u. Leipzig mit liter. Arbeiten beschäftigt. 1848 Vorst. des Dresdener Handwerkerv. „der Fremdenverein", wurde in dems. J. Miteigenth. u. Redact. der Wochensch. „Die Grenzboten", war vorzugsw. in diesem Blatt als Publicist u. Kritiker thätig, in lebhafter Verbindung mit einzelnen Führern der lib. Partei Preußens, vertrat in seiner Zeitschr. seit 1848 die Hegemonie Preußens u. den Ausschluß Oesterreichs aus dem Bunde, schrieb in Monaten größerer Zurückgezogenheit Poetisches u. Histor., arbeitete im Sommer 1866 als Mitgl. d. national. Partei Sachsens für den Anschluß an Preußen. — Wahlkr.: Erfurt. (lib.)

Friedenthal, Dr., Landrath a. D. auf Giemannsdorf. — Wahlkr.: Neiße. (altlib.)

Friedrich Karl Nicolaus, Prinz von Preußen, General der Cavallerie, Commandeur des 3. Armeecorps u. Inspecteur der Cavallerie, Chef d. 8. Brandenb. Inf.-Reg. Nr. 64 „Prinz Friedrich Carl von Preußen", zweiter Chef d. Königl. preuß. 1. Leib-Husaren-Reg. Nr. 1, erster Commandeur d. 3. Bataill. (Poln.-Lissa) vom 1. Garde-Grenadier-Landwehr-Reg. u. à la suite d. Brandenburg. Husaren-Reg. (Zieten'sche Hus.) Nr. 3, auch Chef des kaiserl. russ. Husaren-Reg. „Achtirsk" Nr. 12. — Geb. 20. März 1828. Machte d. Badischen Feldzug mit und wurde bei Waghäusel verwundet. Im letzten Feldzuge Commandeur d. ersten Armee in Böhmen. — Wahlkreis: Labiau-Wehlau.

Fries, Hugo Friedrich, Advocat in Weimar. Geb. 9. Januar 1818. Besuchte in den Jahren 1837—1840 die Universitäten Jena u. Göttingen, trat 1841 in den juristischen Staatsdienst und wurde im J. 1846 Advocat in Berka an der Ilm, von wo er 1850 nach Weimar übersiedelte. Seit 1849 Mitglied u. seit 1865 Präsident des Weimarischen Landtags. — Wahlkreis: Weimar. (lib.)

Gebert, Carl Wilhelm, Geh. Justizrath, vortr. Rath im Justizministerium in Dresden. Geb. 6. Aug. 1811. Besuchte die Fürstenschule in Meißen. Stud. in Leipzig 1830—34. Stadtgerichts- u. Raths-Actuar in Borna. 1838 bis 1854 Verwalter von 9 Patrimonialgerichten. Zwei Jahre Bürgermstr. in Borna. 1854 Eintritt in den Staatsdienst als Landgerichtsrath in Borna. 1856—60 Staats-

Digitized by Google

Anwalt beim Bezirksgericht Leipzig. 1860—62 Justizrath u. Hülfsarbeiter im Justizministerium. 1862 Justiz- u. vortr. Rath. — Wahlkr.: 14. d. Kgr. Sachsen (lib.).

v. Gerber, Carl Friedrich, Dr. jur. Geh. Justizr., ord. Prof. der Rechte in Leipzig. Geb. 11. April 1823. Habilitirte sich 1844 zu Jena als Privatdocent der Rechte; 1846 außerordentl. Prof. daselbst, 1847 als ordentl. Prof. nach Erlangen berufen; von da 1851 nach Tübingen als Prof. und Kanzler der Univers. 1862 folgte er einem Rufe als Professor und Oberappellat.-Rath nach Jena, 1863 einer Berufung in seine gegenwärtige Stellung nach Leipzig, wo er seit 1865 Rector der Universität ist. G. hat in Württemberg an den Verhandlungen der II. Kammer Theil genommen, deren Mitglied er als Kanzler der Universität nach der dortigen Verfassung von Amtswegen war. In den Jahren von 1857—1861 war er Mitglied der zur Entwerfung eines deutschen Handelsgesetzbuchs in Nürnberg und Hamburg niedergesetzten Commission, — als Würtemberg. Abgeordneter 1861 lehnte er die ihm angetragene Uebernahme des Würtembergischen Cultusministeriums ab, weil die von ihm gestellte Bedingung eines sofortigen Aufgebens der mit Rom abgeschlossenen Convention nicht angenommen wurde. — G. ist u. A. Verfasser des Werkes: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, Leipzig, 1865. — Wahlkr.: 13. des Kgr. Sachsen. (cons.)

***Gitzler**, Prof. Dr. in Breslau. — Wahlkr.: Frankenstein-Münsterberg. (ultram.)

Görtz, Christoph Gotthard, Director des Untergerichts in Lübeck. Geb. 2. Nov. 1812. Bes. des Gymn. zu Lübeck, stud. in Kiel, Jena und Rostock. Mitgl. der Bürgerschaft u. z. Z. Wortführer des Bürgerausschusses zu Lübeck. Mitgl. d. Nationalvereins. — Wahlkr.: Lübeck. (lib.)

v. d. Goltz, Königl. Preuß. Oberst in Minden. — Wahlkr.: Minden-Lübbrcke-Jadegebiet. (cons.)

v. Gottberg, Landrath in Stolp. — Wahlkr.: Stolp-Lauenburg. (cons.)

v. Gräve, Alex., auf Borek b. Krotoschin. — Wahlkreis: Krotoschin. (poln.)

v. Grävenitz, Ernst, Hauptmann a. D., Rittergutsbes. in Ochel-Hermsdorf (Schlesien). Geb. 26. Novbr. 1827.

Digitized by Google

1866—67 Mitgl. d. Hauses der Abgeordneten. — Wahlk.: Grünberg-Freystadt. (conf.)

*Groote, Alfr., Privatmann in Düsseldorf. Geb. 1810. Stud. Jura u. Cam. in Bonn, Heidelberg u. Berlin. Erst Friedensrichter in Bacharach, dann an das Landger. zu Düsseldorf berufen, wandte er sich hier 1848 der Volkspart. zu, in Folge dessen er langjährigen Maßregelungen der Regier. verfiel. 1861 kehrte er auf den polit. Schauplatz zurück u. wurde von der lib. Partei zum Abg. gewählt, in welcher Eigenschaft er bis jetzt thätig gewesen. Der Fortschrittspartei sich anschließend machte er es sich hauptsächlich zur Aufgabe, dieselbe zu einem geschlossenern u. entschiedenern Vorgehen zu drängen. Eine in diesem Sinne gehaltene Rede machte ihn seiner Stelle als Rath b. Landgericht zu Düsseldorf verlustig. — Wahlkr.: Düsseldorf.

Grumbrecht, F. W. August, Bürgermeister der Stadt Harburg. Geb. 21. Juni 1811. Besuchte das Progymnas. zu Goslar (Geburtsstadt), das Gymnas. zu Braunschweig, die Universitäten Göttingen von Ostern 1829 bis Anfang 1831, von da in Veranlassung des Göttinger Aufruhrs verwiesen, von Ostern bis Michaelis 1832 Marburg, nach erfolgter Amnestirung von Michaelis 1832 Göttingen. Bis 1855 Advocat, zuerst in Fallingbostel, dann von 1847 an in Lüneburg; 1848 von dem Districte des hannoverschen Wendtlandes in's Parlament gewählt, von 1850 bis 1852 Mitglied der hannoverschen 2ten Kammer. 1855 (27. Jul.) zum Bürgermeister der Stadt Harburg erwählt, 1856 zum Abgeordneten der 2ten Kammer, jedoch nicht eingetreten, weil der Urlaub versagt worden, dann von 1864 wieder Abgeordneter der 2ten Kammer, Mitglied des Finanzausschusses derselben. Seit 1863 Mitglied des ständigen Ausschusses des Deutschen volkswirthschaftl. Congresses. Thätig als Correspondent bis 1848 der A. A. Z., dann der Ztg. für Norddeutschland. Verfasser kleiner Brochüren. — Wahlkreis: 17. d. Prov. Hannover. (lib.)

v. Gruner, Justus, Unterstaatssecretair z. D. in Berlin. Geb. 2. April 1807. Nach Zurücklegung der beiden ersten juristischen und des dritten Verwaltungsexamens 1839—44 im Ministerium des Auswärtigen. 1845—46 Legationsrath bei der Bundestagsgesandtschaft, 1847—51 vortr. Rath im Minist. d. Auswärt., legte nach der Olmützer Conven-

Digitized by Google

tion sein Amt nieder u. schloß sich der Partei d. „Preuß. Wochenblattes", dessen Mitarbeiter er wurde, an. 1849—50 Mitgl. d. (ersten) Revisionskammern (Centrum), 1852—61 Mitgl. des Abg.-Hauses (Fraction Bethmann-Hollweg). Von 1858—62 wieder Unterst.-Secretair trat er nach Rücktritt des lib. Ministeriums wieder aus. Bald darauf durch Allerh. Vertrauen ins Herrenhaus berufen (lib. Minorität). — Wahlkr.: Duisburg. (altliberal.)

Günther, Rittergutsbes. in Oschatz. — Wahlkr.: 11. d. Kgr. Sachsen. (cons.)

Haberkorn, Ludw., Bürgermstr. in Zittau. Geb. 2. Septbr. 1811. Stud. 1830—33 in Halle u. Leipzig Jura, arbeitete bei Adv., Stadtger.-Viceactuar, 1838 Adv., später Ger.-Dir., 1846 Bürgermstr. in Camenz, 1856 Gerichtsr. in Löbau, seit 1857 Bürgermstr. in Zittau. 1849—50 Vicepräsid. der II. Kammer in Dresden, von da ab immer Mitg., 1858 Präsid. — Wahlkr.: 15. d. Kgr. Sachs. (c.)

v. Hagke, Friedr. Bernh. Freiherr, Rittergutsbes. u. Kgl. Landrath des Kreises Weißensee in Schilfa (Reg.-Bez. Erfurt). Geb. 15. Febr. 1822, bes. d. Gymn. zu Gotha u. Nordhausen, stud. Jura u. Cameralia in Göttingen u. Bonn 1841—43. v. H. machte große Reisen nach sämmtl. europäischen und mehreren außereurop. Ländern, deren Sprachen er spricht, beschäftigte sich viel mit naturwissenschaftl. Studien (Chemie) und gab 1863 eine umfangreiche „histor.-statist.-topogr. Beschreibung des Weißensee'r Kreises" heraus. Unter der Presse eine urkundliche Geschichte der Orte des Kreises. Seit 1852 in ob. Stellung. — Wahlkr.: Langensalza-Mühlhausen. (frei-cons.)

***v. Hammerstein**, ehem. hannov. Reg.-Assessor. — Zur engeren Wahl im 5. hannov. Wahlkr. (part.-cons.)

v. Hammerstein, hannov. Minister a. D. — Wahlkreis: 6. Hannov. (cons.-part.)

Harnier, Rich., Dr. jur., Obergerichtsanw. in Cassel. Geb. 28. Juni 1820. Stud. von Ostern 1837—41 Rechtswissensch. zu Marburg, Heidelberg u. Göttingen u. promov. zu Marburg (13. Novbr. 1841). 1841 Referend. b. dem Oberg. zu Cassel, 1846 Oberfinanzass., unter dem März-Minist. 1848—49 Mitgl. der Gesetzgebungscomm. u. außerordent. Refer. im Minist. d. Innern, verließ nach Eintritt des Minist. Hassenpflug den Staatsdienst; seit 1850 Anw.

Digitized by Google

zu Cassel. Nach Wiederherstellung der kurhess. Verfassung Mitgl. der beiden letzten Ständeversamml. u. Mitgl. des bleibenden landständ. Ausschs. Jetzt Mitgl. des Stadtr. zu Cassel u. II. Vertr. des Oberbürgermsters. — Wahlkr. Eschwege. (lib.)

Henckel v. Donnersmarck, Graf Guido, auf Schloß Neudeck bei Tarnowitz. Geb. 10. Aug. 1830. — Wahlkr.: Kr. Beuthen, nördl. Theil.

v. Hennig, Julius Carl August, Stadtverordneter in Berlin. Geb. 17. Januar 1822. Besuchte das Gymnasium zu Marienwerder, dann das Blochmann'sche Institut zu Dresden. Ging 1841 ein Jahr auf das Land und studirte 1842—43 in Bonn, 1844—45 in Berlin, übernahm 1846 das Gut Plonchott, das er 1863 verkaufte. Von da an in Berlin, seit 1864 Stadtverordneter, gegenwärtig zum drittenmale zum unbesoldeten Stadtrathe gewählt, aber noch nicht bestätigt. Wurde 1852 zum erstenmale in das Abgeordnetenhaus gewählt und gehört demselben seitdem, mit Ausnahme der Jahre 1858—1862, wo er im Strasburger Kreise durchfiel. Seit 1862 Abg. für Graudenz-Rosenberg. — Wahlkr.: Graudenz:Strasburg. (lib.)

Herbig, Scipio Agricola, K. Sächs. Geh. Justizr. im Justizminist. in Dresden. Geb. 24. Febr. 1821. 1837—41 auf den Universit. Leipzig u. Heidelberg, von 1845 an im Staatsd.; 1856—64 Bezirksgerichtsdir. in Annaberg, von da an in jetziger Stellung. — Wahlkr.: 21. d. K. Sachsen. (c.)

Hergenhahn, Director, in Wiesbaden. — Wahlkr.: 1. Nassau. (lib.)

Hering, Hermann, Rechtsanwalt in Eisenach. Geb. 13. April 1821. Nach der Schulbildung auf dem Gymnas. zu Weimar Studium d. Rechte auf der Universität Jena in den Jahren 1840—43. Mitglied der Burschenschaft. Seit 1848 Rechtsanwalt in Eisenach. Seit 1852 Mitgl. und seit 1860 ununterbrochen Vorsitzender des Gemeinderaths zu Eisenach. Zuerst 1852 Mitglied des Landtags von Weimar, 1860 von Neuem zum Abgeordneten gewählt, und seitdem ununterbrochen Mitgl., und seit einigen Jahren zuerst 2ter, jetzt 1ter Vicepräsident des Landtags. Mitverfasser des s. g. Eisenacher Programms von 1859, Mitbegründer u. eifriges Mitglied des Nationalvereins und des Abgeordnetentags. Auf dem Landtage in Weimar hat H.

Digitized by Google

seit mehreren Jahren immer wieder den Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe eingebracht, u. bei dem Landt. (nicht bei der Regierung) durchgesetzt. — Wahlkr.: 2. Weimar.

Heubner, Julius Leonhard, Pastor in Mylau i. Vogtl. Geb. 30. Juli 1810 zu Plauen i. V. Besuchte die Landesschule zu Grimma und die Univers. zu Leipzig. 1835 bis 1838 Lehrer am Erziehungsinst. zu Kloschwitz i. V. 1839 bis 1843 erster Landdiakon zu Plauen. 1843 evangel. Pfarrer in Mylau, wo er neben seinem Amte drei Jahre lang die 2te geistl. Stelle mitverwaltete, um durch die Erträgnisse derselben einen Fond zur Erbauung einer neuen Kirche zu begründen, der durch Sammlungen und Vermächtnisse binnen 11 Jahren auf 11,000 Thlr. angewachsen ist. Stiftete einen seit 13 Jahren wirkenden Armenverein, Sonntagsschule und andere gemeinnützige Anstalten. — Wahlkr.: 22. d. Kgr. Sachsen (lib.).

Heyl, Friedensrichter in Saarlouis. — Wahlk.: Saarburg-Merzig-Saarlouis. (altlib.)

v. Hilgers, Frz. Jak. Frhr., Landrath z. D. i. Berlin. Geb. 27. Jan. 1810. Nach Besuch der Universit. Bonn, München u. Berlin Reg.-Refer., Landraths-Amtsverw. u. 1845 gew. Landrath d. Kr. Altenkirchen. Mitgl. der II. Kammer v. 1849—52 u. 1852—55 für Neuwied-Altenkirchen-Wetzlar u. Cochem-Zell. 1852 wegen oppositioneller Thätigk. z. Dispos. gestellt u. ausgewiesen. 1858—61 Abg. f. Altenkirchen-Neuwied. Seit den letzten 4 Wahlen Abg f. Düren-Jülich. — Wahlkr.: Düren-Jülich. (lib.)

Hinrichs, Bernh., Gutsbes. a. Jessin i. Kr. Grimmen, Wohnort Greifswald. Geb. 14. Nov. 1819. Bes. Gymnas., zu Stralsund, Univers. Berlin u. Heidelberg (Jurisprud.). Auscult. in Schwedt a. O.; seit 1849 Gutsbes., seit 1858 Vertr. f. Greifswald-Grimmen im preuß. Abg.-H. — Wahlkr.: Stralsund-Rügen. (lib.)

Hoffmann, Bergrath in Meiningen. — Wahlkr.: 1. d. Hrzgth. Meiningen. (lib.)

Hohenlohe-Oehringen, Fürst Hugo, Herzog von Ujest, Kgl. Württemberg. General-Major, Kgl. Preuß. Gen.-Lieut. à la suite ꝛc., in Slawentzitz b. Ujest (Kosel). Geb. 27. Mai 1816. Erbl. Mitgl. des Preuß. Herren-H. — Wahlkr.: Lublinitz, Tost-Gleiwitz. (cons.)

v. Holzbrinck, H., Wirkl. Geh. Rath u. Reg.-Präsi-

Digitized by Google

dent in Arnsberg. Geb. 1809. 1835 Regier.-Assessor zu Düsseldorf. 1837 als solcher beim Ober-Präsidium in Magdeburg. 1839 Regier.-Rath zu Arnsberg. 1842 Landrath zu Altena. 1847 Mitgl. des verein. Landtags. 1850 bis 1852 Abg. der 2ten Kammer. 1854 Ober-Reg.-Rath zu Arnsberg. 1857 Reg. Vice-Präsid. zu Münster. 1862 Minister für Handel ꝛc. 1863 Reg.-Präsid. zu Arnsberg. 1865 Westf. Landtags-Marschall. — Wahlkr.: Iserlohn-Altena (cons.).

Holzer, Domprobst in Trier. — Wahlkr.: Schleiden-Malmedy-Montjoie. (ultram.)

Holzmann, Gustav, Herzogl. Anhalt. Kreisgerichtsrath in Cöthen. Geb. 8. Aug. 1825, bes. d. Gymn. zu Cöthen, stud. Jura in Leipzig. Seit 1847 Advocat, später Actuar; seit 1853 Richter. Mitgl. des Landtags für die Städte des 2. Kreises 1860—62, zugleich Mitgl. des Landtagsausschusses und der Staatsschuldenverwaltung. 1864—65 wieder Landtagsmitglied, erhielt bei seiner Wiederwahl nach der Auflösung im Winter 1865 nicht die höchste Bestätigung. 1862—63 gerieth er mit dem Bernburg'schen Minister v. Schätzell wegen des Salzbergwerks in parlam. und literar. Streit. — Wahlkr.: 2. Anhaltischer. (lib.)

v. Hompesch-Rurich, Alfred Polykarp, Graf, Herr zu Rurich im Kr. Erkelenz u. Besitzer des Ritterguts Groß-Kunkel im Kr. Geilenkirchen (Rheinprov.), k. preuß. Kammerherr u. Mitgl. des Herrenhauses auf Lebenszeit, Kreisdeputirter des Kr. Erkelenz und Abg. der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz. Geb. 16. Sept. 1826. — Wahlkr.: Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz.

Hosius, Kreisger.-Rath in Neuwied. — Wahlkr.: Neuwied. (cons.)

***v. Hoverbeck**, Leopold, Gutsbesitzer auf Nickelsdorf bei Allenstein (Ostpreußen). Geb. 25. Juli 1822. Stud. in Königsberg und Berlin Jura; ging nach dem ersten juristischen Examen auf die landw. Akademie Regenwalde, und wurde dann Gutsbes. erst in Quartz bei Gutstadt, darauf in Nickelsdorf. 1862 zum Landschaftsdirector bei der ostpr. Landschaft gewählt. Seit Novbr. 1858 Mitgl. des pr. Abg.-Hauses. Wahlkr.: Allenstein-Rössel. (lib.)

v. Huelsem, Otto, Frhr. v. Meerscheidt (gen. v. H.), Landrath des Landkr. Königsberg i. Pr. u. Gutsbes. in

Digitized by Google

Kuggen. Geb. 23. Sept. 1831, stud. Jura u. Cameralia in Berlin u. Königsberg; Referendar bei der Königsb. Regier., 1856—63 Landrath in Osterode i. Pr. — Wahlkreis: Landkr. Königsberg-Fischhausen (conf.).

*Hullmann, Appell.-Ger.-Rath in Oldenburg. — Zur eng. Wahl im 2. Oldenb. Wahlkr.

Jackowski, Landschaftsrath in Lippinken. — Wahlkr.: Berent-Pr. Stargardt. (poln.)

Jäger, Dr., Bürgermstr. in Hirschberg a. S. — Wahlkr.: Reuß j. L. (lib.)

v. Jagow, Oberpräsid. in Potsdam. — Wahlkreis: Westprieguitz u. Potsdam-Osthavelland. (conf.)

Jensen, Fr. Hnr. Otto, Obergerichtsrath a. D. in Glückstadt. Geb. 29. Aug. 1819, stud. 1838—42 Jura in Berlin u. Kiel. Amtssecretair, dann Beamter in den Büreaux der ehem. schlesw.-holst. Canzlei u. von 1848—52 der verschiedenen Interimsregierungen. Dann Advocat u. Senator in Kiel, seit 1857 Rath im holst. Obergericht, 1864 Mitgl. d. holst. Landesregierung, im Juli 1866 wegen Verweigerung der Unterschrift des damals verlangten Reverses entlassen. — Wahlkr.: 6. schlesw.-holst. (lib.)

*Ihering, Prof. in Gießen. — Zur eng. Wahl im 1. Hannoversch. Wahlkr.

*v. Itzenplitz, Heinr. Aug. Friedr., Graf, k. preuß. Kammerherr u. wirkl. Geh.-Rath, Staatsmin. u. Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, Chef der preuß. Bank, Mitgl. des Staatsraths u. Herrenhauses auf Lebenszeit, in Berlin. Geb. 13. Febr. 1799. — Wahlkr.: Ober-Barnim (engere Wahl).

Jüngken, Rittergutsbes. in Reinsdorf b. Artern. Mitgl. d. Abg.-H. — Wahlkr.: Sangerhausen-Eckartsberga. (lib.)

Jungermann, Wilhelm, Ministerial-Secretär in Cassel. Geb. 20. Juli 1829. Besuchte das Gymnas. u. die Universität (Jurisprudenz u. Staatswissenschaften) zu Marburg von 1839—1852. 1860 zum Assessor am Stadtgericht zu Cassel ernannt. Nimmt 1861 seinen Abschied aus dem Staatsdienst, um als Mitredacteur für die Frankfurter „Zeit" und „Süddeutsche Zeitung" zu arbeiten. Wird 1863 in den kurhessischen Landtag gewählt und 1864 zum Bürgermeister der Stadt Bockenheim, ohne die Bestätigung der Regierung zu erlangen; tritt 1865 als Chefredacteur in

Digitized by Google

die Redaction des „Frankfurter Journal" ein, verläßt diese Stellung in Folge des Gesinnungswechsels dieses Blattes im Juni 1866 und tritt sodann in den Staatsdienst zurück. Mitgl. d. Nationalv.-Ausschusses. — Wahlkr.: 5. kurhess.

v. Kalckstein, Landrath. — Wahlkr.: Heiligenbeil-Preuß. Eylau. (conf.)

Kanngießer, Carl Hermann, Ober-Staatsanwalt z. D. in Greifswald. Geb. 3. Juni 1820 in Königsberg. Besuchte die Universitäten Berlin u. Göttingen. 1845 Oberlandesger.-Assessor, später Hülfsarbeiter bei dem Hofgericht in Greifswald, zum rechtsgelehrten Senator der Stadt Greifswald gewählt, zugezogen zu den Berathungen des Justiz-Ministeriums über die Civilproceß-Reform in Neu-Vorpommern. 1849 Staatsanwalt in Greifswald, später in Lübben und Anclam und Ende 1854 Ober-Staatsanw. beim Appellat.-Gericht zu Greifswald. 1863 zur Disposition gestellt, weil er es abgelehnt hatte, bei den bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhause im Sinne der Regierung zu wirken. Er hinterließ den Ruf „sein Amt nach strengster Gesetzlichkeit verwaltet zu haben". 1864 an Stelle v. Sybel's für die Stadt Crefeld Abgeordneter, Wiederwahl 1866. Früher Mitglied des linken Centrums, jetzt Mitglied der nationalen Partei, an deren Mitbegründung er Theil genommen. Berichterstatter für das Consulargesetz, 1865 und im vorigen Jahre für die Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., sowie von Schleswig-Holstein und der Baierschen und Hessen-Darmstädtschen Landestheile, welche gegen die ursprüngliche Vorlage der Regierung auf „Personal-Union" (auf dessen Antrag) in der Commission und demnächst im Landtage zur Annahme gelangte. — Wahlkr.: Stadt und Land Crefeld. (lib.)

Kantak, Rittergutsbes. in Posen. Mitgl. d. Abg.-H. — Wahlkr.: Inowraclaw-Mogilno. (poln.)

Kayser, Prof. Dr. in Paderborn. — Wahlkr.: Warburg-Höxter. (ultram.)

v. Kehler, Kgl. Landrath in Chodziesen. Seit 1847 im Civil-Staatsdienst; dazwischen 1850—51 Offizier im 17. Infanterie-Regiment. 1856—59 Kreisrichter in Regenwalde, 1859—61 Hülfsarbeiter im Ministerium d. Innern; seit 1861 Landrath d. Kreises Chodziesen. 1862 Landtags-

Digitized by Google

Abg. für Naugard-Regenwalde (Fraction Grabow). — Wahlkr.: Czarnikau-Chodziesen. (lib.)

*v. Ketelholdt, Geh. Rath in Rudolstadt. (cons.) Zur engeren Wahl in Schwarzburg-Rudolstadt.

*Keyser, Staatsanwalt. Zur eng. Wahl in Schwarzburg-Sondershausen.

v. Keyserling, Otto, Reichsgraf, Gutsbes. u. Majoratsherr zu Rautenburg (Tilsiter Niederung). Geb. 26. Juli 1802. Stud. in Göttingen, dann beim Appellat.-Gericht Königsberg beschäftigt. Mitgl. d. Verein. Landtags 1847, d. Frankfurter u. Erfurter Parlaments, gegenw. erbl. Mitgl. d. Preuß. Herrenhauses. — Wahlkr.. Tilsit-Niederung. (cons.)

Kitz, Arnold, Obergerichtsdirector und ständiges Mitgl. d. Staatsgerichtshofes in Oldenburg. Geb. 7. April 1807. Bes. d. Gymnas. zu Oldenburg u. die Universitäten Bonn u. Göttingen. 1848 Vicepräsident d. constit. Landtags, nach Erneuerung der Verfassung Präsident d. Oldenb. Landtage, legte, zum 5. Landtage wiedergewählt, sein Mandat nieder. Verf. mehrerer juristischer Abhandlungen. — Wahlkr: 3. Oldenburger. (lib.)

v. Kleinsorgen, Carl, Kreisrichter in Haltern (Reg.-Bez. Münster). Geb. 1. Dec. 1829, bes. die Gymn. in Paderborn und Arnsberg, stud. 1849—52 in Gießen und Halle. 1852—58 Auscultator u. Referendar in Burgsteinfurt u. Münster, 1852—58 Assessor, 1858—62 bei den Gerichten in Neuwied u. Wetzlar. Seit 1. Juni 1862 in ob. Stellung. Seit Novbr. 1863 Mitgl. d. Abg.-Hauses (bis 1866 in der kathol. Fraction). — Wahlkr.: Münster-Coesfeld. (lib.)

Knapp, Joh., Gutsbes. in Dauborn. — Wahlkr.: 4. Nassau. (nat.-lib.)

von dem Knesebeck, Frhr. Alfred Cuno Paridam, Major a. D. u. Kreisdeputirter in Carwe b. Neu-Ruppin. Geb. 29. August 1816. Bes. d. Gymnas. z. Grauen Kloster in Berlin, 1834—44 Offizier b. d. Kgl. Preuß. Garde du Corps, 1845—59 Führer einer Landwehr-Escadron u. Gutsbes. in der Altmark. Als Johanniter-Ritter 1864 in Schleswig, 1866 in Böhmen. 1859—62 u. 1866—68 Abg. z. preuß. Landtag. Verfasser mehrerer Aufsätze über

Digitized by Google

Landescultur; treibt special-geschichtliche Forschungen. — Wahlkr.. Ruppin-Templin. (frei-conf.)

König, Herrmann, Dr. jur., Advokat in Osterode a. H. — Wahlkr.: 13. Hannov. (lib.)

Köppe, August, Ministerialrath a. D. in Dessau. Geb. 1. August 1817. Studirte Jurisprud. in Berlin u. Leipzig. War von 1842 bis April 1848 Advocat in Dessau, dann bis Juli 1849 Mitglied des Herzogl. Anhaltischen Staats-Ministeriums in Dessau, ferner in den Jahren 1849 und 1850 Abgeordneter der Anhalt.-Dessau-Cöthenschen Landtage. — Wahlkr.: Dessau-Zerbst (1. des Herzogth. Anh.).

Köster, Hans, Dr. phil., Rittergutsbesitzer in Bagenz. Geb. 16. Aug. 1818, stud. in Berlin, Bonn u. München, darauf längere Zeit in Italien und Frankreich. K. beschäftigte sich vielfach mit dramatischen Dichtungen und schrieb einige politische Brochüren. — Wahlkr.: Cottbus-Spremberg. (conf.)

Krätzig, Geh. Ober-Reg.-Rath in Berlin. — Wahlkr.: Braunsberg-Heilsberg. (conf.-ultram.)

Kratz, Kammerpräsident in Köln. — Wahlkr.: Gladbach. (lib.)

Krolikowski, Probst. — Wahlkr.: Schlochau-Flatow. (poln.)

***Kropf**, Geometer in Olsberg. Mitgl. d. Abg.-Hauses. — Wahlkr.: Lippstadt-Brilon. (lib)

Krüger, Hans Andersen, Hofbesitzer, R. d. Dannebrogordens und Dannebrogsmann in Beftoft. Geb. 6. April 1816. Mitgl. der Schlesw. Ständeversammlung 1848—66, ferner des Reichsraths der dänischen Monarchie, der Notabelnversammlung 1851 u. des Amtsraths für das Amt Hadersleben. — Wahlkr.: 1. schlesw.-holst. (dänisch).

Krug v. Nidda, Oberberghauptm. in Berlin. — Wahlkr.: Saarbrücken. (conf.)

Küntzer, Franz, Dr. jur. utr., Domcapitular u. Domprediger in Breslau. Geb. 27. Juni 1807. Bes. das Gymn. in Neiße u. stud. in Breslau u. München Theologie u. Jurisprudenz. Reisen in Deutschland, Frankreich, Italien u. s. w. Kaplan in Breslau, Oberkaplan in Berlin, Pfarrer in Schwiebus, zuletzt in obiger Stellung. S. Z. Redakteur der Breslauer Volksblätter und des Berliner

Kirchlichen Anzeigers. — Wahlkr.: Glatz-Habelschwerdt. (Nach eigener Bemerkung keiner Partei angehörend.)

Lasker, Eduard, Gerichtsassessor in Berlin. Geb. 1832. Mitglied des Abg.-Hauses. — Wahlkr.: 1. Berliner. (lib.)

v. Lavergne-Peguilhen, Landrath. — Wahlkr.: Osterode-Neidenburg. (cons.)

Lehndorff-Steinort, Carl, Graf, Legationsrath z. D., Mitgl. d. Herrenhauses, in Steinort im Angerburger Kreise. Geb. 20. Oct. 1826. Früher Jurist, dann Diplomat. Sekretair in Wien u. Dresden, Geschäftsträger daselbst, zugegen bei d. Olmützer Vertrag, d. Dresdener Conferenzen 1851, d. Pariser Frieden 1856. Landesverwaltung in Schleswig 1849. Mitgl. d. Abg.-Hauses 1858—61, des Herrenhauses seit 1865. — Wahlkr.: Angerburg-Lötzen. (cons.)

v. Leipziger, Hermann, Gutsbes. in Pietrunke bei Chodziesen. Geb. 22. März 1814. Bes. die Gymnasien in Bromberg u. Posen u. d. Kriegsschule zu Danzig. Mitgl. d. Preuß. Nationalversammlung, 1848—50 der II. Kammer, 1860—65 d. Abg.-Hauses (linkes Centrum). — Wahlkr.: Bromberg.

Lette, Wilh. Adolf, Dr. phil. h. c., Präsident der Revisionscolleg. für Landesculturſachen in Berlin. Geb. 10. Mai 1799 in Kienitz (Neumark). Bes. d. Gymnas. z. Grauen Kloster, nahm an dem aufblühenden Turnwesen regen Antheil, stud. 1816—20 in Heidelberg, Berlin, Göttingen u. betheiligte sich an der Gründung d. Burschenschaft, in Folge dessen er später zu mehrmon. Gefäng. verurtheilt wurde. 1821 Auscultator u. Assessor, 1825 Ob.-Ger.-Assessor in Soldin, 1834 Rath bei der Gen.-Comm. für Pommern in Stargard, 1835 Ob.-Landesger.-Rath in Posen. 1839 Director der Generalcomm. in Soldin. Nach 3jähr. Thätigkeit als Dirigent der landwirthschaftl. Regier.-Abth. in Frankfurt a. O. wurde er Geh. Ober-Regier.-Rath im Minist. d. Innern; 1844 Mitgl. des Staatsraths u. des Landesökonomiecollegiums; seit 1845 in seiner jetzigen Stellung. Seit 1841 war L. unermüdl. für gemeinnützige Vereine thätig, seit 1848 auch im parlament. Leben. Er war u. a. Mitgl. des volkswirthschaftl. Ausschusses im Frankf. Parlament (Casinopartei) und ist Mitgl. d. preuß. Abg.-H. seit dessen Bestehen. Er schrieb

Digitized by Google

mehrere größere jurist., volks- u. landwirthschaftl. Werke; 1857: „Ueber die Verfassungszustände in Preußen." — Wahlkr.: Königsberg in N.

Lichnowsky, Fürst Carl, Graf zu Werdenberg ꝛc., Pr. Major á la suite, Herr der Majorats-Herrschaft Kuchelna-Bolatitz, Grabowka und Krzizanowitz ꝛc. in Kuchelna (Kr. Ratibor). Geb. 19. Dez. 1820. Erbl. Mitgl. d. Herrenh. — Wahlkr.: Ratibor. (conf.)

***zur Lippe-Weißenfels**, Armin Graf, Rittergutsbes. u. Königl. Friedensrichter auf Thum bei Chemnitz. Geb. 15. Oktbr. 1825. Stud. in Jena Nationalökonomie u. Landwirthschaft. Seine öffentliche Thätigkeit bezieht sich auf die Hebung und Förderung der Landwirthschaft, zumal des kleinern Landwirthes durch landwirthschaftl. Vereine ꝛc. Er schrieb u. A. die bei Georg Wigand u. Otto Wigand in Leipzig erschienenen Schriften: „Der Landwirth in Bezug auf Familie, Gemeinde, Kirche u. Staat" (1863); „Raubbau oder nicht?" (1863); „die rationelle Ernährung des Volkes, mit besonderer Berücksichtigung der Beköstigung in Schulen, Seminarien, Arbeitshäusern u. Armenhäusern" (1866); „Lehrbuch der Allgem. Landwirthsch." v. Gf. z. Lippe u. Dr. A. Emminghaus (1863); „Landwirthschaftl. Briefe" (1861). Ferner redigirt er das „Landwirthschaftl. Vereinsbl. für das Erzgebirge" (nur für kleinere Landwirthe), u. d. „Landwirthschaftl. Kalender für kleinere Landwirthe" (1867 ff.) — Wahlkr.: 19. d. Kgr. Sachsen. (conf.)

v. Loë, Maximilian Aug., Graf, Besitzer der Fideicommiß-Güter Wissen u. Alten-Vehlar (Kr. Geldern in d. Rheinpr.) u. des Ritterguts Adendorf in Kr. Rheinbach, Ritter des souver. Johanniter- (Maltheser-) Ordens, kgl. preuß. Obererbkämmerer in Wissen bei Mörs. Geb. 20. Juni 1817. — Wahlkr.: Mörs-Rees.

Lucke, Amtsrath in Bleesern. — Wahlkr.: Schweinitz-Wittenberg. (conf.)

v. Mallinckrodt, Reg.-Rath in Düsseldorf. — Wahlkr.: Olpe-Meschede-Arnsberg. (ultram.)

Maltzan, August Mortimer Joachim, Graf, Frhr. von Wartenberg und Penzlin, freier Standesherr auf Militsch, kgl. preuß. Obererbkämmerer, Ehrenritter des Johanniter-Ordens u. erbl. Mitgl. des Herrenhauses. Geb. 16. Aug. 1823. — Wahlkr.: Militsch-Trebnitz (conf.)

Digitized by Google

Marx, Prof. in Trier. — Wahlkr.: Wittlich-Bernkastel. (ultram.)

***Maurer**, Landrath. — Wahlkr.: Sieg-Waldbroel. (conf.)

zur Megede, Hans, Königl. Land- u. Regierungsrath a. D. in Sagan. Geb. 4. Nov. 1811. Bes. d. Joachimsthalsche Gymnas. zu Berlin u. die Univers. Berlin u. Heidelberg. 1839 Reg.-Assessor in Berlin, 1847 Reg.-R. in Merseburg, 1851 bis 62 Landrath d. Freystadter Kr. in Niederschlesien. 1862 zur Disposition gestellt. 1860—66 Mitgl. d. Abg.-Hauses. — Wahlkr.: Sagan-Sprottau. (lib.)

Meier, Herm. Heinr., Kaufmann, Hütten- und Bergwerksbes. in Bremen. Geb. 16. Oct. 1809. M. besuchte die Bremer Hauptschule, Stuttgarter Obergymnasium, hierauf die französ. Schweiz, verweilte dann 7 Jahre in England u. Amerika. Mitglied des Frankfurter Parlaments, langjähriges Mitgl. der Bremer gesetzgebenden Versamml. und der Bremer Handelskammer, Mitbegründer und Präsident der Bremer Bank, des Norddeutschen Lloyd, Präsid. der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Vors. des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages von 1864—65, dritter Präsident des deutschen Handelstages in München, erster Präsident desselben in Frankfurt a. M. — Wahlkr.: Bremen. (lib.)

***Meyer**, Landrath in Essen bei Witlage. — Zur engeren Wahl im 5. hannov. Wahlkr. (nat.-lib.)

***Meyer**, Heinr. Friedr., Dr. jur., Justizrath u. Rechtsanwalt in Thorn. Geb. 18. Octbr. 1826, bes. d. Gymn. zu Danzig, stud. in Berlin u. Heidelberg u. promovirte in Halle. Nach 3. Prüfung 1852—64 Staatsanwalt in Marienburg u. Thorn. — Wahlkr.: Thorn-Culm. (lib.)

Michaelis, Otto, Redacteur zu Berlin. Geb. 12. Septbr. 1826 zu Lübbecke (Prov. Westphalen). Studirte 1844—1847 in Bonn und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften und trat im Herbst 1847 als Auscultator beim Oberlandesgericht zu Paderborn ein. 1849 wurde er wegen Preßvergehens angeklagt, zwar von den Geschwornen freigesprochen, aber vom Justizminister im Disciplinarwege aus dem Justizdienste entlassen. Er widmete sich nun dem Studium der Volkswirthschaft, siedelte im

Digitized by Google

Spätherbst 1849 nach Berlin über, wo er unter Leitung von Prince-Smith seine volkswirthschaftliche Vorbildung vollendete. 1851 Redacteur für volkswirthschaftliche und finanzielle Fragen bei der „Nationalzeitung", in welcher Stellung er noch heute fungirt. 1858 in Gotha Mitbegründer des Congresses deutscher Volkswirthe. 1863 gründete er mit J. Faucher zusammen die in Berlin erscheinende Wochenschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. 1861 wurde er in Stettin und Anclam zum Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses gewählt, nahm für den letztern Kreis das Mandat an und vertrat denselben bis 1866, wo in den Juliwahlen dort die liberale Partei unterlag. M. ist jetzt als Vertreter Stettins im gegenwärtigen Abg.-Hause thätig. —Wahlkr. Stettin und Ueckermünde-Usedom-Wollin. (lib.)

*Michelis, Fr., Dr. phil., Prof. am Lyceum zu Braunsberg. Geb. zu Münster 1815. Stud. kathol. Theol. und Philol. zu Münster und Bonn, wirkte als Kaplan und Religionslehrer am Gymnasium zu Duisburg, als Prof. für Philologie und Geschichte am Theodorianum zu Paderborn, als Pfarrer zu Albachten bei Münster. Er schrieb u. A.: „Preußens Beruf für Deutschland und für die Weltgeschichte". Gegenwärtig Mitglied des Pr. Abgeord.-Hauses. — Wahlkr. Kempen. (ultram.)

*Minckwitz, Dr., in Dresden. Zur engeren Wahl im 19. Wahlkr. des Kgr. Sachsen. (lib.)

Miquél J., Bürgermstr. in Osnabrück u. als Landrath der städt. Curie. Mitgl. d. Osnabrückschen Provinziallandschaft, 1828 zu Neuenhaus in der Grafschaft Bentheim geb., besuchte das Gymnasium zu Bingen, studirte 1846 bis 49 Jurisprudenz in Heidelberg und Göttingen, ließ sich als Anwalt in Göttingen nieder, wo er eine lebhafte politische Thätigkeit entwickelte und später besonders als Ausschußmitglied des Nationalvereins große Rührigkeit zeigte. Er trat 1864 als Abg. der kleinen Göttingenschen Städte in die Hannov. 2. Kammer, und gewann als Mitglied der Finanzcommission und anderer Ausschüsse bald bedeutenden Einfluß. 1865 gelangte er durch die Wahl der Stadt Osnabrück zu seiner gegenwärtigen Stellung. Er schrieb: „Das neue Hannoversche Finanzgesetz von 1857" Leipzig 1861, und als Replik auf den Versuch

Digitized by Google

einer Widerlegung dieser vernichtenden Kritik des Borries'schen Regierungssystems: „Die Ausscheidung des Hannoverschen Domanialguts", ebenda 1863. — Wahlkr.: 4. der Prov. Hannover (lib.)

v. **Moltke**, Freiherr, General u. Chef d. Generalstabs d. preuß. Armee. Geb. 26. Oct. 1800 in Samrow bei Ribnitz in Mecklenburg. Zuerst in Holstein, seit 1812 in d. Landcadetten-Akademie erzogen; seit 1822 in preuß. Militairdiensten; 1835—39 in d. Türkei u. in Kleinasien; 1845 pers. Adjutant d. Pr. Heinrich v. Preußen; seit 1848 in Magdeburg als Chef d. Stabes d. 4. Armeecorps; 1859 pers. Adj. d. Kronprinzen. Jüngste Thätigkeit bekannt. — Wahlkr.: Memel-Heydekrug. (cons.)

Motty, Kreisrichter in Posen. — Wahlkr.: Stadt und Kreis Posen. (poln.)

***Müller**, Bürgermstr. in Brake. Znr eng. Wahl im 2. Oldenburg. Wahlkr.

Müller, Adolf, Obergerichtsadv. u. Notar in Wolfenbüttel. Geb. 12. Febr. 1813. Bes. die Gymnas. zu Blankenburg u. Wolfenbüttel, stud. in Tübingen (daselbst wegen Theilnahme an angeblich hochverrätherischen Verbindungen der Burschenschaft 1833 mehrere Monate verhaftet) u. Jena. Seit 1840 in obiger Stellung, seit 1847 Stadtverordn., gegenwärtig St.-V.-Vorst. in Wolfenbüttel. Mitgl. des Nationalver. — Wahlkr.: Wolfenbüttel-Helmstedt. (fortschrittl.-nat.)

von **Münchhausen**, hannov. Staatsminister a. D. — Wahlkr: 8. hannov. (cons.)

v. **Nesselrode-Ehreshofen**, Maximilian Bertram, Grf., Königl. Preuß. Kammerherr u. Ober-Hofmeister J. M. d. Königin Augusta von Preußen, Mitgl. des Herrenhauses auf Lebenszeit. Geb. 20. Dezbr. 1817. — Wahlkr.: 6. d. Reg.-Bez. Cöln.

Niegolewski, Wlad., Dr., Rittergutsbes. in Morownica. — Wahlkr.: Wreschen-Pleschen. (poln.)

Oehmichen, Wilhelm, Landwirth und Gutsbesitzer in Choren bei Nossen (Kgr. Sachsen). Geb. 1. Nov. 1808. Seit Oct. 1849 Mitgl. u. gegenwärtig Vicepräsid. d. II. sächs. Kammer. — Wahlkr.: 10. d. Kgr. Sachsen. (alt-liberal.)

Oetker, Friedr., Dr. jnr., Schriftsteller in Cassel. Geb. 9. April 1809 in Rehren (Grafsch. Schaumburg). Bis

Digitized by Google

1850 Obergerichtsanw. in Cassel. Gründete 1848 die Neuhess. Zeitung; bis 1859 aus Hessen verbannt. Seit 1859 Redakteur der Hess. Morgenztg. u. thätiges Mitgl. des Nationalver. — Wahlkr.: 2. u. 3. kurhess. (lib.)

v. **Oheimb**, Minister in Detmold. — Wahlkr.: Lippe-Detmold. (cons.)

***Olearius**, Landrath in Reichenbach i. Schl. — Wahlkr.: Reichenbach-Neurode. (cons.)

v. **Oppersdorf**, Hans Karl Anna, Graf, Erbherr der Herrschaft zu Geppersdorf-Troplowitz im leobschützer und troppauer Kreise, sowie des Ritterguts Schönwiese im leobschützer Kr., Ehrenritter d. souver. Johanniter-Ordens, Königl. preuß. Lieut. im 6. Landw.-Hus.-Reg., Landesältester u. Kreisdeputirter d. Kr. Leobschütz. Geb. 25. März 1832. — Wahlkr.: Neustadt i. Schl. (cons.)

***Pannier**, Kreisger.-Direct. in Oranienburg. — Wahlkr.: Ober-Barnim. — Wahlkr.: Ober-Barnim. (lib.)

Persius, Friedr. Ludw. Paul, K. Landr. in Kyritz. Geb. 1. Sept. 1832. Stud. in Jena und Bonn. 1853 Auscultator, 1857 Regierungs-Assess., 1859 Landrath der Ostprignitz. Seit Sommer 1866 Mitgl. des Abg.-H. — Wahlkr.: Ost-Prignitz. (cons.)

Pilaski, Jul., Kreisger.-Rath in Zielenice b. Wreschen. — Wahlkr.: Adelnau-Schildberg. (pol.)

v. **Pleß**, Fürst Hans Heinrich XI., Graf v. Hochberg, Frhr. zu Fürstenstein ꝛc., Preuß. Rittmeister der Gardes-du-Corps a. D. in Pleß (Ob.-Schl.) Geb. 10. Septbr. 1833. Erbl. Mitgl. des Herren-H. — Wahlkr.: Pleß-Rybnik. (cons.)

Pilgrim, Adolph, K. Preuß. Landrath in Bochum. Geb. 12. Octbr. 1821. Hat in Bonn u. Berlin Jura u. Cameralia stud., die beiden ersten juristischen Examina u. das Staatsexamen für höhere Verwaltungsbeamte absolv. u. war als Regierungsassessor bei dem Regierungs-Colleg. in Coblenz beschäftigt. Seit d. J. 1853 Landrath des Kr. Bochum, 1855—58 Vertr. des damals aus den landräthl. Kreisen Bochum u. Hagen bestehenden Wahlkr. als Abg. im H. der Abg. — Wahlkr.: Bochum. (cons.)

Pogge, Gutsbes. in Blankenhof. — Wahlkr.: Mecklenb.-Strelitz. (lib.)

v. **Proff-Irnich** u. Menden, Carl Frhr., Dr. med.,

Landgerichtsrath in Bonn. Geb. 10. Juli 1816. Besuchte d. kathol. Gymnasium in Cöln, stud. in Bonn Jura, in Berlin u. Paris Medizin. 1842 Landger.-Assessor, unterzog sich während seiner Beschäftigung beim Kammergericht in Berlin d. medicin. Staatsprüfungen (approbirt zur Praxis 1849). 1848 Wahlmann in Berlin für d. Frankf. Parlament, seit 1862 Abg. für Bonn-Rheinbach. — Wahlkreis: Bonn-Rheinbach. (lib.)

Prosch, Carl Friedr. Wilh., Dr. jur., Regierungs- u. Geh. Legationsrath a. D. in Schwerin. Geb. 30. Aug. 1802. Bes. das Gymnas. zum Grauen Kloster in Berlin u. stud. in Rostock, Göttingen, Genf u. Paris. Bis 1849 Mitgl. der Landesregierung, dann Director im Finanzmin.; 1848—49 Mitgl. der Mecklenb. Abg.-Kammer. Schrieb außer versch. pol. u. volkswirthschaftl. Abhandlungen: „Betrachtungen über den Beitritt Mecklenburgs zum Zollverein" 1853; „Die Grundübel des Mecklenb. Steuerwesens" 1860; „Blicke auf die Mecklenb. Steuerfrage". — Wahlkr.: 5. des Großh. Mecklenb.-Schwerin. (lib.)

Pückler, Carl, Graf, Kgl. Kammerherr u. Ceremonienmeister, Landrath u. Landesältester in Schweidnitz (Kreis Ober-Weistritz). Geb. 9. Juli 1817. Stud. in Bonn u. Berlin. In Potsdam u. Breslau Referendar, 1843 wegen Uebernahme seiner Güter aus dem Staatsdienst getreten; seit 1864 Landrath. 1853—61 Mitgl. des Abg.-H. — Wahlkr.: Schweidnitz-Striegau. (cons.)

Puricelli, Fabrikbes. in Trier. — Wahlkr.: Trier. (ultram.)

v. Puttkamer, Maximilian, Kreisrichter in Fraustadt (Posen). Geb. 28. Juni 1831. Besuchte das Stettiner Gymnas. u. die Universitäten Bonn u. Berlin. Assessor seit 1858, als Richter angestellt seit 1861. Von dem Wahlkr. Fraustadt-Kröben zweimal als Candidat der Deutschen für das Abg.-Haus aufgestellt, aber dem poln. Gegencandidaten unterlegen. — Wahlkr.: Fraustadt. (lib.)

v. Puttkammer, Kreisrichter in Sorau. — Wahlkr.: Sorau. (lib.)

***v. Quadt u. Hüchtenbruck**, Frhr. Constantin, Ober-Regierungsrath und Dirigent der Abtheilung des Innern zu Münster. Geb. 14. Novbr. 1825. Stud. 1842—45 in Berlin und Heidelberg, 1845 im Staatsdienst, 1850 3. juristi. Examen. 1856—65 Landrath des Kreises Hamm.

Digitized by Google

Seit 1866 Mitglied des Preuß. Abgeordn.-Hauses. Wahlkreis: Hamm-Soest. (conf.)

*v. Rabe, General-Landschafts-Dir. in Lesnian. — Wahlkr.: Stuhm-Marienwerder. (conf.)

zur Rabenau, Frhr. Nordeck Adalbert, Gutsbes. in Friedelhaußen b. Gießen. Geb. 30. Dezbr. 1817. Stud. von 1835—39 auf den Universitäten Bonn, Berlin und Gießen Jura, war von 1839—50 im hess. Staatsdienst als Jurist, Verwaltungsbeamter u. Diplomat. Den Staatsdienst verließ er in Folge der veränderten politischen Verhältnisse 1850. 1848 u. 49 u. 1850—56 Mitgl. der 2ten Kammer der Stände des Großherzogth. Hessen. 1848 Mitglied des Parlaments. Als entschiedener Gegner des Ministeriums Dallwigk wurde er, da er nach dem Wahlgesetz von 1856 vermöge seines hohen Steuertitels nicht mehr vom Lande gewählt werden konnte, später von weiterer parlamentarischer Thätigkeit ausgeschlossen. Wahlkr.: Gießen-Grünberg-Nidda (lib.).

*Raitz v. Frentz, Emmerich Frhr., K. Kammerherr u. Landrath a. D. in Düsseldorf. Geb. 16. März 1803. Von 1839—63 Landrath des Düsseldorfer Kr., 1859—61 Mitgl. des preuß Abg.-H. — Wahlkr.: Kr. Düsseldorf.

*Rang, Oberbürgermstr. in Fulda. — Zur eng. Wahl im 7. kurhess. Wahlkr. (cleric.)

v. Rath in Lauerforst. — Wahlkr.: Cleve-Geldern (alt-lib.)

Ratibor, Victor Moritz Carl, Herzog von —, Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Kgl. Preuß. Gen.-Lieut. à la suite der Armee, auf Schloß Rauden (Oberschles.) Geb. 10. Febr. 1818. Stud. in Göttingen, Bonn u. Heidelberg. Nahm als Mitgl. des verein. Landtages 1847 an der Thätigkeit desselben Theil, sowie seit 1849 an den Legislaturperioden der 2. Kammer u. des Abg.-H.; seit Bildung des Herrenh. erbl. Mitgl. desselben. — Wahlkr.: Oppeln. (frei-conf.)

Rée, Anton, Dr. phil., Schulmann in Hamburg. Geb. im Nov. 1815. — Wahlkr.: 3. Hamburg. (lib.)

Reichenheim, Commerzienrath u. Banquier in Berlin. Mitgl. des Abg.-H. — Wahlkr.: Waldenburg. (lib.)

Renard, Johannes Graf, Gutsbes. in Gr.-Strehlitz. Geb. 24. März 1829. Stud. Jura auf den Univers. Halle,

Digitized by Google

Berlin u. Bonn, 1852—53 Attaché der K. preuß. Gesandtschaft in Washington, dann bei der Ges. in Konstantinopel bis 1854. Von 1861 ab bis jetzt Mitgl. des preuß. H. d. Abg. — Wahlkr.: Gr. Strehlitz-Cosel. (frei-conf.)

Reuning, Dr., Geh. Reg.-Rath in Dresden. — Wahlkr.: 8. d. Kgr. Sachsen. (conf.)

Rewitzer, Fr. Xaver, Webermstr. in Chemnitz. Geb. 9. Oktbr. 1798 (in München), erlernte bei seinem Vater die Weberei, ließ sich nach größeren Reisen im In- u. Auslande 1830 in Chemnitz nieder, wurde 1838 Stadtverordn., 1840 Vorst. d. Handwerkerv., 1844 Vors. d. Stadtverordn., 1845 Landtagsabg. f. Chemnitz, 1846 Stadtrath, 1848 mit B. Eisenstuck ins Vorparl. gewählt, in dems. J. Präsid. des sächs. Landtags u. der Dresdener Arbeitercommission; seine Berufung zum Einweisungscommissar d. II. Kammer bei Wiedereinberufung der alten Stände lehnte er ab. R. gründete die Chemnitzer Webschule; jetzt fungirt er als Vors. des Ausschs. für die Pariser Ausstellung. — Wahlkr.: Chemnitz. (lib.)

Richter, Eugen, Regierungsass. a. D. in Berlin. Geb. 30. Juli 1838. Stud. in Bonn, Heidelberg u. Berlin. Auscultat. am Landgericht zu Düsseldorf, Referend. a. d. Regierung zu Düsseldorf, Magdeburg u. Potsdam. 1864 Regierungsassessor, im Juli dess. J. zum Bürgermstr. der Stadt Neuwied gewählt, jedoch von der Regier. nicht bestätigt. Gegen seinen Wunsch der Bromberger Regier. überwiesen trat er aus dem Staatsdienst. Er schr. Aufs. f. d. volkwirthsch. Vierteljahrsschr., Preuß. Jahrbücher, Arbeiterfreund 2c., ferner: „Ueber die Freiheit des Schankgewerbes", „Prakt. Anleit. zur Gründung u. Einrichtung von Consumvereinen" (so eben erschienen). — Wahlkr.: Nordhausen. (lib.)

Riedel, Gustav, Dr jur., Bürgermstr. in Brieg (Schl.) Geb. 30. Juli 1829. Stud. in Breslau. 1855 Assess.; arbeitete im Collegium des Appell.-Gerichts in Posen. 1857 Stadtrath in Görlitz, seit 1859 in obiger Stellung. — Wahlkr.. Namslau-Brieg. (lib.)

Riedel, Christ. Gottl., Gutsbes. in Kleinschönau bei Zittau. Geb. 31. Jan. 1804. 1842 als Stellvertreter zum sächs. Landtag gewählt; seit 1848 Mitgl. aller sächs. Landt. — Wahlkr.: 1. Kgr. Sachsen. lib.)

Digitized by Google

Roemer, Hermann, Senator in Hildesheim. Geb. 4. Jan. 1816. Stud. 1836—39 in Göttingen und Heidelberg Rechtswissenschaft. Auditor beim Stadtgericht Hildesheim, war immer in den Reihen Derer, welche gegen die wiederholten Verfassungsbrüche Ernst Aug. u. Georg's V., sowie gegen die Mißregierung des Hannov. Landes Widerstand leisteten. 1848 unterlag er bei der Parlamentswahl einem Conservat.; Mitgl. der Hannov. sog. Condeputirtenkammer. Einer Strafversetzung zu entgehen trat er 1852 aus dem Staatsdienste und wurde Senator in H. R. wurde mehrfach in Untersuchung gezogen, so wegen Theilnahme an Beschlüssen, welche auf die Entfernung des Minister. Borries drangen, wegen Majestätsbel. ꝛc. — Wahlkr.: Hildesheim. (lib.)

Roepell, Richard, Dr. phil., ordentl. Prof. der Geschichte a. d. Universität zu Breslau. Geb. 4. Nov. 1808 in Danzig. Stud. in Halle u. Berlin, 1835 Docent in Halle, wurde 1841 von dort a. d. Univers. Breslau versetzt. 1850 Mitgl. des Erfurter Parlaments, von 1861—63 des Abg.-H. in Berlin. — Wahlkr.: Hirschberg-Schönau. (l.)

v. Rössing, Schatzrath. — Wahlkr.: 9. Hannoversch. (conf.-part.)

Rohden, Wilh., Kammerger.-Rath in Berlin. Geb. 4. Septb. 1806. Stud. in Göttingen. 1833 Oberlandesgerichts-Assess., bis 1866 Dirigent von vier Gerichten erster Instanz. 1859 Rath beim Appellationsger. in Posen. 1848 Mitgl. der Nationalversamml. in Berlin. Seitdem ununterbrochen Mitgl. des Abg.-H. (bis 1858 Mitgl. der kathol. Fraction, seitdem des Centrums). 1850 Mitgl. des Volkshauses beim Unionsparlament in Erfurt. — Wahlkr.: Ahaus-Steinfurt-Tecklenburg.

v. Romberg, Gutsbesitzer, auf Schloß Gerdauen bei Rastenburg. — Wahlkr.: Rastenburg-Gerdauen-Friedland. (conf.)

v. Roon, Albrecht Theodor Emil, Kgl. preuß. Kriegs- u. Marineminister in Berlin. Geb. 30. April 1803 in Pleushagen b. Kolberg. 1816—21 in den Cadettenhäusern zu Culm u. Berlin, 1824—26 auf der Kriegsschule gebildet, 1826 zum 15. Infanterie-Reg. nach Minden versetzt, bald darauf jedoch als Erzieher an die Cadettenanstalt in Berlin

Digitized by Google

zurückgerufen. 1832 unter General v. Müffling bei dem wegen der Belagerung von Antwerpen zusammengezogenen Observationscorps, übernahm 1833 ein Commando im topographischen Büreau in Berlin, 1835 zum Generalstabe commandirt; 1836 Hauptmann im großen Generalstab; 1841 als Major zum Generalstabe des 7. Armeecorps versetzt, 1842 Lehrer d. Prinzen Friedrich Carl in Geographie u. Taktik, den er 1846 auf die Universität Bonn begleitete. 1848 als Chef des Generalstabes zum 8. Armeecorps nach Coblenz versetzt. 1850 Oberst, 1856 General-Major, 1858 Commandeur der 14. Division, 1859 General-Lieutenant u. seit dem 5. Dezbr. desselben Jahres Kriegsminister. Er schrieb eine Reihe hochgeschätzter geographischer u. militairischer Schriften. — Wahlkr.: Teltow-Beeskow-Storckow. (conf.)

v. Rothschild, Frhr. Karl Mayer, Banquier in Frankfurt a. M. — Wahlkr.. Frankfurt a. M.

***Rozycki**, Euzebi Doliwa, Rittergutsbes. in Jakobkowa (Posen). Geb. 14. August 1829. Bes. d. Gymnas. zu Culm. Stifter u. gewesener Präses d. poln. landw. Vereins für den Kreis Löbau. — Wahlkr.: Löbau-Rosenberg. (poln.)

Rückert, Eduard, Dr. jur. u. Rechtsanw. in Sonneberg (Hrzth. Meiningen). Geb. 23. Novbr. 1822. Stud. in Jena u. Berlin. 1852—53 Mitgl. des Meininger Landtages, 1860—66 Mitgl. u. Vicepräsid. des letztern; Theilnehmer an den „Eisenacher Beschlüssen". — Wahlkr.: 2. Meining. (lib.)

Runge, Heinr., Stadtrath in Berlin. Geb. 15. Dec. 1817. Bes. das Joachimsthal'sche Gymnas. i. Berlin, trat in das Geschäft des Vaters, lebte seit 1842 frei seiner pol. Thätigkeit u. wissenschaftl. Studien (Alterthumskunde), war bis 1861 Conservator des antiquar. Museums zu Zürich. Mitgl. u. Corresp. mehrerer gel. Gesellschaften. 1844 in Folge einer Candidatur (der ersten in Berlin) zum Stadtverordneten gewählt, Vorst.-Mitgl. des Vereins f. d. Wohl der arbeitenden Klassen u. in Folge dessen Mitarb. an der von diesem Vereine herausgegeb. Zeitschr. Verf. mehrerer kleinerer polit. Broch. 1848 Stadtrath in Berlin, legte das Amt nieder nach Bildung des Minist. Manteuffel-Bran-

Digitized by Google

denburg. 1849 wieder z. Stadtrath gewählt, siedelte er 1850 in die Schweiz über, kehrte 1861 zurück nach Berlin und wurde sofort in das Abg.-H. vom II. Wahlbez. Berlin gewählt. Seit 1862 wiederum Stadtrath in Berlin. Noch jetzt Abg. f. Berlin. — Wahlkr.: 4. d. St. Berlin.

Sachße, Friedr. Raimund, Stadtrath u. Advoc. in Freiberg. Geb. 28. Juni 1817. Bes. das Gymnas. in Freiberg u. die Univers. Leipzig. Bis 1856 Patrimonial-Gerichtsverw. u. Advocat, dann in obiger Stellung. Seit 1857 Mitgl. der sächs. zweiten Kammer — Wahlkr.: 9. des Königr. Sachsen. (partic.-altlib.)

v. Sänger, Rittergutsbes. in Grabowo (bei Wirsitz). Mitgl. des Abg.-H. — Wahlkr.: Wirsitz-Schubin. (alt-lib.)

v. Salza und Lichtenau, Herm., Amtshauptmann u. Rittergutsbes. (Jessenitz) in Bautzen. Geb. 22. Oct. 1829. Stud. in Leipzig Jura. Seit 1854 in sächs. Staatsdienst, 1860 Regierungsr. bei der Kreisdirection in Dresden; seit 1862 in obiger Stellung 1861 Mitgl. der Lausitzer, seit 1866 der zweiten sächs. Ständevers. — Wahlkr.: 3. d. K. Sachsen. — (cons.)

Salzmann, Karl, Rechtsanwalt in Weida (Großherz. Weimar). Geb. 14. Aug. 1821. Besuchte die Universität Jena 1840—1844. Seit 1861 Mitgl. des Landtags des Großherzogth. Sachsen-Weimar. Seit 1859 Mitgl. des National-Vereins. — Wahlkr.: Reuß j. L. (lib.)

Schaffrath, Wilh. Michael, Dr. jur., Rechtsanwalt, stellvertr. Vorsteher der Stadtverordneten, Mitglied der Advocatenkammer in Dresden. Geb. 1. Mai 1814. Besuchte die Fürstenschule in Meißen, dann von 1833—1836 die Universität in Leipzig. 1837—42 Privatdocent der Rechte an derselben, 1842—56 in Neustadt bei Stolpen und von 1856 an in Dresden Rechtsanwalt, 1845—49 Mitgl. der II. Kammer, 1849 Vice-Präsident, sowie 1848—49 Mitglied des Vorparlaments, des Fünfzigerausschusses und der deutschen constit. Nationalversammlung in Frankfurt u. Stuttgart. Politische Schriften: „Skizze eines Entwurfs einer Verfassung für den deutschen Bundesstaat", März 1848; „Die Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung vom 28. März 1849", 1850; „Gehört auch die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zum Bereich

der richterlichen Entscheidung? Ein Votum". Dresden 1863. — Wahlkr.: 6. d. Kgr. Sachsen. (lib.)

v. Schenck zu Schweinsberg, Dr., Reg.-Präs. in Hanau. — Wahlkr.: 8. Kurhess. (nat.-lib.)

Schepler, Amtmann zu Neuenhaus. — Wahlkr.: 2. Hannoversch. (lib.)

Scherer, Landger.-Präsid. — Wahlkr.: Stadt Aachen. (cons.)

Schleiden, Rud., Dr. jur. h. c., Hanseat. Ministerresid. a. D. in Bremen (zeitweilig in Freiburg i. Br.). Geb. 22. Juli 1815 in Holstein. Bes. das Gymnas. in Elberfeld, stud. in Kiel, Berlin, Jena, Göttingen. 1840 Amtssecretär in den Stormarnschen Aemtern, 1843 Auscultator, 1845 wirkl. Justizrath u. 2. Chef f. d. gesammt. Zoll- u. Handelswesen der Herzogth. in Copenhagen. 1848 stellte er sich der provis. Regier. zur Verfüg. u. bekam Missionen nach Hannover u. a. d. Bundestag. Mitgl. des Fünfzigerausschs. in Frankfurt u. mit Mathy nach Berlin entsandt. Mai 1848 Bevollm. d. prov. Regier. in Berlin, am Marine-Congreß in Hamburg betheiligt. Nach vielen offic. Missionen an der Leit. der auswärt. Angel. der Herzogthümer betheiligt. Er schrieb 1849: „Das staatsrechtl. Verhältniß der Herzogthümer 2c.", 1850 in Paris: „L'intérêt de la France dans la question du Schlesw.-Holst." — 1851 nebst 21 Anderen von der dänischen Amnestie ausgenommen, lebte theils in Freiburg i. B., theils auf Reisen. („Actenstücke z. neuesten schlesw.-holst. Geschichte", Leipzig 1852), 1853 Bürger von Bremen, hans. Ministerresid., seit 1862 in den Verein. Staaten, 1865 in London. — Wahlkr.: 8. Schlesw.-Holst. (lib.)

Schmalz, Dr., Landrath. — Wahlkr.: Ragnit-Pillkallen. (cons.)

Schmid, Albert, Dr. jur., Obergerichtsrath, Mitglied des höchsten Gerichts im Herzgth. Braunschweig, in Wolfenbüttel. Geb. 18. Juli 1812. Bes. das Gymnas. in Wolfenbüttel, stud. in Göttingen, Heidelberg, Jena und Kiel. 1833 wegen Theilnahme an burschenschaftl. Verbindungen nach zweijähriger Untersuchungshaft zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt. Bis 1849 Advocat in Wolfenbüttel; sodann Localrichter in Schöningen, Verwaltungsbeamter in Gandersheim, Staatsanwalt in Holzminden;

Digitized by Google

seit 1855 Mitgl. des Obergerichts in Wolfenbüttel. Seit 1849 ununterbrochen Mitgl. der Braunschw. Ständeversammlung u. gegenwärtig deren Vicepräsident. — Wahlkr.: Holzminden-Gandersheim-Harzburg. (lib.)

v. Schöning, Wilh. Ludw. Aug., Landrath u. Rittergutsbes. in Pyritz. Geb. 7. Aug. 1824. Stud. in Berlin u. Heidelberg Jura, trat nach der zweiten jurist. Prüfung zur Verwaltung über; seit 1855 Landrath im Pyritzer Kr. Mitgl. des Abg.-H. — Wahlkr.: Saatzig-Pyritz. (cons.)

Schrader, Ludw. Christ., bisher Archidiakonus an St. Nicolai in Kiel; unterm 28. Juni d. J. vom preuß. Gouvernement aus seiner Stelle entlassen. Geb. 28. Nov. 1815. Stud. in Kiel u. Jena. Seit 1844 Pastor in Bredstedt (Schlesw.); seit 1849 Archidiakonus in Kiel. 1863 von der Regierung Christian's IX. vom Amte suspendirt wegen Verweigerung des Kirchengebets. Verf. mehrerer polit. Schriften, in neuerer Zeit namentlich: „Kurze Bemerkungen zu H. v. Treitzschke's Schlesw.-Holst. Situation u. Aufgabe in der Gegenwart"; „Die Annectirung Schleswig-Holst. ist Sünde". Seit 1860 Mitgl. der holst. Ständeverf. — Wahlkr.: 7. Schlesw.-Holst. (lib.)

*Schraps, Advocat in Dresden. — Zur eng. Wahl im 18. Wahlkr. d. K. Sachsen. (lib.)

Schröder, Landger.-Assessor in Aachen. — Wahlkreis: Bergheim-Euskirchen. (lib.)

v. Schütz, Ferd. Synold, Generallieut. a. D. in Potsdam. Geb. 5. Aug. 1803. Bes. Gymnas. u. Kriegsschule. Husaren-Offizier; in der Adjutantur; im Kriegsministerium; Commandeur eines Husaren-Regiments; Command. einer Garde-Cavallerie-Brigade; Remonte-Inspector. — Wahlkr.: Stallupönen-Goldapp-Darkehmen. (cons.)

v. der Schulenburg, Ernst Friedr. Werner, Reichsgr., Rittmeister u. Rittergutsbes. in Beetzendorf. Geb. 1. April 1829. Stud. in Halle. Bis 1854 Offizier im 10. Husarenregiment. Mitgl. des Communal- u. Brandenburgsch. Prov.-Landtags; seit 1866 Mitgl. des Abg.-H. Führte 1866 eine Landwehr-Escadron in der Main-Armee. — Wahlkr.: Salzwedel-Gardelegen. (cons.)

Schulze(-Delitzsch), Hermann. Geb. 29. August 1808 in Delitzsch, Prov. Sachsen. Stud. in Leipzig und Halle Rechtswissenschaft, wurde zuerst als Referendar in Naum-

Digitized by Google

burg, dann als Assessor in Berlin angestellt, welche Stellung er 1841 mit dem Patrimonialrichteramt in seiner Vaterstadt Delitzsch vertauschte, als deren Vertreter er 1848 in die Nationalversammlung geschickt wurde. 1849 Mitgl. des Abgeordnetenhauses. Auf sein Ansuchen wieder in den Staatsdienst aufgenommen wurde er zum Kreisrichter in Wreschen, Prov. Posen, ernannt, kam jedoch, da ihm der Urlaub zu einer Reise nach Delitzsch wiederholt verweigert wurde, um seine Entlassung ein, worauf er daselbst wieder seinen Wohnsitz aufschlug, um seine ganze Thätigkeit dem Wohle der arbeitenden Klassen zu widmen, für deren Hebung er bereits durch sein früheres öffentliches Auftreten einen bedeutenden Grund gelegt hatte. Die Erfolge Schulze's in der Hervorrufung von Arbeitergenossenschaften, wie Rohstoff-, Consum-, Credit- und ähnlichen Vereinen sind bekannt; sie erregten die Aufmerksamkeit nicht nur der deutschen Volkspartei, sondern auch des Auslandes, wie Frankreichs, Italiens, Belgiens und Rußlands. 1859 entstand unter seiner Leitung in Dresden der Verband der deutschen Genossenschaften, zu dessen Anwalt er ernannt wurde und als dessen Organ er eine Zeitschrift: „Die Innung der Zukunft" noch heute herausgiebt. Seine Ideen veröffentlichte er namentlich durch drei Schriften: „Das Associationsbuch", „Die Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken" und „Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen". Am 16. Sept. 1859 wurde unter Schulze's Vorsitz zu Frankfurt a. M. der Nationalverein gestiftet, seit welcher Zeit er seine Thätigkeit als Führer der fortgeschrittenen Demokratie mehr der politischen Seite des staatlichen Lebens zuwandte. 1861 abermals zum Abgeordneten gewählt wurde er einer der rastlosesten Vertheidiger der Verfassung und Vorkämpfer für die Zukunft, was ihn jedoch nicht verhinderte für die Sache der Arbeiter zu wirken. Er hielt im Winter 1862 bis 1863 vor dem Vereine der Berliner Arbeiter seine Vorträge über das Verhältniß des Kapitals zur Arbeit welche unter dem Titel: „Kapitel zu einem deutschen Arbeiter-Katechismus" erschienen sind. Am 4. Octbr. 1863 wurde ihm ein Kapital von 50,000 Thlr. überreicht, von dem er indessen nur die Zinsen für sich angenommen hat. —Wahlkr.: 6. der Stadt Berlin. (lib.)

Digitized by Google

v. Schwartzkoppen-Rottorf, Friedrich Frhr., Dr. jur., Gutsbesitzer in Weinheim a. d. Bergstr. Geb. 18. Januar 1819. Stud. die Rechte zu Heidelberg und war einige Jahre im Nassau'schen Staatsdienste. Gehörte als Mitgl. der 1. Kammer der Opposition der beiden letzten Landtage an und wurde wegen Verweigerung der Geldmittel zu dem Kriege gegen Preußen mit dem Verluste seiner Kammerherrnwürde von dem Erherzoge Adolph v. Nassau bestraft. Er. schr. gelegentlich Zeitungsartikel. — Wahlkr.: 5. des chemal. Herzogthums Nassau. (lib.)

Schwarze, Friedr. Oskar, Dr. jur., Generalstaatsanw. des Kgr. Sachsen in Dresden. Geb. 30. Septbr. 1816. Stud. 1833—36 in Leipzig. Seit 1839 im K. Sächs. Staatsdienst. Seit 1856 in obiger Stellung. Arbeitete mit an der sächs. Straf- u. Strafproceß-Gesetzgebung u. schrieb mehrere juristische Werke, namentlich strafrechtl. Inhalts. Präsidirte auf den Juristentagen zu Berlin, Dresden, Wien u. Mainz der dritten (Criminal-) Abtheilung u. war fortdauernd Mitgl. der ständigen Deputation des Juristentags. 1850 Abg. d. sächs. Landtags, auf mehreren Landtagen als Reg.-Commissar thätig. — Wahlkr.: 5. d. Kgr. Sachsen. (cons.)

Schwerin (-Putzar), Graf Max Heinrich Karl Anton Ernst, Dr. jur. h. c., Staatsmin. a. D, Rittergutsbes. a. Putzar, Glien ꝛc. in Berlin. Geb. 30. Decbr. 1804 in Boldekow. Stud. Jura in Heidelberg u. Berlin, war Referendar bei dem Oberlandesger. u. d. Regier. in Stettin. 1833 gewählter Landrath des Anclamer Kr., von 1840 an Mitgl. des pommersch. Prov.-Landt., 1846 Mitgl. d. evang. Generalsynode in Berlin, 1847 Mitgl. des verein. Landt. Vom 19. März bis 13. Juni 1848 preuß. Cultusminister, darauf Mitgl. d. Frankf. Nationalvers.; nach dem Beschluß auf selbstständ. Erledigung des Verfassungswerkes schied er (3. Mai 1849) aus. Von 1849 an Mitgl. der preuß. II. Kammer (Präsid. 1849—55 u. 59). Am 3. Juli 1859 ward er zur Leitung des Minist. des Innern berufen Nach seinem Rücktritt war er einer der Führer der alt-lib. Partei im Abg.-H., dessen Mitgl. er noch jetzt ist. — Wahlkr.: Adelnau-Schildberg. (altlib.)

Digitized by Google

Seul, Herm., Kgl. Landrath in Neuß. Geb. 14. Aug. 1827. — Wahlkr.: Neuß-Grevenbroich. (conf.)

Severin, Oberger.-Rath in Pyrmont. — Wahlkreis: Waldeck. (alt-lib.)

*v. Seidewitz, Frhr., Landesältester in Görlitz. — Wahlkr.: Rothenburg-Hoyerswerda. (conf.)

Seidewitz, Graf, Landrath. — Wahlkr.: Liebenwerda-Torgau. (conf.)

Simon, Max, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Breslau. Geb. 9. Sept. 1814, stud. 1833—36 Theologie, dann bis 1838 Jura. 1838—46 in preuß. Staatsdienst. 1846—48 fürstl. Pleß'scher Generalbevollmächtigter und Kammerdirector in Pleß. 1848—52 Kreisrichter in Berlin u. Lübben, seitdem in obiger Stellung. 1848 u. 49 Mitgl. d. deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. 1862 Mitgl. des preuß. Abg.-Hauses. — Wahlkr.: Stadt Breslau, östl. Theil. (lib.)

v. Simpson, Gutsbes. in Georgenburg. — Wahlkreis: Oletzko-Lyck-Johannisberg (conf.)

Simson, Martin Eduard, Dr. jur., Appellationsger.-Vicepräsident in Frankfurt a. O. Geb. 10. Nov. 1810. Stud. in Königsberg, Berlin, Bonn u. Paris. 1831 Docent an der Univ. Königsberg, 1833 prof. extr. und 1836 prof. ordin. ebendaselbst. 1834 Mitgl. des Tribunals des Kgr. Preußen in Königsberg, 1846 Rath bei demselben. 1848 Mitglied und Präsident des Frankfurter Palaments, 1849—52 Mitgl. der II. Kammer, 1850 des Erfurter Parlaments, seit 1858 bis jetzt des Abg.-Hauses. Seit 1860 in obiger Stellung. — Wahlkr.: Königsberg-Fischhausen. (altliberal.)

de Slomann, Robert, Schiffsrheder in Hamburg. Geb. 30. Juli 1812. Mitgl. der Bürgerschaft und verschiedener Staats-Deputationen. — Wahlkr.: Hamburg. (lib.)

zu Solms-Baruth, Friedrich Herm. Carl Adolph, Graf, Besitzer der Rittergüter Golßen-Prierow, Landwehr-Offizier. Geb. 29. Mai 1821. — Wahlkr.: Calau-Luckau. (conf.)

Solms-Hohensolms-Lich, Fürst Ludwig, Mitgl. des kgl. preuß. Staatsraths u. erbl. Mitgl. des Herrenhauses. Geb. 24. Jan. 1805. — Wahlkr.: Wetzlar-Altenkirchen. (c.)

Digitized by Google

v. Solms-Laubach, Graf., Abgeordn. des 3. großh. hess. Wahlbez. (populär durch sein Wegbleiben vom Darmstädter Landtag). (conf.-nat.)

v. Spankeren, Regier.-Präsident z. D. — Wahlkr.: Adenau-Cochem-Zell. (alt-lib.)

**Stauß, Stadtrath in Annaberg. — Wahlkr.: 17. d. Kgr. Sachsen. (nat.-lib.)

Stavenhagen, Landrath in Greiffenhagen. — Wahlkr.: Randow-Greiffenhagen. (conf.)

v. Steinmetz, Karl Friedr., General. Geb. 27. Dez. 1797 in Eisenach. 1807—13 in den Cadettenhäusern zu Stolpe u. Berlin gebildet. Seit 1813 Offizier, machte er die Befreiungskriege mit. 1818 Prem.-Lieutenant, besuchte 1820—23 die Kriegsschule, wurde 1824—26 beim topographischen Büreau beschäftigt, 1829 Hauptm., 1839 Maj., machte als solcher 1848 den Feldzug nach Schlesw.-Holst. mit, 1850 Commandant von Cassel, 1851 Commandeur d. Berliner Cadettencorps, 1854 Generalmajor, 1858 General-Lieutenant u. 1864 General d. Infanterie. Seine Thätigkeit an der Spitze des 5. Armeecorps im böhmischen Kriege 1866 ist bekannt. — Wahlkr.: Züllichau-Krossen. (conf.)

zu Stolberg-Wernigerode, reg. Graf Otto, Prem.-Lieut. à la suite der Preuß Armee ꝛc. Geb. 30. Oct 1837, trat die Herrschaft am 16. Febr. 1854 an. — Wahlkreis: Oschersleben-Halberstadt. (conf.)

zu Stolberg-Wernigerode, Eberhard, Graf, Königl preuß. wirkl. Geh.-Rathu. Oberst à la suite d. 12. Landw.-Hus.-Reg., Command. u. Kanzler d. Johanniterord. u. 2. Oberjägermstr.; Mitgl. d. Herren-H. auf Lebenszeit. Geb. 11. März 1810. — Wahlkr.: Landeshut-Jauer. (conf.)

*Streit, Lothar, Bürgermeister in Zwickau. Geb. 1823. Stud. 1841—45 in Leipz. Jura, 1851—60 Adv. in Zwickau, 1860 Bürgermstr. — Wahlkr.: 18. des K. Sachsen. (lib.)

*Strousberg, Dr., Gutsbes. auf Hoppolz. — Wahlkr.: Rothenburg-Hoyerswerda. (conf.)

Stumm, Kommerzienrath u. Hüttenbes. in Neunkirchen. — Wahlkr.: Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim. (conf.)

*Susemihl. Zur eng. Wahl in Lauenburg.

v. Sybel, Heinrich, Professor der Geschichte an der Bonner Universität. Geboren am 2. Dezbr. 1817 in Düsseldorf, bes. das dortige Gymnasium, stud. 1834 bis

Digitized by Google

1838 in Berlin, 1840 Privatdocent der Geschichte in Bonn, 1845 Professor in Marburg, 1848—49 Mitgl. der kurhess. Ständeversammlung, 1850 ins Erfurter Parlament gewählt, stimmte für die unveränderte Annahme der Unionsverfassung, 1856—61 Professor in München, von 1861 in Bonn. Seit 1862 Mitgl. des preuß. Abg.-Hauses, legte er 1865 in Folge eines Augenleidens sein Mandat nieder. Viele historische und historisch-politische Werke (Geschichte der Revolutionszeit 1789—95, die deutsche Nation u. das Kaiserreich) ꝛc. — Wahlkr.: Lennep-Mettman. (lib.)

Szuldrzynski, Rittergutsbes. in Lubasz. — Wahlkr.: Schrimm-Schroda. (poln.)

v. Thadden-Vahnerow, Rittmeister a. D. — Wahlkr.: Greiffenberg-Cammin. (cons.)

v. Thielau, Heinrich Erdmann August, Landesältester, (d. h. Vorsitzender d. Provinzialstände) der Ober-Lausitz, Mitgl. d. Staatsraths d. Königs v. Sachsen, in Bautzen. Geb. 11. Oktober 1798. Besuchte Schulpforta u. studirte in Göttingen, Paris u. Leipzig. Von 1831—48 Mitglied der zweiten u. ersten Kammer des Königr. Sachsen; seit 1834 in der jetzigen Stellung. — Wahlkr.: 2. der sächs. Oberlausitz. (cons.)

Thissen, Pfarrer in Frankfurt a. M. — Wahlkreis: Köln. (ultram.)

v. Thünen, E. H., Gutsbesitzer auf Tellow b. Teterow, (früher Domanialbeamter, Sohn des bekannten Nationalökonomen v. Th.). 1848—49 Mitgl. d. constit. Versammlung beider Mecklenburg. — Wahlkr.: 2. d. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin. (lib.)

v. Treskow, Rittergutsbesitzer u. Kreisdeputirter in Friedrichsfelde. — Wahlkr.: Nieder-Barnim (cons.)

Trip, Bürgermstr. — Wahlkr.: Solingen. (lib.)

Twesten, Carl, Stadtgerichtsrath in Berlin. Geb. 22. April 1820 in Kiel. Stud. 1838—1841 in Berlin und Heidelberg. Seit 1862 Mitgl. des Pr. Abgeordnetenhauses. Er schrieb: Woran uns gelegen ist, 1859; Was uns noch retten kann, 1861; — in Zeitschriften: über die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten; über den Preußischen Beamtenstaat ꝛc. — Wahlkr.: Danzig. (lib.)

v. Tyszka, Particulier in Neuforge b. Ortelsburg. — Wahlkr.: Sensburg-Ortelsburg. (cons.)

Digitized by Google

*Uedinck, August, Kreisgerichtsdirector in Rössel in Ostpreußen. Geb. 7. April 1811. Studierte in Heidelberg, Bonn u. Berlin. — Wahlkr.: Allenstein-Rössel. (lib.)

v. Ujest, Herzog, siehe Hohenlohe-Oehringen.

Ulrich, Geh. Reg.-Rath in Berlin. — Wahlkreis: Beuthen, südl. Theil. (ultram.)

v. Unruh, G. V., geb. 28. März 1806 in Tilsit, stud. in Königsberg, seit 1824 durch zwanzig Jahre im Staatsdienste in verschiedenen Stellungen, zuletzt als Reg.-Rath in Potsdam. Später widmete er sich der Privatindustrie (Erbauer der Potsdam-Magdeburger u. Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn). 1848 für Magdeburg zur constituirenden Nationalversammlung gewählt, wurde er im October Präsident derselben, wohnte aber, nachdem sie in Berlin gesprengt worden war, den in der Stadt Brandenburg wieder eröffneten Sitzungen derselben nicht mehr bei. Nach kurzer Wirksamkeit in der 2. Kammer von 1849, in welcher v. U. zur Opposition gehörte, zog er sich aus dem polit. Leben zurück, wurde Präsident mehrerer industrieller Gesellschaften, in welchen Stellungen er eine umfassende Thätigkeit entwickelte. 1859 war er unter den Gründern des Nationalvereins, in dessen Ausschuß er gewählt wurde. Seit Januar 1863 ist U. Mitgl. des preuß. Abg.-Hauses, und seit Nov. 1863 bis zur letzten Session auch Vicepräsident desselben. — Wahlkr.: Magdeburg. (liberal.)

v. Unruhe (-Bomst), Frhr., Landr. u. Rittergutsbes. in Wollstein (Posen). Geb. 26. Aug. 1825. Stud. Jura in Berlin, Heidelberg u. Halle, war bei den Gerichten in Langensalza u. Naumburg u. bei der Regierung in Erfurt beschäftigt, seit 1850 Landrath des Bomster Kreises und seit 1853 auf der Erbherrschaft Bomst, 1855—58 und gegenwärtig Mitglied d. Abg.-H. — Wahlkr.: Bomst-Meseritz. (deutsch.)

v. Vaerst, Herm. Hans, Frhr, Major a. D. in Berlin. Geb. 15. November 1798 wurde in der Herrnhuter-Anstalt Gnadenfeld gebildet, ward mit dem 14. Jahr Soldat und hat die Befreiungskriege von 1813, 14, 15 mitgemacht. Seit 1862 Mtgl. des Abg.-Hauses. Von 1862—66 Referent des Militär-Etats. — Wahlkr.: Landsberg-Soldin. (lib.)

*Versen, Carl, Appell.-Rath u. Mitgl. des Appell.-Ger.

Digitized by Google

in Hamm (Westf.). Geb. 21. Jan. 1809, bes. die Gymn. zu Holzminden u. Paderborn, stud. 1826—29 in Bonn, Göttingen und Berlin. 1848—49 Mitgl. des Deutschen Parlaments, seit 1863 Mitgl. d. Preuß Abg.-Hauses. — Wahlkr.: Lüdinghausen-Beckum ꝛc. (constitut.)

v. **Vincke**, Georg Ernst Friedr., Landrath a. D. in Buch b. Hagen. Geb. 15. Mai 1811. Stud. in Göttingen u. Berlin. 1832 Auscultator in Berlin, 1834 Referendar in Minden, 1837 Landrath d. Kr. Hagen (Westphalen). 1847 Abg. z. verein. Landtag in Berlin, 1848 z. Nationalversamml. in Frankfurt; 1849 Mitgl. d. Volkshauses im Erfurter Parlament; 1850—54 Mitgl. d. 2. Kammer des preuß. Landtags, seit 1862 d. Abg.-Hauses. Gegenwärtig aus seinen amtlichen Verhältnissen ausgeschieden. — Wahlkreis: Hagen. (altlib.)

v. **Vincke**, Carl Freiherr, Oberstlieut. a. D. und Rittergutsbes. auf Olbendorf (Kreis Strehlen, Schlesien). Geb. 17. April 1800. Besuchte das Gymnasium Minden, trat 1807 als Freiwilliger in die Artillerie, seit 1819 Offizier, als welcher er die Kriegsschule (jetzt Kriegsakademie) besuchte. 1825—28 beim trigonometrischen Bureau des Generalstabes, 1829 in den Generalstab versetzt, 1837—1840 in militärischer Sendung in der Türkei, 1840—1843 im Generalstabe des Garde-Corps (Prinz von Preußen), 1843 auf eigenen Antrag auf unbestimmte Zeit ohne Gehalt beurlaubt, 1850 den Abschied erbeten, ohne Pension, weil seiner Ansicht nach militärische und politische Thätigkeit unvereinbar. Er kaufte 1841 Olbendorf in Schlesien, seit 1843 dort wohnhaft. — 1848 zum Stellvertreter für die deutsche Nationalversammlung gewählt; von 1849 bis zum Ende der ersten Kammer 1854 Mitglied derselben und seit 1858 Mitglied des Hauses der Abgeordn. Broschüren 1844—1847: über Gemeindeverfassung und Polizeiverwaltung auf dem Lande, und einige Gelegenheitsschriften; 1859 und 1864 zwei Broschüren über die Heeres-Reorganisation. Wahlkr.: Ohlau-Strehlen-Nimptsch. (a.-lib.)

*Viereck, Dr., Advocat in Schwerin. — Wahlkr.: 3. Mecklenb. (lib.)

Vieth, Amtsrath in Norkitten. Geb. in Anhalt-Dessau, von Jugend auf mit Landwirthschaft beschäftigt, seit einig.

Digitized by Google

40 Jahren Verwalter der Dessau'schen Domaine Norkitten b. Insterburg. 1851 u. 52 Mtgl. d. Abg.-H. — Wahlkreis: Gumbinnen-Insterburg. (cons.)

Vogel von Falckenstein, Eduard, Preuß. General. Geb. 1797 in Schlesien. Trat 1813 als freiwilliger Jäger in die Armee ein, wurde in der Schlacht an der Katzbach Fähndrich, ging als Lieutenant unter Blücher bei Caub über den Rhein, beschäftigte sich nach dem Kriege mit seiner wissenschaftlichen Ausbildung u. trat in den Generalstab. Im zweiten Dänischen Krieg 1864 Chef des Generalstabs Feldmarschalls v. Wrangel, dann Commandirender in Jütland. Nach diesem Kriege zum Commandirenden des 7. Armeecorps ernannt, das er bis zu seiner Abberufung nach Prag im Mainkriege des vergangenen Jahres leitete. — Wahlkr.: Königsb. i. Pr. (cons.)

Wachenhusen, Otto, Advocat und Notar in Boitzenburg a. d. E. Vorsitzender eines Schulze-Delitzschen Vorschußvereins. Geb. 1820. Besuchte das Gymnas. in Güstrow und studirte in Leipzig, Jena und Rostock. Er schrieb: Die Volkswirthschaftslehre. Für das deutsche Volk. (Leipzig bei Otto Wigand, 1863); Die deutsche Einheit und das Bismarck'sche Reformproject; Alt oder Neu? (auf Mecklenb bezügliche Brochüre, bei Hinstorff in Wismar). Wahlkr.: 1. Mecklenburg-Schwerinscher. (lib.)

Wachler, Ernst, Kreisger.-Director in Breslau. Geb. 15. Jan. 1803 zu Marburg in Hessen. Studirte auf der Universität in Breslau 1821—1829 die Rechte. 1825 Auscultator, 1826 Referendarius, 1824 Inquisitoriats-Assessor, 1835 Oberlandesgerichts- und Kreis-Justizrath, 1849 Appellationsger.-Rath, 1850 Kreisger.-Director zu Breslau. — 1848 Mitglied der National-Versammlung zu Brandenburg, 1849—1851 Mitglied der 1. Kammer, 1859—1866 Mitgl. des Abgeordnetenhauses (Fraction des linken Centrums). Wahlkr.: Breslau-Neumarkt. (lib.)

v. Wächter, Karl Georg, Dr. jur., wirkl. Geh. Rath, Ordinarius u. erster Prof. der Juristenfacultät in Leipzig. Geb. 24. Dezbr. 1797. Stud. in Tübingen u. Heidelberg. 1818 in Württemb. Staatsdienst. 1819 außerord., 1822 ord. Prof. der Rechte in Tübingen. 1833 nach Leipzig, 1835 nach Tübingen zurückberufen. Mitgl. der württemb. Kammer, deren Präsid. er bis 1848 war, nahm Theil am

Digitized by Google

Frankfurter Vorparlament, Mitgl. des Fünfzigerausschusses. 1851 Präsid. des Ober-Appellationsger. der vier freien Städte in Lübeck. Seit 1852 ord. Prof. der Rechte in Leipzig. 1855 Mitgl. des Kgl. sächs. Staatsrathes, seit Jahren Stadtverordn. — Wahlkr.: Leipzig. (cons.)

Wagener, Herm., Geh. Regierungsr. u. vortr. Rath im Staats-Minist. in Berlin. Geb. 8. März 1815 zu Segeletz (Kr. Neu-Ruppin). Bes. bis 1835 das Gymnas. in Salzwedel u. stud. bis 1838 in Berlin Jura. Darnach Auscultator in Guben u. Freiwilliger beim Leib-Regiment; dann Referend. in Frankfurt a. O. bis 1843, wo er bei den Meliorations-Anlagen unter dem Frhrn. Senfft von Pilsach arbeitete. 1847 Consist.-Assess. in Magdeburg. Durch das Minist. Schwerin 1848 zum Austritt aus dem Staatsdienst veranlaßt, wurde er Gründer eines neuen Organs seiner Partei, der „Neuen Preuß. Zeitung", deren Leitung er bis 1854 als Chef-Redacteur vorstand, worauf er sich nach seiner Wahl ins Abg.-H. ganz der parlamentarischen und politischen Thätigkeit hingab. In jetziger Stellung seit 1. April 1866. W.'s Verdienste um die cons. Partei, die er sich namentlich auf der Tribüne des Abg.-H. erwarb, sind bekannt. — Wahlkr.: Neu-Stettin. (cons.)

Wagner, Gust. Rich., Vice-Präsid. des Appell.-Ger. zu Altenburg. Stud. 1827—30 in Jena u. Erlangen. 1833 Advoc., 1842 in das Justizcoll. in Altenburg berufen. 1850 Mitgl. des Frankfurter Parlaments, 1850—53 Mitgl. u. Vice-Präsid., 1854 Präsid. des Altenburger Landt. — Wahlkr.: Altenburg. (lib.)

v. Waldaw, Rittergutsbes. in Reitzenstein b. Königswalde. — Wahlkr.: Spremberg. (cons.)

Waldeck, Benedict Franz Leo, Dr. jur., Geh. Obertribunalsrath in Berlin. Geb. 31. Juli 1802 zu Münster. Stud. in Göttingen 1819—22, Oberlandsger.-Assess. in Halberstadt u. Paderborn 1828—32, Land- u. Stadtger.-Director in Blotho 1832—36, Oberlandsger.-Rath in Hamm 1836—44 (Vorst. d. Stadtverordn.), seit 1846 Geh. Ober-Tribunalrath in Berlin. 1848 ward er an vier Stellen zur Nationalvers. gewählt; hier war er Vorsitzend. d. Verfassungscommission u. hauptsächl. Schöpfer d. neuen Verfassung. Zur II. Kammer in 2 Berliner Wahlbezirk. gewählt u. Mitgl. d. äußersten Linken. Nach ihrer Auf-

Digitized by Google

lösung ward W. 16. Mai 1849 verhaftet u. mußte 6½ Monate Untersuchungshaft in der Hausvogtei zubringen; bei seiner glänzenden Freisprechung 3. Dec. 1849 erklärte der Staatsanwalt selbst die Beschuldigungen für Producte eines Bubenstücks. Eine damal. Wahl in die I. Kammer nahm W. nicht an. In den 50er Jahren widmete er sich ganz der richterl. Thätigkeit; 1860 in das Abg.-Haus gewählt, betheiligte er sich seitdem unausgesetzt an den Arbeiten desselben u. verschaffte seinem demokr. Programme allgemeines Ansehen. Vergl. Zacharias' „Waldeck's Leben, Thätigkeit und Charakter" (Berlin 1849) und Steinitz' „Waldeck und die Militairfrage" (2. Aufl., Berlin 1863). — Wahlkr.: Bielefeld. (lib.)

v. Warnstedt, Dr. jur. et phil., Geh. Regierungsr. u. Generalsecretair im Kgl. preuß. Universitäts-Curatorium der Univers. Göttingen in Hannover. Geb. 9. April 1813 in Schleswig. Bes. das Gymnas. in Ploen u. das Pädagogium in Ilfeld. Stud. in Kiel u. Göttingen u. fungirte seit 1837 in verschiedenen Stellungen in Kopenhagen, Schleswig, Kiel, Merseburg u. Hannover. Früher Departements-Chef der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten für Schleswig, Holstein u. Lauenburg. 1848 bis 1862 Mitgl. der Schlesw.-Holst. Landesvers. Schrieb über Schlesw.-Holst. Recht. — Wahlkr.: 5. Schles.-Holst. (liberal).

v. Watzdorf, Christ. Bernh., Staatsmin. in Weimar. Geb. 12. Dezbr. 1804. Stud. Jura in Leipzig. Seit 1843 Minister in Weimar, vorher seit 1827 im K. Sächs. Dienste. v. Watzdorf war im Erfurter Staatenhaus I. Vicepräsid. Wahlkr.: 2. des Großherz. Sachsen. (alt-lib.)

v. Watzdorf, Curt, Rittergutsbes. in Wiesenburg (Kr. Zauch-Belzig). Geb. 28. Mai 1839. — Wahlkr.: Zauch-Belzig-Jüterbogk-Luckenwalde. (conf.)

Weber, Adolph, Ober-Gerichtsanwalt in Stade. Geb. 22. März 1819, stud. 1837—41 in Göttingen. Seit 1847 Anwalt in Stade. 1852—53 als Redacteur einer politischen Wochenschrift wegen Beleidigung des Minist. v. Borries vor die Geschworenen gestellt und freigesprochen. — Wahlkr.: 18. Hannover'scher. (lib.)

v. Wedemeyer, Wilh. Ludw., Dr. jur., angesessen im Hannover'schen zu Eldagsen, zu Schönrode i. d. Neumark

u. zu Woynitz (Pr. Posen). Geb. 12. Sept. 1819. Bes. das Gymnas. zu Lübeck, stud. in Berlin u. Göttingen Jura u. widmete sich später der Landwirthschaft, um seine Güter selbst zu verwalten. Er entwickelte eine rege Thätigkeit im cons. Sinne in den ihm nahe liegenden Kreisen. In der letzten Session Mitgl. des Abg.-H. — Wahlkr.: Arnswalde-Friedeberg. (cons.)

Wegner, Leon, Justiziar u. Syndicus des Erzbischöfl. General-Consistoriums in Posen. Geb. 31. März 1824, Stud. in Berlin u. Breslau. 1854, 63 u. 66 Mitgl. des Abg.-H. Verf. mehrerer politisch-histor. Schriften in poln. Sprache. — Wahlkr.: Gnesen-Wongrowitz (pol.)

Weißtich, Julius M., Amtsassessor in Stadthagen. Geb. 10. Nov. 1824, stud. 1844—49 in Jena u. Heidelberg Jura. — Wahlkr.: Fürstenth. Schaumburg-Lippe. (nat.-lib.)

Weygold, Johann Peter, Bürgermeister a. D. u. Director des Cölner Landwirthsch. Vereins in Stotzheim bei Cöln. Geb. 8. Aug. 1811. Seit 1836 Bürgermeister. Wegen Theilnahme am Cölner Städtetage vom 9. Mai 1849 ꝛc. disciplinarisch zu einer Ordnungsstrafe verurtheilt. 1851 bei Einführung der neuen Städteordnung wurde seine Wahl zum Bürgermeister von Hürth u. Efferen nicht bestätigt, 1864 ihm auch die commissarische Verwaltung dieser Stelle wegen wiederholter Abwesenheit beim preuß. Landtage, dem er seit 1861 angehört, entzogen. — Wahlkr.: Landkr. Cöln. (lib.)

Wiegand, Eduard, Regierungsrath u. vortr. Rath b. d. Landes-Administration in Cassel. Geb. 9. Mai 1815. Stud. in Marburg u. Heidelberg, ging 1841 z. Verwaltung über, 1848 vortr. Rath im Ministerium Eberhard u. Vertreter d. Regierung bei d. Landtagen 1848—50. Wegen Conflictes mit dem Ministerium Hassenpflug 1851 mit Wartegeld außer Function, 1857 wieder angestellt als Mitglied der Landes-Hypothekenbank und Vorstand der Centralstelle für Handel u. Gewerbe. 1862 zur Bildung eines liberalen Ministeriums berufen wirkte er für den Anschluß an d. preuß. Handelspolitik, Gewerbefreiheit ꝛc. 1862 Mitgl. d. Landtags, 1866 zum vortr. Rath in der Landesadministration bestellt. — Wahlkr.: 3. kurhess. (lib.)

Wigard, Franz Jacob, Dr. med. u. pract. Arzt, Prof.

Digitized by Google

in Dresden. Geb. 31. Mai 1807 (in Manheim). Gymnasium in München, 1826 Forstcandidat, stud. in München Philosophie, Theologie, später Jura u. Cam.; 1831 Stenograph beim bayr. Landtag, 1832 Rechtspracticant, 1833—34 Kammerstenograph in Dresden, 1836 Communalgardenhauptm., 1848 Stadtverordn. Seit 1845 betheiligt an den deutsch-kathol. Bestrebungen (Vorst. d. Dresdner Gemeinde bis 1853). 1848 Mitgl. d. Vorparlaments, Abg. d. Nationalvers. (Vorst. d. Redactionscommission), folgte nach Stuttgart. In Dresden 1849 wegen Hochverraths angeklagt, freigesprochen, mit Wartegeld aus dem Amte (Vorst. d. sächs. stenogr. Instituts) entlassen. 1850 Abg. zur II. Kammer für Plauen i. V. 1853 begann er, 46 Jahre alt, das Studium der Medizin, bestand 1858 mit Auszeichnung das Staatsexamen u. hat noch heute eine ausgebreitete Praxis (Schriftführer d. Dresdner ärztl. Kreisvereins, 1866 in den Lazarethen thätig). Von 1863 ab wieder Stadtverordn., Vorst. d. Turnvereins, d. Humanitätsvereins ꝛc. ꝛc. — Wahlkr.: Dresden links d. Elbe. (l.)

Wiggers, Jul., Dr. phil. et theol. hon. c., Prof. a. D. in Rostock. Geb. 17. Dcbr. 1811. Bes. d. Gymnas. zu Rostock u. Schulpforta, Universitäten Rostock, Berlin, Bonn. 1837 Privatdoc. in Rostock, 1840 außerord. Prof., 1846 Dr. theol. hon. c. von Heidelberg, 1848—49 Abg. zur constituirenden Vers. für beide Großhrz. Mecklenburg, 1852 seines Amtes entsetzt, 1853 wegen Hochverraths zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt. Schrieb außer verschied. theolog. u. philolog. Schriften: „Die Mecklenb. constit. Versamml. u. d. voraufgegangene Reformbewegung. Rostock 1850"; „Das Verfassungsrecht im Großh. Mecklenburg-Schwerin. Berlin 1860"; „Die Reform d. Landesverfassung. Ein Wort ꝛc. Berlin 1860"; „Vierundzwanzig Monate Untersuchungshaft. Ein Beitrag zur Geschichte d. Rostocker Hochverrathsprozesses. Berlin 1861" ꝛc. ꝛc. — Wahlkr.: 6. d. Großh. Mecklenb.-Schwerin. (lib.)

Wiggers, Moritz, Privatmann in Rostock. Geb. 17. Oct. 1816. Besuchte das Gymnas. zu Rostock, studirte in Rostock, Heidelberg, Göttingen Jura. Seit 1843 Advocat u. Notar in Rostock. 1848 Präs. der mecklenb. constit. Versammlung. Als Präs. d. neuen constit. Kammer legte er dem Minister v. Lutzow das feierliche Gelöbniß ab,

Digitized by Google

„die Verfassung zu bewahren," u. erkannte d. Rechtsgültigkeit der Vertagungsordn. nicht an. Am 1. Juli 1850 Auflösung der Kammer; der Verfassung gemäß berief W. nach 12 Wochen die alte Kammer, d. Zusammentritt ward aber gewaltsam gehindert, W. auf das Polizeibureau geschleppt. Wegen Begünstigung d. Flucht Kinkel's angeklagt, wurde er freigesprochen. In den Rostocker Hochverrathsproceß verwickelt, war er vom 1. Mai 1853 bis 9. Jan. 1854 im Criminalgefängn. zu Bützow. Seine Verurtheilung zu dreijähr. Zuchthausstrafe ward erst durch Gesetze, welche mit rückwirkender Kraft auf die Angeklagten angewandt wurden, ermöglicht. W. war der Einzige, dem d. Zuchthausstrafe nicht in Festungshaft umgewandelt wurde; am 9. Jan. 1857 ward er in die Strafanst. Dreibergen abgeführt, wo er als gemeiner Sträfling behandelt u. namentlich mit Abschreiben von pietistischen Predigten beschäftigt wurde (Schuhmacher-Arbeiten lehnte er ab). Er wurde auf großherzogl. Befehl 24. Okt. 1857 wieder entlassen. — W. schrieb eine große Anzahl politischer und volkswirthschaftlicher Schriften u. Aufsätze. — Wahlkr.: 3. Berliner. (lib.)

*Winckelmann, Kreisger.-Rath in Dorsten. — Wahlkr.: Bocken-Recklinghausen. (lib.)

v. Windthorst, Ludwig, Staatsminister a. D. in Celle. Geb. 17. Nov. 1812. Bes. das Carolinum in Osnabrück u. stud. in Göttingen u. Heidelberg. War zunächst Advocat, dann ritterschaftl. Syndicus u. vorsitzender Rath des Consistoriums zu Osnabrück; hierauf Oberappell.-Rath zu Celle. 1851—53 und 1862—65 Staats- u. Justizminister in Hannover, zuletzt Kronoberanwalt in Celle. 1849—66 wiederholt Abgeordneter u. 1851 Präsident der 2. Kammer der allgem. Ständeversammlung zu Hannover. — Wahlkr.: 3. der Prov. Hannover. (cons.)

Wisselinck, Rittergutsbes. in Taschau. — Wahlkreis: Schwetz. (lib.)

Wölfel, Moritz, Rechtsanw. u. Notar in Lützen. Geb. 24. Juni 1830. Besuchte das Gymnas. in Zeitz u. stud. 1849—52 in Halle u. Berlin. Auscultator 1852, Referend. 1854, Gerichtsassess. 1858. Seit 1861 Rechtsanw. An den Wahlkämpfen betheiligte er sich als Führer der entschieden

Digitized by Google

lib. Partei des Merseburger Kreises. Wahlkr.: Merseburg-Querfurt. (lib.)

Wolff, Kreisger.-Rath. — Wahlkr.: Leobschütz. (lib.)

***v. Zedlitz**, Baron, Rittergutsbes. auf Pischkowitz. — Wahlkr.: Frankenstein-Münsterberg. (conf.)

***Wulff**, Joh. Heinr. Caspar, Landwirth in Pötrau, Amt Lauenburg. Geb. 12. Nov. 1827, stud. erst in Tharand, dann in Göttingen die zur Landwirthschaft gehörigen Wissenschaften. Schrieb: „Die finanzielle Lage des Herzogthums Lauenburg im Jahre 1864." — Wahlkr.: Hrzgth. Lauenburg. (lib.)

v. Wurmb, Lothar, Landrath des Kreises Weißenfels in Weißenfels. Geb. 30. Jan. 1824. Nach Ablegung des 3. Verwaltungsexamens drei Jahre lang Reg.-Assessor in Potsdam und Merseburg, seit 9½ Jahren Landrath. Im Jahre 1866 fünf und einen halben Monat Preußischer Civilcommissar für das Königreich Sachsen. Wahlkr.: Weißenfels-Zeitz-Naumburg. (conf.)

Zachariä, Heinrich Albert, Dr. jur., Staatsrath, ordentl. Prof. der Rechte, Ordinarius des juriſt. Spruchcollegiums der Universität zu Göttingen. Geb. 20. Novbr. 1806. Besuchte das Gymnasium in Gotha, 1814—1825. Student der Rechte in Göttingen 1825—1829, Privatdocent daselbst 1830—1835, Prof. extraord. 1835—1842; ordentl. Prof. der G. Augusta seit 1842. Seine Vorlesungen haben umfaßt und umfassen zum Theil noch jetzt: Römisches Recht, Encyclopädie und Geschichte des Rechts, Strafrecht, Strafproceß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht. 1848 Mitglied des Vorparlaments, gewählt dazu von der Bürgerschaft in Göttingen; Mitgl. des 50er Ausschusses, Bevollmächtigter Hannovers im XVII. Collegium des Bundestags in Frankfurt und als solcher betheiligt beim ersten Entwurf einer deutschen Reichsverfassung. Abgeordneter des Fürstenthums Göttingen in der deutschen Nationalversammlung; Mitgl. mehrerer Ausschüsse derselben, sowie später der sogenannten Kaiserdeputation nach Berlin im April 1849. Austritt aus der National-Vers. im Mai 1849. — Juriſtisch-politische Schriften: Ueber die Reform des deutschen Strafverfahrens 1846; Zur Schleswig-Holsteinschen Frage. 1847. 1863. 1865; Ueber den Sonderbund in der Schweiz 1848; Ueber die

Digitized by Google

Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1850; Zur Hannoverschen Verfassungsfrage, 1854; Ueber die braunschweigische Successionsfrage, 1861; Deutsches Staats- und Bundesrecht 2 Bde., 1841, in 3. Aufl. 1866; Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, mit histor. Einleitungen und Anmerkungen, 1855; zwei Fortsetzungen dazu von 1858 und 1862; viele Abhandlungen in verschiedenen juristischen und politischen Zeitschriften (andere juristische Werke, besonders über Criminalrecht und Crim.-Proceß). — Wahlkr.: 12. der Prov. Hannover.

v. Zehmen, Ludw. Eduard Victor, Regierungsrath a. D., Kammerherr, Kreisvorst. des Meißner Kr., Friedensr. u. s. w. in Stauchitz bei Riesa (K. Sachsen). Geb. 2. Feb. 1812. Besuchte die Universitäten Leipzig u. Heidelberg, 2 Jahre umfassendere Reisen, dann im Staatsdienst bis 1851, währenddem zeitweise im Minist. des Cultus u. d. Innern beschäftigt, von 1851 an Landwirth. Seit 1848, nur mit Unterbrechung von 1849, Mitgl. der Sächs. I. Kammer, in derselben Vorstand der Verfassungs- u. Gesetzgebungs-Deputation u. Referent für staaterechtliche Fragen; Mitgl. des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden; lehnte einen Ruf als Staatsminister nach Meiningen i. J. 1862–63 ab; Mitgründer des großdeutsch. Reformvereins u. Ausschußmitgl. bei demselben. — Wahlkr.: 7. des K. Sachsen. (cons.)

Digitized by Google

Die Mitglieder der Abtheilungen des Norddeutschen Reichstags.

Festgestellt am 26. Februar 1867.

(Siehe §. 2 der Geschäftsordnung, Seite 121.)

I. Abtheilung.

v. Oheimb, Vorsitzender. v. Unruh (Berlin), Stellvertreter des Vorsitzenden. Richter, Schriftf. Schwarze, Stellvertr. des Schriftführers. Agricola. Dr. Becker. (Dortmund). Graf v. Bethusy-Huc. de Chapeaurouge. v. Chlapowski. Delius. Dietze. Graf v. Dyhrn. Görtz. v. Grävenitz. v. Kalckstein. Dr. Köster. Dr. Krätzig. Kryger. Dr. Oetker. Pilaski. Dr. Rée. Rewitzer. Runge. Salzmann. Schepler. Severin. v. Simpson. Graf zu Solms-Baruth. v. Steinmetz. v. Sybel. v. Warnstedt. Wiegand. Wolff. Zachariä.

II. Abtheilung.

v. Watzdorf (Weimar), Vorsitzender. Wachler, Stellvertreter des Vorsitzenden. Forkel, Schriftführer. Graf v. Oppersdorff, Stellvertr. des Schriftführers. Ahlmann. v. Arnim-Kröchlendorff. Graf v. Baudissin. Evans. Franz (Wanzleben). Gebert. v. Gottberg. Heyl. König. Dr. Kratz. Lasker. Fürst v. Lichnowsky. Meier. Müller. v. Münchhausen. Pogge. Graf Pückler. v. Puttkammer (Sorau). Reichenheim. Dr. Riedel (Brieg). Römer. Dr. Röpell. Rohden. v. Roon. Schleiden. Dr. Schmalz. v. Treskow. v. Waldaw und Reitzenstein. Weber. Windthorst.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Graf v. Schwerin-Putzar, Vors. Herzog von Ujest, Stellvertr. des Vorsitzenden. v. Kleinsorgen, Schriftführer. Graf Henckel v. Donnersmark, Stellvertreter des Schriftführers. Alff-Becker. Graf v. Bredow. Frantz (Heiligenstadt). Dr. Freytag. Fries. Dr. v. Gerber. Freiherr v. der Goltz. Grumbrecht. Günther. Frhr. v. Hilgers. Dr. Jaeger. Kanngießer. Dr. Kayser. Graf Keyserling-Rautenburg. Krug v. Nidda. v. Lavergne-Peguilhen. Dr. Lette. Dr. Michaelis. Miquel. Pilgrim. Herzog von Ratibor. Dr. Reuning. Freiherr v. Rothschild. Schroeder. v. Schütz. Seul. v. Thünen. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Baron v. Vaerst. Dr. Wiggers (Rostock).

IV. Abtheilung.

Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, Vorsitzender. Erxleben, Stellvertr. des Vorsitzenden. v. Salza und Lichtenau, Schriftführer. Evelt, Stellvertreter des Schriftf. v. Beerfelde. v. Bennigsen. v. Bismarck-Briest. Bloemer. Dr. Braun (Plauen). v. Cottenet. Haberkorn. von Hagke. Herbig. Hinrichs. Hoffmann. Holzmann. Graf v. Hompesch. Kantak. v. Kehler. Dr. Küntzer. Graf v. Loë. Lucke. v. Mallinckrodt. Motty. Dr. Prosch. v. Rath. Sachsse. Schrader. Simon. Simson. Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode. v. Tyszka. Dr. Waldeck. Dr. Wigard.

V. Abtheilung.

v. Bodelschwingh, Vorsitzender. v. Rössing, Stellvertreter des Vorsitzenden. v. Schöning, Schriftführer. Bode, Stellvertreter des Schriftführers. Graf v. Bismarck-Schönhausen. Graf v. Blumenthal. Bokelmann. Boltze. Born. v. Bothmer. Bouneß. v. Brauchitsch. v. Carlowitz. Dannenberg. Devens. Freiherr v. Dörnberg. Dr. Falk. Graf v. Frankenberg. Dr. Harnier. Heubner. v. Holzbrinck. Freiherr v. Hüllessem. Kitz. Persius. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Sänger. Scherer. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Schulze. Freiherr v. Schwartzkoppen. Graf v. Seydewitz. Sloman. Dr. v. Waechter.

VI. Abtheilung.

Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, Vorsitzender. Frhr.

Digitized by Google

v. Moltke, Stellvertreter des Vorsitzenden. v. Auerswald. Schriftführer. zur Megede, Stellvertreter des Schriftführers. Aßmann. Ausfeld. Graf v. Bassewitz. v. Blankenburg. Dr. Ellissen. Graf zu Eulenburg. Friedr. Carl, Prinz von Preußen. Vogel von Falckenstein. Franke-Hergenhahn. Dr. Holzer. Jüngken. Knapp. Köppe. Graf v. Lehndorff. Graf v. Maltzan. Graf v. Nesselrode, Ehreshofen. Oehmichen. Fürst v. Pleß. Graf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. v. Thielau. Ulrich. Wagener (Neustettin). Wagner (Altenburg). v. Watzdorf (Wiesenburg). v. Wedemeyer. Weissich. Dr. Wiggers (Berlin). Wölfel.

VII Abtheilung.

Dr. Braun (Wiesbaden), Vorsitzender. Freiherr v. Vincke (Hagen), Stellvertr. des Vorsitzenden. v. Wurmb, Schriftführer. Jungermann, Stellvertr. des Schriftführers. v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Bethmann-Hollweg. Braun (Herefeld). Buderus. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker (Berlin). Duncker (Halle). v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Raitz v. Frentz. Freiherr v. Hammerstein. v. Hennig. Hering. Hosius. v. Jagow. Jensen. Graf v. Renard. Riedel (Sachsen). Freiherr v. Romberg. Dr. Schaffrath. v. Schenck. Schmid. v. Spankeren. Stumm. Szuldrzynski. v. Thadden. Freiherr v. Vincke (Olbendorf). Wachenhusen. Weygold. Wisselinck. v. Zehmen.

Digitized by Google

Die Minister
der Norddeutschen Bundesstaaten.*)

I. Preußen.

Präsident: Otto Graf v. Bismarck-Schönhausen (provisorisch 23. Sept., definitiv 9. Oct. 1862), zugleich Minister der auswärtigen Angelegenheiten (9. October 1862) und Minister für das Herzogthum Lauenburg (13. September 1865).

Minister der Finanzen: August Frhr. v. d. Heydt (2. Juni 1866, mit der Anciennetät vom 4. Nov. 1848).

" des Krieges und der Marine: General der Infanterie v. Roon (5. Dec. 1859; der Marine 16. April 1861).

" für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Heinrich Graf v. Itzenplitz (provisorisch 9. Oct., definitiv 9. December 1862).

" der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: Dr. v. Mühler (18. März 1862).

" der Justiz: Leopold Graf zur Lippe (18. März 1862).

" für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Selchow (9. December 1862).

" des Innern: Friedrich Albrecht Graf zu Eulenburg (9. December 1862).

Als Kgl. Preuß. Commissar für den Norddeutschen Bund: wirkl. Geh.-Rath v. Savigny.

II. Sachsen.

I. Justiz-Ministerium: Staats-Minister Dr. Robert Schneider (Mai 1866).

II. Finanz-Ministerium: Staats-Minister Richard Frhr. von Friesen (Nov. 1858), zugleich Minister des Aeußern (Oct. 1866).

---

*) Nach dem Gothaischen „Geneologischen Taschenbuch" auf 1867.

Digitized by Google

III. Ministerium des Innern: Staats-Minister Hermann v. Nostitz-Wallwitz (Oct. 1866).
IV. Kriegs-Ministerium: Gen.-Major Georg Friedr. Alfred v. Fabrice (Oct. 1866).
V. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts: Staats-Minister Johann Paul Frhr. v. Falkenstein.
VI. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: vacat; provisor.: Staats-Minister der Finanzen Rich. Frhr. v. Friesen (Oct. 1866).

III. Mecklenburg-Schwerin.

Vorsitzender im Staats-Ministerium, auch Vorstand des Ministeriums des Auswärtigen und des großherzogl. Hauses: Staats-Minister Jaspar Joachim Bernh. Wilh. v. Oertzen auf Leppin.
Vorstand des Ministeriums des Innern: Staats-Rath Dr. G. W. Wetzell (1866).
Vorstand des Ministeriums der Justiz (mit welchem in besonderen Abtheilungen die geistlichen Angelegenheiten, soweit solche nicht dem Oberkirchenrathe untergeordnet sind, das Unterrichtswesen und die Medicinal-Angelegenheiten verbunden sind): Staats-Rath Dr. Herm. Buchka (1866).
Vorstand des Ministeriums der Finanzen: Staats-Minister Theodor Dietrich v. Levetzow.

IV. Mecklenburg-Strelitz.

Staats-Minister: Bernhard Ernst v. Bülow (1. Novbr. 1862).

V. Oldenburg.

Minister des großherzogl. Hauses u. der auswärtigen Angelegenheiten, ingleichen der Justiz, der Schul- und geistlichen Angelegenheiten: Frhr. Peter Friedrich Ludw. v. Rössing.
Minister des Innern; Frhr. Carl Heinrich Ernst Freiherr v. Berg.
Minister der Finanzen: GRath Christian Carl Philipp Wilhelm Zedelius.
Vorstand des Departements der Militair-Angelegenheiten: Gen.-Lieut., Gen.-Adjutant und Chef des großherzogl. Stabes Frhr. Friedrich Wilhelm Graf v. Wedel.

Digitized by Google

VI. S.-Weimar-Eisenach.

Dr. jur. Christian Bernhard v. Watzdorf, Staats-Minister, wirkl. GRath und Kanzler des Hausordens u. des Carl-Friedrich-Damenstifts, Chef der Depart. der auswärtigen Angelegenheiten, des großherzogl. Hauses und des Innern, zugleich Vorsitzender des Gesammt-Ministeriums mit dem Rechte der Oberaufsicht über den Geschäftsgang sämmtl. Ministerial-Departements.

Gustav Thon, wirkl. GRath, Chef des Depart. der Finanzen.

Philipp v. Wintzingerode, wirkl. G.Rath. Chef des Depart. der Justiz und des Cultus.

Dr. Theodor Stichling, Geh. Staats-Rath, Mitglied des Ministeriums kraft besonderen Auftrags.

VII. Großherzogthum Hessen.

Ministerium des großherzogl. Hauses und des Aeußern: wirkl. GRath und Frhr. Reinhard Frhr. v. Dalwigk, Minister, zugleich Präsident des Gesammtministeriums.

Ministerium des Innern: derselbe.

Ministerium der Justiz: wirkl. GRath Dr. Friedr. Frhr. v. Lindelof, Minister.

Ministerium der Finanzen: wirkl. GRath und Frhr. Fr. Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Minister.

Kriegsministerium: Gen. der Inf. Frhr. v. Wachter, Minister.

Bundescommissar. Geh. Legat.-Rath Hoffmann.

VIII. Braunschweig.

Asche Burghard Carl Ferdinand von Campe, Staats-Minister (April 1862).

Joh. Carl Wilhelm Schulz, GRath (April 1861).

Dr. jur. Friedrich August v. Liebe, GRath (Dec. 1861).

IX. Anhalt.

I. Aeußeres, Justiz, Cultus, Unterricht u. Angelegenheiten der Gen.-Commission: wirkl. GRath und Oberlandgerichts-Präsident Dr. Carl Sintenis, zugl. Vors.

II. Militairsachen: Gen.-Lieut. August Stockmar.

III. Finanzen, Domainen, Forstwesen: Regier.-Präsident Frhr. Georg v. Zerbst.

Digitized by Google

IV. Innere Landesverwaltung, Polizei und Hüttenwesen Staatsrath Friedrich Hagemann.

X. S.-Meiningen.

Staats-Minister (Angelegenheiten des herzogl. Hauses und des Aeußern): wirkl. G. Rath Anton Ferdinand Frhr. v. Krosigk (ern. 20. Septbr. 1866).
Inneres: Staatsrath Albrecht Otto Giseke.
Justizsachen: wirkl. G. Rath und Krhr. Dr. jur. Friedrich v. Uttenhaven (17. Septbr. 1866).
Kirchen- u. Schulsachen: St.-Rath Albrecht Otto Giseke.
Finanzen: Staats-Rath Dr. jur. Ernst Wagner.

XI. S.-Coburg-Gotha.

Dirigirender Staats-Minister: Staats-Minister u. wirkl. GRath Dr. jur. Camillo Richard Frhr. v. Seebach, zugleich Vorstand der Abtheilung für Gotha.
Abtheilung für Coburg. Vorstand: Geh. Staatsrath Carl v. Schwendler.
Departement für die Angelegenheiten des herzogl. Hauses und Hofes: Geh.-Staatsrath und Krhr. Emil Frhr. v. Pawel-Rammingen.
Außerdem sind zum Gesammt-Ministerium berufen: die Staatsräthe Leop. Braun, Rud. Brückner; Ministerialr. Ed. Lotz u. G. Reg.-Rath C. Fr. Samwer.

XII. S.-Altenburg.

Vorsitzender und Vorstand der Minist.-Abth. für Angelegenheiten des herzogl. Hauses, für auswärtige und Zollvereins-Angelegenh., für Cultus und Militairsachen: wirkl. GRath und Staats-Minister Dr. jur. Carl August Alfred v. Larisch (2. Febr. 1853).
Abtheilung für die Justiz: wirkl. GRath Carl Pierer.
Abtheilung für das Innere: Staats-Rath Hugo Müller.
Abtheilung für die Finanzen: Geh. Staats-Rath Carl Theodor Sonnenkalb.

XIII. Lippe-Detmold.

Das fürstliche Cabinet. (Dem Ressort des fürstlichen Cabinets sind außer den auswärtigen Angelegenheiten und denen des fürstlichen Hauses die Landtags- und Anstellungssachen, sowie die oberste Controle über Justiz, Polizei, Cultus und Unterricht ꝛc. überwiesen.

Digitized by Google

Die Militairsachen werden von dem durch Verordnung vom 15. Dec. 1853 eingeführten Militair-Collegium bearbeitet).

Vorstand: Staats- und Cabinetsminister v. Oheimb.

XIV. Waldeck.

Plenum. Präsident: GRath Winterberg.

XV. Schwarzburg-Rudolstadt.

Chef des Ministeriums: Dr. jur. Jacob Hermann v. Bertrab, wirkl. GRath und Minister.

XVI. Schwarzburg-Sondershausen.

Gustav Adolph v. Keyser, wirkl. GRath und Staats-Minister, Chef des Ministeriums und Dirigent der I. und II. Abtheilung.

XVII. Reuß jüng. Linie.

Vorstand des Gesammt-Ministeriums sowie der Abtheilungen a) für Angelegenheiten des fürstl. Hauses, b) für die Finanzen, c) für die Kirchen- und Schulsachen; Staats-Minister Dr. v. Harbou.

XVIII. Schaumburg-Lippe.

Directorium der Regierung: Regierungs-Präsident Eduard Frhr. v. Lauer-Münchhofen, mit dem Vorsitze in der Lehnskammer und im Justizsenat.

XIX. Reuß ält. Linie.

Kammer-Präsident: Heinrich Anton v. Grün.

Vorstand des Kabinets-Ministeriums: derselbe.

Bundescommissar: Reg.-Präs. Herrmann.

XX. Hamburg.

Präsidium des Senats: Dr. jur. Nicolaus Ferd. Haller, 1r Bürgermeister für 1866, und Ascan Wilhelm Lutteroth-Legat, 2r Bürgermeister für 1866. — Dr. jur. Carl Herm. Merck, Syndicus.

Bundescommissar: Senator Dr. jur. Kirchenpauer.

XXI. Lübeck.

Senator Dr. jur. Heinrich Brehmer, vorsitzender Bürgermeister für 1865 und 1866.

Bundescommissar: Senator Dr. jur. Curtius.

XXII. Bremen.

Bürgermeister: Arnold Duckwitz (gew. 30. Dec. 1865 bis 31. Dec. 1869), Präsident des Senats für das Jahr 1867.

Bundescommissar: Senator Gildemeister.

Digitized by Google

Verfassung des Deutschen Reiches

vom 28. März 1849.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I. §. 1. Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen Deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

Artikel II. §. 2. Hat ein Deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Oberhaupt, so soll das Deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.

In die Regierung und Verwaltung des Deutschen Landes dürfen nur Deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen Deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen Deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein Deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem Deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen Deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines Deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine Deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

Digitized by Google

§. 5. Die einzelnen Deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I. §. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen Deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge, so wie die Ablieferungs-Verträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7. Die einzelnen Deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen Deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen Deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine Deutsche Regierung mit einer anderen Deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II. §. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III. §. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen Deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffen-

Digitized by Google

heit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personal der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen

Digitized by Google

und, in soweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reichs. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der Deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von denselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenalen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei aufzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV. §. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der Deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

Digitized by Google

§. 22. Die Abgaben, welche in den See-Uferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle Deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V. §. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flösserei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flösserei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle Deutschen Flüsse sollen für Deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flösserei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unter-

Digitized by Google

haltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines Deutschen Staates vor denen anderer Deutschen Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Fluß-Schifffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI. §. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen

Digitized by Google

geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII. §. 33. Das Deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zoll-Linie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem Deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichs-Gesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichs-Gesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen Deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Die Erfindungspatente werden ausschließlich

Digitized by Google

von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII. §. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fordauernde Kontrole.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das Deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX. §. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bank-

Digitized by Google

wesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichs-Gesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X. §. 48. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

Artikel XI. § 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII. §. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichs-Verfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein Deutscher Staat von einem anderen Deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem Deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines Deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert

Digitized by Google

wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staats-Bürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII. §. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammt-Interesse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht,

Digitized by Google

Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im Deutschen Volke zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV. §. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienst-Pragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichs-Oberhaupt.

Artikel I. §. 68. Die Würde des Reichs-Oberhauptes wird einem der regierenden Deutschen Fürsten übertragen.

§. 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70. Das Reichs-Oberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichs-Regierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichs-Regierung befindet, muß einer der Reichs-Minister in seiner unmittelbaren Umgegend sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichs-Regierung bleiben einem Reichs-Gesetze vorbehalten.

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Art. II. §. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungs-Handlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III. §. 75. Der Kaiser übt die völkerrecht-

Digitized by Google

liche Vertretung des Deutschen Reiches und der einzelnen Deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichs-Gesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche Deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichs-Interesse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstag unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichs-Ministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Digitized by Google

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I. §. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II. §. 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß.

Preußen 40 Mitglieder; Oesterreich 38; Bayern 18; Sachsen 10; Hannover 10; Würtemberg 10; Baden 9; Kurhessen 6; Großherzogthum Hessen 6; Holstein (=Schleswig, (s. Reich §. 1) 6; Mecklenburg=Schwerin 4; Luxemburg=Limburg 3; Nassau 3; Braunschweig 2; Oldenburg 2; Sachsen=Weimar 2; Sachsen=Coburg=Gotha 1; Sachsen=Meiningen=Hildburghausen 1; Sachsen=Altenburg 1; Mecklenburg=Strelitz 1; Anhalt=Dessau 1; Anhalt=Bernburg 1; Anhalt=Cöthen 1; Schwarzburg=Sondershausen 1; Schwarzburg=Rudolstadt 1; Hohenzollern=Hechingen 1; Lichtenstein 1; Hohenzollern=Sigmaringen 1; Waldeck 1; Reuß ältere Linie 1; Reuß jüngere Linie 1; Schaumburg=Lippe 1; Lippe=Detmold 1; Hessen=Homburg 1; Lauenburg 1; Lübeck 1; Frankfurt 1; Bremen 1; Hamburg 1; zusammen 192 Mitglieder.

So lange die Deutsch=Oesterreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Zahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich: Bayern 20; Sachsen 12; Hannover 12; Würtemberg 12; Baden 10; Großherzogthum Hessen 8; Kurhessen 7; Nassau 4; Hamburg 2.

§. 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen Deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landes=Vertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder des Staatenhauses unter

Digitized by Google

die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landes-Gesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90. Wenn mehrere Deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III. §. 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des Deutschen Volkes.

§. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV. §. 95. Die Mitglieder des Reichstags

Digitized by Google

beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V. §. 98. Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100. Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101. Ein Reichstags-Beschluß, welcher die Zustimmung der Reichs-Regierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungs-Periode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungs-Perioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichs-Regierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetze. Eine ordentliche Sitzungs-Periode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102. Ein Reichstags-Beschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt;
2) wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikular-Beiträge oder Steuern erhebt;
3) wenn fremde See- und Fluß-Schifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll;
4) wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen;
5) wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungs-Ver-

Digitized by Google

träge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, in sofern sie das Reich belasten;

6) wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem Deutschen Zollgebiet angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zoll-Linie ausgeschlossen werden sollen;

7) wenn Deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt, oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichs-Regierung gelangen zunächst an das Volkshaus.

2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichs-Regierung und bis zum Belauf dieses Antrags erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budget-Bewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reserve-Fonds, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstags-Beschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstags-Beschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichs-Regierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstags-Beschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

Digitized by Google

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstages-Beschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI. § 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichs-Regierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichs-Oberhaupte bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichs-Oberhaupt einberufen werden.

§. 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze verbehalten.

§. 106. Das Volkshaus kann durch das Reichs-Oberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichs-Oberhaupte bestimmt.

§. 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichs-Oberhaupt, bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII. §. 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und seine Schriftführer.

§. 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

Digitized by Google

§. 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre die Deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII. §. 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Digitized by Google

Artikel IX. §. 121. Die Reichs-Minister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122. Die Reichs-Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123. Die Reichs-Minister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichs-Gericht.

Artikel I. §. 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhaus und dem Volkshaus unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichs-Regierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen Deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen

Digitized by Google

die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit, über die Anklagen gegen die Reichs-Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichs-Fiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in

Digitized by Google

welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des Deutschen Volks.

§. 130. Dem Deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der Deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I. §. 131. Das Deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das Deutsche Reich bilden.

§. 132. Jeder Deutsche hat das Deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem Deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur Deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134. Kein Deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats-

Digitized by Google

wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II. §. 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III. §. 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft aus der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meu-

Digitized by Google

tereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 140. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV. §. 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Digitized by Google

Artikel V. §. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Uebezeugung zu offenbaren.

§. 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekentnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI. §. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht

Digitized by Google

jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155. Für die Bildung der Deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII. §. 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinar-Vorschriften bestimmen.

§. 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII. §. 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 163. Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Be-

Digitized by Google

stimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX. §. 164. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichs-Gesetzgebung geschützt werden.

§. 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden,

Digitized by Google

Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landes-Gesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landes-Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170. Die Familien-Fideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familien-Fideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landes-Gesetzgebungen vorbehalten.

§. 171. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X. §. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte sollen nie stattfinden.

§. 176. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militär-Gerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und

Digitized by Google

Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182. Die Verwaltungs-Rechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183. Rechtskräftige Urtheile Deutscher Gerichte sind in allen Deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI. §. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Digitized by Google

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII. §. 186. Jeder Deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII. §. 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV. §. 189. Jeder Deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I. §. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häuser des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des Deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen, so wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienst-Pragmatik des Reiches.

§. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein besonderes Reichsgesetz erlassen werden.

Digitized by Google

§. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II. §. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III. §. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichs-Oberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichs-Oberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden Sitzungs-Perioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungs-Periode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV. §. 197. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaats zeitweise für einzelne Bezirke außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammt-Ministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtags, wenn dieselben zur Zeit versam-

Digitized by Google

melt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung.

Frankfurt, den 28. März 1849.

Der Präsident der National-Versammlung.
Ed. Simson.

Digitized by Google

Erklärung Preußens.

Am 14. Juni 1866 in der Bundesversammlung abgegeben.

Nachdem die hohe Bundesversammlung ohnerachtet des von dem Gesandten im Namen seiner Allerhöchsten Regierung gegen jede geschäftliche Behandlung des Oesterreichischen Antrags eingelegten Protestes zu einer dem entgegenstehenden Beschlußfassung geschritten ist, so hat der Gesandte nunmehr die ernste Pflicht zu erfüllen, hoher Versammlung diejenigen Entschließungen kund zu geben, zu welchen, gegenüber der so eben erfolgten Beschlußfassung des Gesandten Allerhöchste Regierung in Wahrung der Rechte und Interessen der Preußischen Monarchie und ihrer Stellung in Deutschland, zu schreiten für geboten erachtet.

Der Act der Einbringung des von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung gestellten Antrages an sich selbst steht nach der festen Ueberzeugung des Königlichen Gouvernements zweifellos mit der Bundesverfassung in offenbarem Widerspruch und muß daher von Preußen als ein Bruch des Bundes angesehen werden.

Das Bundesrecht kennt Bundesgliedern gegenüber nur ein Executions-Verfahren, für welches bestimmte Formen und Voraussetzungen vorgeschrieben sind; die Aufstellung eines Bundesheeres gegen ein Bundesglied auf Grund der Bundes-Kriegsverfassung sind dieser ebenso fremd, wie jedes Einschreiten der Bundesversammlung gegen eine Bundesregierung außerhalb der Normen des Executionsverfahrens.

Digitized by Google

Insbesondere aber steht die Stellung Oesterreichs in Holstein nicht unter dem Schutz der Bundesverträge und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich kann nicht als Mitglied des Bundes für das Herzogthum Holstein betrachtet werden.

Aus diesen Gründen hat die Königliche Regierung davon Abstand genommen, irgendwie auf die materielle Motivirung des Antrages einzugehen, für welchen Fall es ihr eine leichte Aufgabe gewesen sein würde, den gegen Preußen gerichteten Vorwurf des Friedensbruches zurückzuweisen und denselben gegen Oesterreich zu richten.

Dem Königlichen Cabinet erschien vielmehr als das allein rechtlich gebotene und zulässige Verfahren, daß der Antrag wegen seines widerrechtlichen Charakters von vornherein Seitens der Bundesversammlung abgewiesen werden müßte.

Daß diesem ihrem bestimmten Verlangen von ihren Bundesgenossen nicht entsprochen worden ist, kann die Königliche Regierung im Hinblick auf das bisherige Bundesverhältniß nur auf's Tiefste beklagen.

Nachdem das Vertrauen Preußens auf den Schutz, welchen der Bund jedem seiner Mitglieder verbürgt hat, durch den Umstand tief erschüttert worden war, daß das mächtigste Glied des Bundes seit drei Monaten im Widerspruch mit den Bundesgrundgesetzen zu dem Behufe der Selbsthülfe gegen Preußen gerüstet hat, die Berufungen der Königlichen Regierung aber an die Wirksamkeit des Bundes und seiner Mitglieder zum Schutze Preußens gegen willkürlichen Angriff Oesterreichs nur Rüstungen anderer Bundesglieder ohne Aufklärung über den Zweck derselben zur Folge gehabt haben, mußte die Königliche Regierung die äußere und innere Sicherheit, welche nach Art. II. der Bundesacte der Hauptzweck des Bundes ist, bereits als im hohen Grade gefährdet erkennen.

Diese ihre Auffassung hat der vertragswidrige Antrag Oesterreichs und die eingehende, ohne Zweifel auf Verabredung beruhende Aufnahme desselben durch einen Theil ihrer bisherigen Bundesgenossen nur noch bestätigen und erhöhen können.

Durch die nach dem Bundesrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesglied, welche durch den Antrag

Digitized by Google

Oesterreichs und das Votum derjenigen Regierungen, welche ihm beigetreten sind, bedingt ist, sieht das Königliche Cabinet den Bundesbruch als vollzogen an.

Im Namen und auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, seines allergnädigsten Herrn, erklärt der Gesandte daher hiermit, daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln wird.

Indeß will Se. Majestät der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund auferbaut gewesen, als zerstört betrachten.

Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der Deutschen Nation fest, und sieht es als eine unabweisliche Pflicht der Deutschen Staaten an, für die letzteren den angemessenen Ausdruck zu finden.

Die Königliche Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung (s. unten) hiermit noch vor und erklärt sich bereit, auf den alten durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen Deutschen Regierungen zu schließen, welche ihr dazu die Hand reichen wollen.

Der Gesandte vollzieht die Befehle seiner Allerhöchsten Regierung, indem er seine bisherige Thätigkeit hiermit nunmehr für beendet erklärt.

Schließlich hat der Gesandte seiner Allerhöchsten Regierung, in deren Namen und Auftrag, alle derselben aus dem bisherigen Bundesverhältniß zustehenden und sonst noch daraus entspringenden Rechte und Ansprüche jeder Art auf das Eigenthum und alle Zuständigkeiten des Bundes vorzubehalten und zu wahren, insbesondere ist er noch angewiesen, gegen jede Verwendung bewilligter Bundesgelder, resp. gegen jede Disposition darüber, welche ohne ihre besondere Zustimmung etwa erfolgen sollte, ausdrücklich Protest einzulegen.

Artikel I. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit

Digitized by Google

Ausnahme der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Niederländischen Ladestheile.

Artikel II. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Artikel III. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem Preußischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniß, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft.

Artikel IV. Die Nationalversammlung geht aus directen Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Artikel V. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Artikel VI. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Zoll- und Handelsgesetzgebung;
2) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
3) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
4) die Erfindungs-Patente;
5) der Schutz des geistigen Eigenthums;
6) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedlungsverhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und An-

Digitized by Google

ordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;

8) das gesammte Deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) die gemeinsame Civilprozeß-Ordnung und das gemeinsame Concursverfahren.

Artikel VII. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich.

Artikel VIII. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schiffahrtsanlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl.

Bei Ernennung der Officiere und Beamten concurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieler und der Jahde-Hafen werden Bundeskriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsmarine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Gestellung eines Präcipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hanseestädte nach Maßgabe des Lastengehaltes der Handelsmarine der einzelnen Staaten.

Ein Bundesmarine-Budget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundeskriegsmarine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen

Digitized by Google

Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs pro rata des Laftengehalts der Handelsmarine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Maßstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenigen des Landheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

Artikel IX. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nord-Armee und die Süd-Armee.

In Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nord-Armee, Seine Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Süd-Armee.

Jeder der beiden Bundes-Oberfeldherren hat das Recht und die Pflicht dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Contingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt wird.

Das Recht unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Contingentes die Officiere zu ernennen, steht jeder Regierung zu, diejenigen Commandos, unter welchen mehr als ein Contingent steht, besetzt der Oberfeldherr.

Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Function sein, nach Maßgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der Preußischen, resp. Bayerischen Armee stattfindet, so daß mindestens für je 3 Bataillone 1 Regiments-Commandeur, für höchstens 3 Regimenter 1 Brigade-Commandeur, für jede 2 Brigaden 1 Divisionär und für jedes Corps der Bundes-Armee der commandirende General jederzeit in Function ist.

Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theils der von ihm befehligten Bundes-Armee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen, und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Contingente unverzüglich auszuführen.

Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches,

Digitized by Google

mit der Nationalvertretung zu vereinbarendes Militär-Budget für Feldarmee und Festungswesen, aus Matricular-Beiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matricular-Beiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militär-Budgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem, aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundeskriegsrath geführt und hat der Nationalvertretung jährlich Rechnung abzulegen.

Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht.

Ersparnisse an dem Militär-Budget, mögen sie an den Gesammtausgaben, oder an denen für die einzelnen Contingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundes-Armeen gemeinsamen Bundeskriegsschatze zu. Die Controle des letzteren steht der Nationalvertretung zu.

Artikel X. Die Beziehungen des Bundes zu den Deutschen Landestheilen des Oesterreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

Digitized by Google

Der

Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Vorlage an den Norddeutschen Reichstag.

(Nach vorläufiger Mittheilung in Zeitungen.)

Se. Maj. der König von Preußen, Se. Maj. der König von Sachsen, Se. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. K. H. der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Se. K. H. der Großherzog von Oldenburg, Se. H. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Se. H. der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Se. H. der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Se. H. der Herzog zu Sachsen-Koburg und -Gotha, Se. H. der Herzog von Anhalt, Se. Durchl. der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchl. der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchl. der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchl. die Fürstin Reuß älterer Linie, Se. Durchl. der Fürst Reuß jüngerer Linie, Se. Durchl. der Fürst von Schaumburg-Lippe, Se. Durchl. der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres gesammten Staatsgebietes, und Se. K. H. der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nördlich vom Main belegenen Theile des Groß-

Digitized by Google

herzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege und Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben:

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung

Digitized by Google

und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden. Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen. Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirecten Steuern; 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungs-Patente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird; 8) das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letztern, so wie die Fluß- und sonstigen

Digitized by Google

Wasserzölle; 10) das Post- und Telegraphenwesen; 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung und das gemeinsame Concurs-Verfahren, Wechsel- und Handelsrecht.

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt: Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ä. L. 1, Reuß j. L. 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1.

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen,

Digitized by Google

4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) für Justizwesen, 7) für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrath gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes bez. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesraths nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundespräsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich.

Art. 12. Das Präsidium ernennt den Bundes-Kanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet.

Art. 13. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes und des

Digitized by Google

Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 15. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 16. Der Bundes-Kanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 17. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Art. 18. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mit unterzeichnet.

Art. 19. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Art. 20. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist a. in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b. in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag.

Art. 21. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen

Digitized by Google

haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen.

Art. 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Art. 26. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Art. 27. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 28. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 30. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 31. Die Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Ham-

Digitized by Google

burg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichem Zollgrenze bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 32. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, so wie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Art. 33. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 32) bleibt jedem Bundesstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundes-Beamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Art. 34. Der Bundesrath beschließt 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 32 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge; 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) hervortreten; 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 36). Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem im Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Art. 35. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 32

Digitized by Google

bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen; 2) der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und zwar: a. bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten, b. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesammt-Einnahme. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Art. 36. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahrs beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest nnd setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Art. 37. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, so weit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem

Digitized by Google

im Artikel 34 vorgezeichneten Wege abgeändert werden. Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 38. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesmitglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung conzessionirt werden. Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Art. 39. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 40. Es sollen demgemäß mit thunlichster Beschleunigung gleiche Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei- und Betriebs-Reglements für Personen- und Güter-Transport eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 41. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die nöthigen Personen- und Güterzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 42. Dem Bunde steht die Controle der Tarife zu. Er wird dieselbe ausüben zu dem Zwecke, die Gleich-

Digitized by Google

mäßigkeit und möglichste Herabsetzung derselben zu erreichen, insbesondere für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungemitteln und ähnlichen Gegenständen einen dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Industrie entsprechenden ermäßigten Tarif für größere Entfernungen und schließlich den Ein-Pfennig-Tarif für Zentner und Meile im ganzen Bundesgebiete einzuführen.

Art. 43. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Special-Tarif einzuführen.

Art. 44. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 45. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet. Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 46. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII).

Art. 47. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an.

Digitized by Google

Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, so wie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, so wie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen. Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltnng sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, so wie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt. Wo eine selbständige Landes-Post, bez. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 48. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung

Digitized by Google

sofort auszuführen. Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 49. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 46) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit, folgendes Verfahren beobachtet werden. Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt. Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten, die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet. Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 46 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu. Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 50. Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind

Digitized by Google

Bundeskriegshäfen. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung. Ein Etat für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 51. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth. Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, so wie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen in soweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu

Digitized by Google

entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

X. Consularwesen.

Art. 52. Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Consuln nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt. In dem Amtsbezirke der Bundes-Consuln dürfen neue Landes-Consulate nicht errichtet werden. Die Bundes-Consuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landes-Consuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landes-Consulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundes-Consulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundes-Consulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen.

Art. 53. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 54. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 55. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere und die folgenden fünf Lebensjahre hindurch der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

Art. 56. Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 normirt und

Digitized by Google

pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden.

Art. 57. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 58. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich so viel Mal 225 Thaler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII. Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

Art. 59. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden ꝛc.) zu bestimmen. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung uud Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeld-

Digitized by Google

herr berechtigt sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, so wie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnison zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Contingente, durch den Art. 8, Nr. 1, bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 60. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Der Höchstkommandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 61. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, so weit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 62. Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Ein-

Digitized by Google

schränkung des Art. 60. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 63. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Art. 64. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines, die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 10. Mai 1849. (Gesetz-Sammlung 1849. S. 165—171.)

XII. Bundesfinanzen.

Art. 65. Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislatur-Periode festgestellt.

Art. 66. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. In soweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach dem Bedarf ausgeschrieben werden.

Art. 67. Ueber die Verwendung der gemeinschaft-

Digitized by Google

lichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

§. 68. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, — werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, Einrichtungen und Anordnungen, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 69. Für diejenigen in Art. 68 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Art. 70. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur

Digitized by Google

Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

XIV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Art. 71. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Digitized by Google

Separatvertrag
zwischen Preußen und Sachsen.

Um die Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen, ist zwischen Sachsen und Preußen eine besondere Verabredung getroffen worden, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll und im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1) Die k. sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armee-Corps, das in den 4 Waffen, Trains und Administration nach den Verhältnissen eines preußischen Armee-Corps zusammengesetzt und gebildet ist, und welches eben so wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz und Besatzungstruppen bildet. Die neue Organisation soll am 1. October vollendet sein. Alsdann bilden die k. sächsischen Truppen das 12. Armee-Corps des norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufende Nummer im Anschluß an die anderen 11 Bundes-Armee-Corps, abgesehen von der Numerirung im k. sächsischen Verbande. — Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundesverfassungs-Entwurfes für den norddeutschen Bund Sr. Maj. dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des k. sächsischen Armee-Corps möglichst erhalten werden.

2) Die königl. sächsische Regierung wird die preußischen Exercier- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den königl. sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit giltigen, so-

Digitized by Google

wie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird der König von Sachsen bis zum 1. October, sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die königl. sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen an den Bundesfeldherrn mittheilen.

Zu Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militär-Ausschuß, in welchem die königl. sächsische Regierung iederzeit vertreten sein wird.

3) Wiewohl Se. Maj. der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des k. sächsischen Armeecorps eingreifen wollen, so bleibt doch der in Artikel 59 ꝛc. enthaltenen Bestimmung gemäß, die k. sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armeekorps incl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundeskriegskasse abzuführen. Die k. sächsische Armee tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und in die Abrechnung des Bundesheeres. Dem entsprechend participirt aber auch das k. sächsische Armeecorps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militärverwaltung der höheren Militär-Bildungsanstalten incl. der Kriegsschulen, den Examinations-Commissionen, sowie den militärwissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militär-Reitschule, der Schießschule, der Zentral-Turn-Anstalt und dem großen Generalstab, in welchem das k. sächsische Armeecorps verhältnißmäßig vertreten sein wird; die für die k. sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die k. preußische Regierung zu liefern erbötig.

4) Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem innern Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige k. sächsische Offiziere auf 1 bis 2 Jahre in die k. preußische und k. preußische Offiziere in die k. sächsische Armee zur Dienstleistung commandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 60. ꝛc. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen, wird die k. sächsischen Truppen alljährlich mindestens ein Mal entweder Allerhöchstselbst oder durch zu ernennende Inspecteure, deren Person vorher Sr. Majestät dem Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiciren lassen. Die in Folge solcher Inspicirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet

Digitized by Google

und von dem Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

5) Obwohl Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn nach Artikel 60 ꝛc. das Recht zusteht, die Dislocation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärke-Verhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege wie im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchstderselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Se. Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen sich vorher mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. — Für die nächste Zeit behält sich Se. Majestät der König von Preußen im Einverständniß mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit des, gegenwärtiger Convention beigefügten Separat-Protocolls die Besetzung der in letzterem benannten Plätze im Königreiche Sachsen vor.

6) Die Verpflichtung der königl. sächs. Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten. So wahr mir Gott helfe."

7) Die Ernennung der Commando's führenden Generale der königl. sächs. Truppen mit Ausnahme des Höchstcommandirenden des Armee-Corps, wollen Se. Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundesfeldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armeecorps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungs-Entwurfs. — Die erstgenannten Generale der königlich sächsischen Truppen haben nach ihrer Ernennung zu dieser Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche, folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Se. Majestät den König von Preußen einzusenden ꝛc. ꝛc. — Dem Art. 61 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes entsprechend, wird Se. Majestät der König von Preußen die Commandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze ernennen. Dieselben haben, wenn sie den königlich sächsi-

Digitized by Google

schen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten ꝛc. ꝛc. (Anmerkung. Die von sämmtlich vorstehend angeführten Generalen auszustellenden schriftlichen Reverse lauten sämmtlich dahin, daß der Betreffende das ihm anvertraute Commando nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will.)

8) Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung und Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Art. 62 des Bundesverfassungs-Entwurfes dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, so wie deren Armirung keinerlei Entschädigung bezahlt wird, und daß dieselben gleich allen anderen, im Gebiete des norddeutschen Bundes belegenen Festungen, in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränetätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig wie die ferner geltenden Privatbesitz-Verhältnisse eine Aenderung erleiden. Ein Rayon-Gesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

9) Verstärkungen der k. sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und in ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die k. sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, in so weit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Protocoll.

Verhandelt Berlin, den 7. Februar 1867.

Als Ergänzung des Art. 5 der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird hiermit verabredet:

1) Wenn bis zum 1. Juli d. J. die Verfassung des norddeutschen Bundes angenommen und publicirt, und die Reorganisation des k. sächsischen Armee-Corps als soweit vorgeschritten anerkannt sein wird, um deren Feststellung und Durchführung mit Zuversicht entgegensehen zu können, will Se. Maj. der König von Preußen unter Wahrnehmung aller in Gemäßheit der Convention vom heutigen Tage Allerhöchst Ihm zustehenden Rechte, bis zu dem genannten Tage die k. preußischen Truppen aus dem Königreich Sachsen zurückziehen, jedoch bis auf Weiteres Königstein, Leipzig und Bautzen besetzt halten. Wenn Se. Maj. der König von Sachsen es wünschen sollten, so wird hiergegen eine gleiche Anzahl sächsischer Truppen in Preußen,

Digitized by Google

in der sächsischen Grenze nahe gelegenen Garnisonen dislocirt werden.

2) Alle nach dem 1. Juli c. durch außerordentliche Dislocation entstehenden besonderen Ausgaben werden aus der Bundeskasse restituirt. Als Grundlage der gegenseitigen Abrechnung dienen diejenigen Beträge, welche nach den preußischen Bestimmungen für den Etat liquid sind. Nachweisbare nothwendige höhere Kosten sollen ebenfalls von der Bundeskasse getragen werden.

3) Die k. sächsische Regierung übernimmt die Kosten der noch ausstehenden Expropriation für die bei Dresden angelegten Befestigungen, und wird letztere, so lange Se. Majestät der König von Preußen solches für erforderlich halten sollte, auf eigene Kosten in dem dermaligen Zustand erhalten und verwalten.

4) Im Hinblick auf die localen Verhältnisse und materiellen Interessen der Stadt wollen Se. Majestät der König von Preußen die Residenzstadt Dresden als einen festen Platz oder eine Bundesfestung zur Zeit nicht ansehen und erklären, auch gedachten bereits vorhandenen Befestigungen für die Dauer friedlicher Verhältnisse eine größere Ausdehnung als die bisherige nicht geben und auf solche Zeit die Besetzung von Dresden aus besonderer Rücksichtnahme für Se. Majestät den König von Sachsen dem 12. Armeecorps, von dem sub 1. bezeichneten Termine ab, überlassen.

5) Mit dem 1. April dieses Jahres treten die kgl. sächsischen Truppen unter den directen Oberbefehl des Bundesfeldherrn.

Digitized by Google

Wahlgesetz

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. October 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wählbar ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlbe-

Digitized by Google

rechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer ein Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute

Digitized by Google

Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.
v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866.

Vom 30. December 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staates die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigen Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihefolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer uud nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des

Digitized by Google

Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen**:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2. in den **bisher Bayerischen Gebietstheilen**:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in **Nassau**: den Aemtern,
   in **Homburg** und **Meisenheim**: den Landräthen;
   in den übrigen **bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen**: den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in **Frankfurt a. M. nebst Gebiet**:
   dem Senate;

Digitized by Google

5. im **vormaligen Königreich Hannover**:
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig**:
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das

Digitized by Google

zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinde.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8. des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien, beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und

Holstein und **Schleswig**, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglements)

die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung eines Wahlvorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Digitized by Google

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, anzufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Be-

Digitized by Google

schlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Digitized by Google

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorstand in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

Digitized by Google

§ 25. Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Komissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

Digitized by Google

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Ge-

Digitized by Google

meinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages Ersatz-Wahlen erforderlich werden.

Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

Digitized by Google

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26 36 und 37 des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. December 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf v. Bismarck. v. d. Heydt.
v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf z. Lippe. v. Selchow. Graf z. Eulenburg.

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde
für
den Preußischen Staat.

Vom 31. Januar 1850.

(Gesetz-Sammlung 1850. S. 17. No. 3212.)

Mit späteren Abänderungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision in ordentlichem Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern*) Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staates der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben. Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete. Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

---

*) An die Stelle dieser Bezeichnung sind durch das Gesetz vom 30. Mai 1855 die Benennungen: „Herrenhaus" und „Haus der Abgeordneten" getreten; im Texte ist indeß die Benennung: „Kammern" beibehalten worden, weil sonst weiter gehende Aenderungen im Ausdrucke nothwendig geworden sein würden.

Digitized by Google

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen. Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden*).

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt.**) Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.***)

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.****)

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

---

*) G. v. 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan, sowie über den Eintritt in Preuß. Staatsdienste.

**) G. v. 10. Juni 1854, betreffend die Deklaration der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, in Bezug auf die Rechte der unmittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen.

***) G. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit.

****) Vergl. die §§. 7—13 des zum Art. 5 allegirten Gesetzes v. 12. Febr. 1850.

Digitized by Google

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht Statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 31 und 32.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet*). Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religions-Gesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.**)

Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen

*) Patent v. 30. März 1847, betr. die Bildung neuer Religionsgesellschaften.

**) Durch den Allerh. Erlaß v. 26. Jan. 1849 (G.-S. S. 125), die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betr., ward die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen einer von dem Minister der geistl. Angelegenheiten unabhängigen Behörde übertragen, welcher durch den Allerh. Erlaß v. 29. Juni 1850 (G.-S. S. 343) die Bezeichnung: „Evangelischer Oberkirchenrath" beigelegt wurde. Derselbe Erlaß genehmigt das Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung, sowie den vorgelegten Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der sechs östlichen Provinzen.

Digitized by Google

unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maaßgabe eines besondern Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung

Digitized by Google

und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung [1])

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind [2]).

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29.) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden [3]).

---

1) G. über die Presse, vom 12. Mai 1851.

2) G. v. 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

3) Vergl. die vorige Note.

Digitized by Google

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz [1]).

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maaßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen [2])

Art. 37. Der Militär-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

---

1) G. v. 3. Sept. 1814, betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste, nebst Kab.-Ordre v. 3 Nov. 1833.

2) Vergl. Art. 111 und die Anmerk. dazu.

Digitized by Google

Art. 40.[1]) Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 41.[2]) Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.[3])

Art. 42.[4]) Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maaßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

---

1) Lautete früher: Art. 40. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2) Lautete früher: Art. 41. Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

3) G. v. 5. Juni 1852, betr. die Abänderung der Art. 40 u. 41 der Verf.-Urk.

4) Lautete früher: Art. 42. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür obliegen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Digitized by Google

2) die aus dem gerichts- und schutzherlichen Verbande der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer, und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen[1]).

Titel III.

Vom Könige. Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Kammern, sofern es Handels-Verträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

---

1) G. v. 14. April 1856, betr. die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verf.-Urk.

Digitized by Google

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.

Art. 51.[1]) Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53.), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten

1) Vergl. die Anmerk. zum Art. 77.

Digitized by Google

erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kronfideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente [1]).

Titel IV.

Von den Ministern. Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. — Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

---

1) a) Der § III. der Verordn. v. 17. Jan. 1820 (G.-S. 1820. S. 10 reservirt von den Einkünften der Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie die Summe von 2,500,000 Thlr. (Gold) zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs für den Unterhalt der Königlichen Familie, des Hofstaates und sämmtlicher prinzlichen Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörige Institute ꝛc.

b) Vergl. das G. v. 30. April 1859, betr. die Erhöhung der Krondotation. (G.-S. 1859. S. 204 No. 5051.)

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besondern Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.[1]) Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch Eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65.[2]) Die Erste Kammer wird durch Königl.

---

1) Die Erste Kammer heißt: „das Herrenhaus" und die Zweite Kammer: „das Haus der Abgeordneten."

Das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten werden in der Verkündigungs-Formel der Gesetze seit dem Jahre 1856 zusammen „die beiden Häuser des Landtages der Monarchie" genannt.

2) Die Art. 65—68 lauteten früher: Art. 65. Die Erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Lineal-folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten

Digitized by Google

Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft [1]).

Art. 66—68 sind durch Art. 65 in seiner neuen Gestalt aufgehoben.

Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maaßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesammtzahl der unter a bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66. Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Art. 67. Die Legislatur-Periode der Ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68. Wählbar zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

1) G. v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer. Die anderweitige Bildung der Ersten Kammer ist angeordnet durch die Verordnung v. 12. Oct. 1854, zu deren Ausführung das Reglement von demselben Tage und der Allerh. Erlaß vom 5. Nov. 1861, betr. die Aenderung dieses Reglements erlassen worden sind. In Betreff des Präsentationsrechtes der Städte vergl. die Allerh. Erlasse v. 21. Oct. 1854 und v. 29. Sept. 1860.

Digitized by Google

Art. 69.[1]) Die Zweite Kammer besteht aus dreihundert und zweiundfünfzig Mitgliedern.[2]) Die Wahl-Bezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.[3])

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeide einen Urwahlbezirk für sich bildet;
b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

---

1) Zu Art. 69—71. Da durch den Art. 115 der Verf.-Urk. die Verordn. v. 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betr., für so lange in Kraft bestehend erklärt worden ist, bis das im Art. 72 vorgesehene Wahlgesetz erschienen sei, so ist die Anwendung der Art. 69—71 zur Zeit noch insoweit suspendirt, als deren Bestimmungen von denjenigen der Verordn. v. 30. Mai 1849 abweichen.

2) Ursprünglich bestand die Zweite Kammer nur aus 350 Mitgliedern; nach dem Gesetz vom 30 April 1851 treten noch 2 Mitglieder für die Hohenzollern'schen Lande hinzu.

3) G. v. 27. Juni 1860, betr. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten.

Digitized by Google

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz [1]), welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der directen Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73. Die Legislatur-Periode der Zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 74. Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76. [2]) Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraume von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen [3]).

Art. 77. [4]) Die Eröffnung und die Schließung der

1) Vergl. die Anmerk. zu den Art. 69—71.

2) Lautete früher: Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

3) G. v. 18. Mai 1857, betr. die Abänderung des Art. 76. der Verf.-Urkunde.

4) In Folge der Zusammensetzung des Herrenhauses aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit (Art. 65) berufen sind, kann eine Auflösung des Herrenhauses nicht mehr stattfinden.

Digitized by Google

Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von Ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80.[1]) Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

---

1) Nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1855 über die Beschlußfähigkeit des Herrenhauses muß dieser Artikel jetzt dahin lauten:

Die Zweite Kammer kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig zu Sitz und Stimme berufene Mitglieder anwesend sind.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Digitized by Google

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt. Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Digitized by Google

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen [1]).

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 88.[2]) Ist aufgehoben[3]).

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt[4]).

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der be-

---

1) Vergl. das G. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (G.-S. 1851 S. 218).

2) Lautete früher: Art. 88. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

3) G. v. 30. April 1856, betr. die Aufhebung des Art. 88 der Verfassungs-Urkunde.

4) Die Organisation der Gerichte erfolgte durch die Verordnung v. 2. Jan. 1849 (G.-S. 1849 S. 1), welcher die Kammern nachträglich ihre Zustimmung ertheilt haben, und durch das G. v. 26. April 1851, betr. die Zusätze zur Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G.-S. 1851. S. 181). Ueber die Gerichtsorganisation der Hohenzollernschen Lande vergl. die Verordn. v. 4. Juli 1850 (G.-S. 1850 S. 347) und das G. v. 30. April 1851 (G.-S. 1851 S. 188).

Zu der Verordn. v. 2. Jan. 1849 sind, dieselbe abändernd und ergänzend, ergangen: a) das G. v. 5. März 1855, betr. die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen (G.-S. 1855 S. 175); b) das G. v. 18. April 1855, betr. die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Hypoth.-O. v. 20. Dez. 1783 gilt (G.-S. 1855 S. 221); c) das G. v. 12. Nov. 1855, wegen Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die unmittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen (G.-S. 1855 S. 686), zu welchem die Ausführungs-Instr. v. 17 Dez. 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855 S. 414) erlassen worden ist.

Digitized by Google

rufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. [1])

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen. [2])

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94. [3]) Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt.

Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz. [4])

Art. 95. [5]) Es kann durch ein mit vorheriger Zu-

---

1) Vergl. die Verordn. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerbegerichten. (G.-S. 1849 S. 110.)

2) Der Art. 92 ist durch das G. v. 17. März 1852, betr. die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe (G.-S. 1852 S. 73), in Vollzug gesetzt worden.

3) Lautete früher: Art. 94. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz.

4) G. v. 21. Mai 1852, betr. die Abänderung der Art. 94 und 95 der Verf.-Urk.

5) Lautete früher: Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere

Digitized by Google

stimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden,[1]) dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.[2])

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.[3])

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörden darf jedoch nicht verlangt werden.[4])

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten. Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten, einschließlich der Staas-Anwalte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.[5])

Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

1) Dieser Gerichtshof ist durch das G. v. 25. April 1853, betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren (G.-S. 1853 S. 162), errichtet worden.

2) G. v. 21. Mai 1852, betr. die Abänderung der Art. 94 und 95 der Verf.-Urk.

3) Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ist durch das G. v. 8. April 1847 errichtet.

4) Aus Veranlassung dieses Artikels ist das G. v. 13. Febr. 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen ergangen.

5) Vergl. das G. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (G.-S. 1852 S. 46.)

Digitized by Google

Titel VIII.

Von den Finanzen. Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes Statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Oberrechnungs-Kammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird, mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt [1]).

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. Art. 105 [2]). Die Vertretung

1) Vergl. d. G. v. 24. Febr. 1850, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. (G.-S. 1850 S. 57.)

2) Lautete früher: Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staats

Digitized by Google

und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staats, wird durch besondere Gesetze näher bestimmt[1]).

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmen-Mehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamte leisten dem Könige den Eid der Treue

---

wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

a) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höhern Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

b) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.

c) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu.

Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeinde-Beschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

d) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

1) G. v. 24. Mai 1853, betr. die Aufhebung des Art. 105 der Verf.-Urk.

Digitized by Google

und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung [1]).

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht Statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz [2]).

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen [3]).

Art. 114 [4]). Ist aufgehoben [5]).

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai

---

1) Die Anordnung über die Vereidigung der Staatsbeamten ist durch den Beschluß des Staats-Ministeriums v. 12. Febr. 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850 S. 42 und Min.-Bl. der innern Verw. 1850 S. 26) getroffen worden.

2) G. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand.

3) Vergl. das G. über die Presse v. 12. Mai 1851.

4) Lautete früher: Art. 114. Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

5) G. v. 14. April 1856, betr. die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verf.-Urk. — Ueber die Polizei-Verwaltung sind das G. v. 11. März 1850 und das G. v. 14. April 1856,

Digitized by Google

1849 [1]), die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz [2]).

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 u. 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie ergangen.

1) Der Verordn. v. 30. Mai 1849 tritt das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 hinzu.

2) Vergl. die Anmerk. zum Art. 92.

Digitized by Google

Gesetz über den Belagerungszustand.

Vom 4. Juni 1851.

Zum Art. 111 der Preuß. Verfassungs-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

Digitized by Google

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besondern, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7. In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen, §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landes-

Digitized by Google

verraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höhern Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Girichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

Digitized by Google

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweitigen Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über

Digitized by Google

die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7 bezeichneten Militair-Befehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

Digitized by Google

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staats-Ministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder in dem Falle des §. 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 165 und 250).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Digitized by Google

Geſetz

über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte im Königreich Preußen.

Vom 3. September 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die allgemeine Anſtrengung Unſers treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterſchied hat in dem ſo eben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf ſolchem Wege iſt die Behauptung dieſer Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den ſich Preußen erwarb, fortwährend zu ſichern.

Die Einrichtungen alſo, die dieſen glücklichen Erfolg hervorgebracht und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünſcht wird, ſollen die Grundgeſetze der Kriegsverfaſſung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer geſetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die ſicherſte Bürgſchaft für einen dauernden Frieden. Die bisher, über die Ergänzung der Armee beſtandenen älteren Geſetze werden daher hiemit aufgehoben und dagegen feſtgeſetzt:

1. Jeder Eingeborne, ſobald er das 20ſte Jahr vollendet hat, iſt zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um dieſe allgemeine Verpflichtung indeß, beſonders im Frieden, auf eine ſolche Art auszuführen, daß dadurch die Fortſchritte der Wiſſenſchaften und Gewerbe nicht geſtört werden, ſo ſollen in Hinſicht der Dienſtleiſtung und Dienſtzeit folgende Abſtufungen ſtattfinden.

Digitized by Google

2. Die bewaffnete Macht soll bestehen:
a) aus dem stehenden Heere,
b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
d) aus dem Landsturm.

3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4. Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftlichen Abtheilungen des Heeres.

5. Die stehende Armee besteht:
1) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
2) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
3) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimat entlassen und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützencorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimat entlassen.

Digitized by Google

Sie wird ausgewählt:

a) aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,
b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,
c) aus der Mannschaft von dem 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zwiefach:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimat,
b) einmal des Jahres in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9. Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt; es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 19. Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt.

11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimat versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

Digitized by Google

12. Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerlichen Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

a) bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind,
b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind,
c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14. Der Landsturm theilt sich ein:

a) in die Bürger-Compagnien in den großen Städten,
b) in die Land-Compagnien, welche, nach Maßgabe der innern Kreiseintheilung, in den mittlern, kleinen Städten und auf dem platten Lande gebildet werden.

15. Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16. Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17. Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienst unfähig geworden.

Digitized by Google

18. Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im ersten oder zweiten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die ihren Fähigkeiten angemessenen Beförderungen in ihren Regimentern.

19. Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Berlin, den 3. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann. Wittgenstein. Boyen.

Digitized by Google

Gesetz

über die Verpflichtung zum Kriegsdienste

im Königreich Sachsen

vom 24. Dezember 1866.

(Erster Abschnitt des unter diesem Datum in Kraft getretenen Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht.)

---

§. 1. Jeder Sachse ist zum Waffendienste verpflichtet. Ausnahmen hiervon gelten nur da, wo sie das Gesetz selbst bestimmt. Stellvertretung findet nicht statt.

§. 2. Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum Königlich Sächsischen Militairdienste ihren Anfang und es erhält jeder Militairpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben.

Diese Verbindlichkeit erlischt, wenn unselbstständige Söhne mit ihren Eltern oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre, unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, in einen fremden Staat auswandern. Sie tritt aber wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfülltem 32. Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren und daselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen.

Ueberhaupt wird Jeder, der vom Auslande vor erfülltem 32. Lebensjahre einwandert und das Sächsische

Digitized by Google

Unterthanenrecht erwirbt, damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

Auswanderungen militairpflichtiger Mannschaften in anderen, als den in diesem Paragraphen bemerkten Fällen bedürfen der besondern Genehmigung des Kriegsministeriums. Unbedingt zu versagen ist letztere, wenn der Verdacht begründet ist, daß die Auswanderung lediglich zum Zwecke der Umgehung der Militairpflicht beabsichtigt wird.

Anfang der Dienstpflicht. §. 3. Die Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer beginnt in der Regel (vergl. §. 32) mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet.

Loosung. §. 4. Wenn die Anzahl der zum Militair ausgehobenen Mannschaften den zur Ergänzung der Armee erforderlichen Bedarf übersteigt, so findet unter den Militairpflichtigen innerhalb der einzelnen Aushebungsbezirke Loosung statt und werden die Ausgelooften zur Ersatz-Reserve (§. 28) gestellt. Die zum einjährigen freiwilligen Dienste als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen (§§. 36 fg.), sowie überhaupt die zum freiwilligen Dienste sich anmeldenden Mannschaften werden zur Loosung nicht zugelassen.

Dauer der Dienstzeit. §. 5. Die Dienstzeit dauert bei den Fuß-Truppen zwölf Jahre, und zwar:

drei Jahre in der activen Armee,
vier Jahre in der Reserve und
fünf Jahre in der Landwehr,

dagegen aber bei den berittenen Truppen (Reiterei und reitende Artillerie) elf Jahre, nämlich:

vier Jahre in der activen Armee,
drei Jahre in der Reserve und
vier Jahre in der Landwehr.

Einjährigen Freiwilligen (s. §. 37) wird das eine Dienstjahr einer drei-, beziehendlich vierjährigen Dienstzeit bei der activen Armee gleich gerechnet.

Die Dienstzeit selbst beginnt für die bei der nächsten Aushebung ausgehobenen Militairpflichtigen mit dem ersten Januar 1867, für die bei den späteren Aushebungen aus-

Digitized by Google

gehobenen Militairpflichtigen mit dem ersten des auf jede Aushebung folgenden Monats, für die in der Zwischenzeit von einer Aushebung zu der andern freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind, und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militairstand.

Militairdienstzeit der Schulamts-Candidaten. §. 6. Militairpflichtige Candidaten des Schulamts und Volksschullehrer genügen ihrer Militairzeit bei der activen Armee durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regimente, treten dann sofort zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben.

Wer vor vollendetem 32. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen wird, kann nach dem Ermessen des Kriegsministeriums mit Berücksichtigung der im § 10 a, b und c für die Zurückstellung enthaltenen Bestimmungen noch nachträglich zur vollständigen Erfüllung seiner Dienstpflicht in der activen Armee herbeigezogen werden.

Militairdienstzeit der Militair-Krankenwärter. §. 7. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienste für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältnisse ein Jahr, bleiben demnächst sechs Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienste in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienste übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

Verlängerung der Dienstzeit. §. 8. Von dem Zeitpunkte an, wo die Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gesetzt worden, bis zu der Rückversetzung auf den Friedensfuß, findet in der Regel eine Entlassung aus der Armee wegen abgelaufener Dienstzeit nicht statt.

Befreiung vom Militairdienste. §. 9. Von der Verpflichtung zum Militairdienste völlig befreit sind:

Digitized by Google

a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge der Bestimmungen des Erläuterungsregresses vom 9. Oktober 1835,
b) der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarationsurkunde vom 18. Februar 1846, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend,
c) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militairdienstes verloren hat.

Zurückstellungen. §. 10. Auf Zurückstellung haben Anspruch:

a) die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militairpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern Letzterer mit der hülfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet;
b) der einzig erwachsene Sohn arbeitsunfähiger Eltern, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann;
c) Diejenigen, welche nachweislich bei sofortiger Einstellung in den Miliairdienst und in unmittelbarer Folge derselben wichtige Vortheile verlieren oder ganz wesentliche Nachtheile erleiden würden.

Die Zurückstellung dieser vorgenannten Mannschaften findet vorläufig jedesmal nur auf ein Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Aushebung statt.

Sind die Verhältnisse auch dann noch dieselben, so kann eine abermalige Zurückstellung auf ein Jahr und nach Ablauf auch dieses Jahres eine drittmalige Zurückstellung auf ein drittes Jahr stattfinden.

Sind auch nach Ablauf des dritten Jahres die Verhältnisse noch so, daß der Aushebungs-Commission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Kreisdirection anzuzeigen, welche die Reclamation entweder als unbegründet verwirft, oder als begründet anerkennt.

Im letztern Falle werden die Betreffenden auf noch

Digitized by Google

vier Jahre der Ersatz-Reserve (§. 28) überwiesen, im andern Falle dagegen auf zwei Jahre in die active Armee eingestellt, von welcher sie sodann auf zwei andere Jahre in die Reserve und aus dieser in die Landwehr übertreten.

Erledigt sich innerhalb der Zeit der Zurückstellung der Grund der letztern, so tritt der Mann sofort in die Armee ein; es wird ihm aber in der Regel die Zeit der Zurückstellung an der gesetzlichen Dienstzeit angerechnet. Nur dann findet bei den unter a und b genannten Mannschaften eine solche Anrechnung nicht statt, wenn sie die Verhältnisse, die ihre Zurückstellung bewirkten, willkührlich aufgegeben haben. Wenn Mannschaften dieser Art bereits der Ersatz-Reserve (siehe oben) überwiesen sein sollten, so sind sie sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen.

Fortsetzung. §. 11. Zu Begünstigungen der Wissenschaften, Künste und Gewerbe ist es den Aushebungsbehörden gestattet, Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefaßten Lehrcontracten und dergleichen, in der Vorbereitung zu einem spätern Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf ein bis zwei Jahr zurückzustellen.

Insbesondere genießen diese Vergünstigung, nach befundener Tüchtigkeit, die auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergakademie zu Freiberg, der Forstakademie und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt und Plagwitz, einer der Akademieen der bildenden Künste, der Thierarzneischule und der polytechnischen Schule zu Dresden, den Landesschulen zu Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien des Landes, auf einem inländischen Schullehrerseminare, auf den Handelslehranstalten zu Leipzig, Dresden und Chemnitz, dem Conservatorium zu Leipzig und Dresden, auf einer Gewerbeschule des Landes, einer nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Juli 1860 (Seite 95 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) organisirten Realschule, oder einer andern Bildungsanstalt des In- und Auslandes, dafern derselben diese Begünstigung ausdrücklich zugestanden worden, studirenden militairpflichtigen jungen Leute.

Digitized by Google

In einzelnen besonders motivirten Fällen kann mit Genehmigung der Kreisdirection diese Zurückstellung auch noch auf ein drittes Jahr erstreckt werden.

Alle diese Zurückgestellten werden unter Controle gehalten und haben sich nach Ablauf der Zurückstellungsfrist persönlich wieder zu stellen.

Eine Abrechnung der letzteren von der gesetzlichen Dienstzeit findet nicht statt, sowie denn auch die Zurückstellung selbst sich erledigt und dafür nachträgliche Ueberweisung zum Militairdienste eintritt, wenn der Grund der Zurückstellung inzwischen weggefallen ist, oder aber eine allgemeine oder theilweise Mobilisirung der Armee stattgefunden hat.

§. 12. Den Studirenden und Zöglingen der §. 11 benannten Bildungsanstalten, welche von der Begünstigung einer Fristbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern sich zum sofortigen Eintritt in den Militairdienst bereit erklären, bleibt nachgelassen, eine Infanterie-Abtheilung zu benennen, bei welcher sie eintreten wollen. Bei dieser sind sie alsdann, soweit thunlich, einzuüben, nach dessen Erfolg aber, soweit es der Dienst gestattet, zur Fortsetzung ihrer Studien möglichst zu beurlauben.

Unfähigkeit zum Militairdienste. §. 13. Die Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee entspringt:

a) aus Untüchtigkeit,
b) aus Unwürdigkeit.

§. 14. Als untüchtig zum Dienste in der Armee sind Diejenigen zu betrachten, welche

a) nicht wenigstens 67 Zoll messen und
b) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste und zu Ertragung der Beschwerden desselben nicht geeignet befunden werden.

§. 15. Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind Diejenigen, welche

a) Zuchthausstrafe oder
b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben;
c) als Vagabonden anzusehen oder wegen wiederholter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der

Digitized by Google

dabei an den Tag gelegten moralischen Verdorbenheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind.

§. 16. In den §. 15 unter b und c gedachten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Aushebungsbehörde überlassen, nach Befinden der einschlagenden Umstände die Nichtunwürdigkeit des betreffenden Militairpflichtigen auszusprechen.

Bei politischen Vergehen sollen jugendliche Unbesonnenheit und nachgewiesene Verführung als besonderer Milderungsgrund angesehen werden.

§. 17. Die zum Dienste in der activen Armee zwar für tüchtig befundenen, wegen Unwürdigkeit aber dazu nicht für fähig zu erachtenden Militairpflichtigen haben zu dem unter Verwaltung des Kriegsministeriums stehenden Fond für Dienstalterszulagen eine Summe von

Drei Hundert Thalern

auf einmal, oder doch, bei unzureichenden Mitteln, nach und nach zu erlegen, und haben die betreffenden Obrigkeiten darüber, daß solches auf jede thunliche Weise zur Ausführung gebracht werde, zu wachen.

U. s. w.

Digitized by Google

Geschäfts-Ordnung

für

das Preußische Abgeordneten-Haus.

(Auf den Antrag des Grafen v. Schwerin in der ersten Sitzung des Reichstages vom 25. Febr. als **provisorische Geschäftsordnung** für **den Reichstag** en bloc angenommen mit der Maßgabe: a) daß überall statt der Worte „Regierung" u. „Regierungs-Commissarien" gesagt wird „Bundes-Präsidium" u. „Bundes-Commissarien" u. statt „Abgeordneten-Haus" „Reichstag", b) daß die Wahl der Fach-Commissionen (§. 19, 20, 21) nur nach Maßgabe des Bedürfnisses im Laufe der Session stattfindet, c) daß gesagt wird „die Beschlüsse des Hauses werden dem Bundespräsidium (anstatt der Staats-Regierung) eingereicht".)

I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.

§. 1. **Zusammentritt des Hauses.** Beim Eintritt in die neue Legislatur-Periode tritt nach Eröffnung beider Häuser des Landtages (Art. 76. der Verf.-Urk.) das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitze seines ältesten Mitgliedes zusammen (§. 9).

Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort.

Die vier jüngsten Mitglieder übernehmen beim jedesmaligen Zusammentritt des Hauses nach Eröffnung einer neuen Session die Schriftführung.

Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

Digitized by Google

§. 2. **Bildung der Abtheilungen.** Das Haus wird durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§. 3. **Prüfung der Wahlen.** Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abtheilungen; jeder Abtheilung wird eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4. Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen wählt die Abtheilung einen Berichterstatter, um dem Hause das Gutachten der Abtheilung vorzutragen.

§. 5. Die Entscheidung über die Gültigkeit jeder Wahl steht dem Hause zu. Bis zu dieser Entscheidung hat dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz uns Stimme in dem Hause.

§. 6. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorsteher und Beamte des Hauses.

§. 7. **Wahl des Präsidenten.** Wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Hauses (Art. 80 der Verf.-Urk.) als gültig anerkannt sind, wählt das Haus den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vice-Präsidenten.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit und zwar nach den für die Wahl der Wahlmänner durch das Reglement vom 8. Dezember 1848 ergangenen Vorschriften.

§. 8. **Wahl der Schriftführer.** In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Digitized by Google

§. 9. **Dauer der Amtsführung.** Der Präsident und die Vicepräsidenten werden zu Anfang einer Legislatur-Periode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

§. 10. Die Konstituirung des Hauses und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrenhause angezeigt.

§. 11. **Der Präsident.** Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 12. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für das Haus erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

§. 13. **Die Schriftführer.** Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namens-Aufruf, führen die Rednerliste, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen.

Die Vicepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§. 14. **Die Quästoren.** Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Vorberathungen in den Kommissionen und im ganzen Hause.

§. 15. Die Gesetzes-Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, sowie die Anträge der Mitglieder werden für die Schlußberathung in Kommissionen vorbereitet. Das

Digitized by Google

Haus kann auch beschließen, die Vorberathung, anstatt in einer Kommission, im ganzen Hause vorzunehmen, oder ohne jede besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten.

§. 16. **Vorberathung im Hause selbst.** Die Vorberathung im ganzen Hause darf frühestens am vierten Tage, nachdem die Gesetzes-Vorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Das Haus hat sich während einer solchen Vorberathung nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen. Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung, noch einer wiederholten Abstimmung (§. 45).

Im Uebrigen gelten für diese Vorberathungen des Hauses, sowie für die Befugnisse des Vorsitzenden alle für die definitiven Berathungen im Plenum und für den Präsidenten desselben weiter unten zu gebenden Bestimmungen (§. 32—64). Auch kann in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Kommission und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht.

§. 17. Tritt das Haus in die Schlußberathung ohne besondere Vorberathung ein, so erfolgt diese auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten oder Korreferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden.

Ueber den Geschäftsgang finden die Bestimmungen im §. 16. Alinea 1. bis 3. Anwendung.

§. 18. **Kommissionen.** Die Kommissionen werden entweder im Allgemeinen und fachweise (§. 19) oder für einzelne Gesetzes-Vorlagen oder Anträge nach dem von dem Hause gefaßten Beschluß, und zwar der Regel nach und insofern von dem Hause nicht eine größere Anzahl von Mitgliedern beschlossen wird, aus je 14 durch die Abtheilungen zu erwählenden Mitgliedern zusammengesetzt.

Sie konstituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer, und sind be-

Digitized by Google

schlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Das Haus kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissions-Verhandlungen für die Nicht-Mitglieder der Kommissionen kann nur das Haus beschließen.

§. 19. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte welche:

1) die Geschäftsordnung,
2) die eingehenden Petitionen (§. 20),
3) die Agrar-Verhältnisse,
4) den Handel und die Gewerbe,
5) die Finanzen und Zölle,
6) das Justizwesen,
7) das Gemeindewesen,
8) das Unterrichtswesen,
9) den Staatshaushalts-Etat (§. 21)

betreffen, werden besondere Kommissionen bestehen.

§. 20. Zur Behandlung der bei dem Hause eingehenden Petitionen, insofern solche nicht vor eine der allgemeinen oder speziellen Kommissionen gehören, wird durch

Digitized by Google

Wahl der Abtheilungen eine eigene Kommission von 28 Mitgliedern ernannt.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Hauses zu bringen. Zur weitern Erörterung im Hause gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Hauses angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, und ist weder eine Vorberathung im Hause noch Schlußberathung ohne Vorberathung beschlossen, so wird derselbe der Petitions-Kommission zur Berichterstattung über die bezeichnete Petition überwiesen.

In gleicher Art werden von den Fach-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Hauses muß jedenfalls erfolgen.

§. 21. Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats (§. 19. N. 9.) wird durch fünf Mitglieder aus jeder Abtheilung gebildet.

Um die einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welche der Staatshaushalts-Etat sich gründet, und die dem Hause vorgelegten Rechnungen, sowie eine etwaige Vorlage über Etats-Ueberschreitungen zu prüfen, werden dieselben gruppenweise vertheilt.

Von dem Vorsitzenden der Kommission werden für jede Gruppe in der Regel zwei, für einzelne umfangreichere Gruppen aber mehrere Referenten ernannt, welche die ihnen zugetheilten Etats oder Rechnungen gemeinschaftlich prüfen und darüber in der Kommission Vortrag halten. Die Referenten zur Berichterstattung im Plenum des Hauses sind von der Kommission durch Stimmenmehrheit zu wählen.

§. 22. **Geschäftsgang.** Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen.

Digitized by Google

Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntniß gegeben werden.

§. 23. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommission vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt.

Gesetzes-Vorschläge, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

IV. Verhandlungen in dem Hause.

§. 24. Die von der Regierung ausgehenden Gesetzes-Vorschläge werden durch die Minister in das Haus eingebracht und gedruckt an alle Mitglieder vertheilt.

§. 25. **A. Anträge.** Alle von Mitgliedern des Hauses ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, u. s. w.“

versehen sein.

Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

§. 26. Jeder förmlich (§. 25) eingebrachte Antrag wird durch den Präsidenten des Hauses zum Drucke und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der §§. 15—21 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

§. 27. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weitern Unterstützung.

§. 28. **Interpellationen.** Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staats-Ministerium abschriftlich mittheilt, und in der nächsten Sitzung dasselbe in dem Hause zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

Digitized by Google

§. 29. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§. 30. **B. Tagesordnung.** Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet das Haus durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern und den Ministern durch den Druck mitgetheilt.

Die Berichte der Kommissionen haben in der Regel den Vorrang in der Tagesordnung.

§. 31. Die Kommissionen regeln ihre Tagesordnung selbst. Die Tagesordnung der Abtheilungen setzt der Präsident fest. Bei dem Widerspruche auch nur einer Abtheilung gegen dieselbe entscheidet das Haus durch einen Beschluß.

§. 32. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Das Haus tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 33. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

§. 34. **Sitzungsprotokolle.** Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§. 35. Das Protokoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind:
3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

§. 36. Wird gegen die Fassung des Protokolles Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall der Einsprnch für begründet erachtet wird, muß noch während der

Digitized by Google

Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 37. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

§. 38. **C. Redeordnung.** Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 39. Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Art. 60 der Verf.-Urkunde) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§. 40. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Fall der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§. 41. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Abgeordneten ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 42. **Befugniß des Präsidenten.** Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 60). Ist solches in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen, und der Redner fährt fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

§. 43. **Anmeldung der Redner.** Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden

Digitized by Google

soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 44. **Amendements.** Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben.

Alle Verbesserungs-Anträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Jeder Verbesserungs-Antrag, mit Ausnahme der von dem Ministerium gestellten Anträge, bedarf der Unterstützung von dreißig Mitgliedern; die Begründung desselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Das Haus hat das Recht, einen Verbesserungs-Antrag an die Abtheilungen oder Kommissionen zu verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung auszusetzen.

§. 45. Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Berichte als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Hause vorzulegenden gedruckten Zusammenstellung (§. 59), so bedarf es eines besondern Abdrucks derselben nicht. In diesem Falle muß jedoch der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Hause noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

§. 46. **Reihenfolge.** Die Reihenfolge der Redner darf nicht unterbrochen werden. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider reden wollen, gewechselt.

Digitized by Google

§. 47. Bei Gesetz-Entwürfen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlags oder eine Abtheilung desselben statt. Bei dieser allgemeinen Diskussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden.

§. 48. Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Abänderungs-Vorschläge.

§. 49. **Schluß der Debatte.** Nach geschlossener Diskussion müssen der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden, und haben dieselben jedenfalls das letzte Wort. Rücksichtlich der Gesetzes-Vorlagen haben die Minister die Rechte des Antragstellers.

§. 50. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 51. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

§. 52. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 44) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

§. 53. **D. Abstimmung.** Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Digitized by Google

§. 54. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der beiden fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Die dazu erforderlichen Stimmzähler werden durch den Präsidenten aus den Mitgliedern des Hauses ernannt. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als 15 Stimmen, so muß, wenn ein Mitglied es beantragt, namentliche Abstimmung erfolgen.

§. 55. Sogleich nach Beendigung dieses Geschäfts verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmungen.

§. 56. Auch außer dem Fall des §. 54 kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

§. 57. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Abgeordneten erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 58. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jeder Abgeordnete das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen.

§. 59. Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungs-Vorschläge geht die Vorlage, wenn die Berathung von einer Kommission vorbereitet ist, an diese, sonst an das Büreau des Hauses zur Zusammenstellung.

Die daraus hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf über das Ganze abgestimmt wird.

V. Ordnungsbestimmungen.

§. 60. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, da-

Digitized by Google

gegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf das Haus, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

§. 62. **Ordnung in den Zuhörer-Räumen.** Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

§. 63. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§. 64. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VI. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

§. 65. **Urlaubsgesuche.** Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur das Haus denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

§. 66. **Ausscheiden und Neuwahl.** Wenn aus irgend einer Ursache eine Abgeordneten-Stelle erledigt wird, so macht der Präsident des Hauses dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

VII. Adressen und Deputationen.

§. 67. **Adressen.** Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten (Art. 81 der Verf.-Urk.), und haben der oder die Antragsteller dem Hause einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere

Digitized by Google

Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen statt.

Beschließt das Haus, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vice-Präsidenten — des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weitern Bericht dem Hause zu überreichen.

§. 68. **Deputationen.** Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

VIII. Mittheilungen an die Regierung oder an das Herrenhaus.

§. 69. Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Herrenhause mitgetheilt.

Die von dort eingegangenen Gesetzes-Vorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staats-Regierung eingereicht und das Herrenhaus wird davon benachrichtigt.

Wird dagegen die Gesetzes-Vorlage nur mit Aenderungen angenommen, so geht dieselbe an das Herrenhaus zurück.

Wenn eine von der Regierung ausgegangene Gesetzes-Vorlage von dem Hause abgelehnt wird, so benachrichtigt dasselbe die Staats-Regierung davon.

Wird dagegen eine von dem Herrenhause ausgegangene Gesetzes-Vorlage abgelehnt, so wird diesem hiervon Nachricht gegeben (§. 11).

Digitized by Google

Druck von Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google